

1. März 2007

BMF-010311/0034-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0330, Arbeitsrichtlinie Artenschutz

Die Arbeitsrichtlinie Artenschutz (VB-0330) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie des Artenhandelsgesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von gefährdeten Arten wild lebender Tiere und Pflanzen anzuwendenden Beschränkungen sind die folgenden:

1. [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels;
2. [Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels;
3. Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz – ArTHG), BGBl. I Nr. 33/1998;
4. Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten frei lebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen, BGBl. Nr. 196/1982.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

(1) Die Beschränkungen gelten auch im innergemeinschaftlichen Verkehr (siehe Abschnitt 4.3.). Die Zollorgane haben nach Maßgabe des § 29 ZollR-DG an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken.

(2) Die Zollbehörden und Zollorgane haben ferner gemäß § 12 Abs. 5 des Artenhandelsgesetzes an der Vollziehung der Verbote und Beschränkungen des Artikels 8 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) mitzuwirken. Artikel 8 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) enthält Bestimmungen betreffend die Kontrolle des Handels und verbietet grundsätzlich die Vermarktung von Exemplaren des Anhangs A der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#). Anzumerken ist, dass für die Vollziehung dieser Verbote und Beschränkungen grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist. Diese Vollzugskompetenz wird durch die Mitwirkungsverpflichtung der Zollorgane, die auf die gemäß § 16 Abs. 3 ZollR-DG auch außerhalb der Amtsplätze der Zollämter durchzuführenden Kontrollen abstellt, nicht beeinträchtigt.

0.3. Aufgaben und Befugnisse der Zollorgane

(1) Neben Befugnissen des ZollR-DG räumt § 7 des Artenhandelsgesetzes den Zollorganen die in den Abs. 2 und 3 angeführten Kontrollbefugnisse ein.

(2) Soweit dies zur Vollziehung sowie zur Erreichung der Ziele des Artenhandelsgesetzes oder der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) erforderlich ist, sind die Zollorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeiten – also insbesondere auch bei der Überwachung von Verboten und Beschränkungen gemäß § 12 Abs. 5 des Artenhandelsgesetzes oder § 29 ZollR-DG – bei begründetem Verdacht befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen.

(3) Der Eigentümer der Liegenschaft oder der darüber Verfügungsberechtigte bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

0.4. Pflichten der Parteien

(1) Abgesehen von den Verpflichtungen aus der Durchführung von Zollverfahren ergeben sich für Personen, die artengeschützte Exemplare besitzen oder die tatsächliche Gewalt darüber ausüben, auch aufgrund des Artenhandelsgesetzes die in den Abs. 2 und 3 angeführten Verpflichtungen gegenüber den Behörden.

(2) Personen, in deren Gewahrsam sich artengeschützte Exemplare befinden, haben den Zollorganen gemäß § 7 Abs. 3 des Artenhandelsgesetzes das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Gebäude, Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen. Weiters haben die genannten Personen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren, soweit all dies notwendig ist, um die Herkunft oder den Verbleib von artengeschützten Exemplaren zu prüfen.

(3) Gemäß § 5 des Artenhandelsgesetzes hat derjenige, der ein artengeschütztes Exemplar besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, das

1. vor Inkrafttreten des Artenhandelsgesetzes – also vor dem 31. Jänner 1998 – rechtmäßig in die Europäische Union eingeführt wurde oder

2. in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt wurde oder
3. für unter wissenschaftlicher Aufsicht stehende Forschungs-, Lehr oder Zuchtzwecke bestimmt ist, die der Erhaltung der Art dienen,

diese Tatsachen auf Verlangen einer zur Vollziehung des Artenhandelsgesetzes zuständigen Behörde nachzuweisen.

0.5. Informationen im Internet

Im Internet sind unter den nachstehend angeführten Adressen Erkennungshilfen (zum Teil mit Bildern) enthalten, die für das Auffinden und die Einreihung artengeschützter Exemplare in die Anhänge der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) herangezogen werden können.

- http://www.bvet.admin.ch/0_navigation-d/0_index-intern.html (weiter unter "Artenschutz")
- <http://www.wisia.de/>
- http://europa.eu.int/comm/environment/nature/directive/birdshome_en.htm
- <http://www.arkive.org/coral/Coral/coral.html>
- http://www.artenschutz-online.de/artenschutz_im_urlaub/laenderauswahl.php und
- <http://www.cites.at/article/archive/7261>

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie bedeutet:

1. "Übereinkommen": das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES);
2. "Anhänge A, B, C und D": die Anhänge A, B, C und D der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (siehe Anlage 1);
3. "Anhänge I, II und III": die Anhänge I, II und III des Übereinkommens;
4. "Population": eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen;
5. "Art": eine Art, eine Unterart oder eine Teilpopulation einer Art oder einer Unterart;
6. "Exemplar":
 - jedes lebende oder tote Tier einer in den Anhängen A bis D aufgeführten Art,

- jede lebende oder tote Pflanze einer in den Anhängen A bis D aufgeführten Art,
- Teile einer in den Anhängen A bis D aufgeführten Art oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse, und zwar unabhängig davon, ob sie in einer anderen Ware enthalten sind oder nicht, sowie
- sämtliche Waren, wenn aus einem Begleitdokument, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, dass sie Teile oder Erzeugnisse aus Tieren oder Pflanzen von Arten der Anhänge A bis D sind oder solche enthalten.

Nicht als Exemplar sind Teile, Erzeugnisse oder andere Waren anzusehen, wenn solche Gegenstände aufgrund einer diesbezüglichen Anmerkung (siehe insbesondere Anlage 1, Z 11 bis 16 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D) ausdrücklich von den Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ausgenommen sind.

Ein Exemplar ist als Exemplar einer in den Anhängen A bis D aufgeführten Art anzusehen, wenn es sich um ein Tier oder eine Pflanze, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse handelt, von der zumindest ein "Elternteil" einer der aufgeführten Arten angehört. In Fällen, in denen die "Elternteile" eines solchen Tieres oder einer solchen Pflanze Arten angehören, die in verschiedenen Anhängen aufgeführt sind, oder Arten angehören, von denen nur eine aufgeführt ist, gelten die Vorschriften des einschränkenderen Anhangs. Im Fall von Exemplaren von Hybridpflanzen, bei denen ein "Elternteil" einer Art Anhang A angehört, gelten die Vorschriften des einschränkenderen Anhangs nur, wenn diese Art im Anhang einen diesbezüglichen Hinweis enthält;

7. "Ursprungsland": jenes Land,
 - in dem ein wild lebendes Exemplar einem natürlichen Lebensraum entnommen wurde oder
 - ein Exemplar in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt wurde;
8. "Bestimmungsmitgliedstaat": jener EU-Mitgliedstaat, der in dem für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr eines Exemplars nach dem Übereinkommen verwendeten Dokument als Bestimmungsstaat genannt wird;
9. "Bestimmungsort": jener Ort, von dem zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Gemeinschaft angenommen wird, dass die Exemplare normalerweise dort gehalten werden; im Fall von lebenden Exemplaren ist dies der erste Ort, an dem sie nach einer Quarantäne oder einer

sonstigen Unterbringung zur Durchführung von Gesundheitsüberprüfungen und -kontrollen gehalten werden sollen;

10. "Handel":

- die Einfuhr in die Gemeinschaft (einschließlich des Einbringens aus dem Meer),
- die Ausfuhr und Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft sowie
- die Verwendung, die Beförderung oder die Überlassung von Exemplaren in der Gemeinschaft einschließlich innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats;

11. "Einfuhr" die Verbringung einer den Beschränkungen unterliegenden Art aus einem Drittland in die Gemeinschaft, sofern es sich nicht um eine Durchfuhr (Z 13) handelt;

12. "Ausfuhr": die Verbringung einer den Beschränkungen unterliegenden Art – sofern es sich nicht um eine Durchfuhr (Z 13) handelt – aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (auch aus Zolllagern oder Freizonen oder Freilagern);

13. "Durchfuhr": die Beförderung von Exemplaren, die für einen namentlich genannten Empfänger bestimmt sind, zwischen zwei Punkten außerhalb der Gemeinschaft durch das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft, wobei die Beförderung nur im Zusammenhang mit den für diese Beförderungsart erforderlichen Vorkehrungen unterbrochen werden darf;

14. "Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft": Ausfuhr eines früher eingeführten Exemplars aus der Gemeinschaft;

15. "Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft": Einfuhr eines früher ausgeführten oder wiederausgeführten Exemplars in die Gemeinschaft;

16. "eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinschaft": eine Person, die sich mindestens 185 Tage pro Kalenderjahr im Gebiet der Gemeinschaft aufhält, also ihren Lebensmittelpunkt wegen beruflicher Verpflichtungen oder – bei Personen ohne berufliche Verpflichtung – wegen persönlicher Bindung dort hat;

17. "Wanderausstellung" bezeichnet Exemplare, die als Bestandteil einer Musterkollektion auf Messen, in nicht ortsfesten Tier- und Pflanzenschauen oder im Zirkus kommerziell zur Schau gestellt werden;

18. "transaktionsbezogene Bescheinigungen" bezeichnet Vermarktungsbescheinigungen, die nur für eine oder mehrere bestimmte kommerzielle Aktivitäten (Transaktionen) gültig sind;

19. "exemplarbezogene Bescheinigungen" bezeichnet Vermarktungsbescheinigungen, die keine transaktionsbezogenen Bescheinigungen sind;
20. „Musterkollektion“ bezeichnet eine Kollektion rechtmäßig erworbener toter Exemplare sowie von Teilen und Erzeugnisse aus solchen, die zu Präsentationszwecken grenzüberschreitend befördert werden;
21. „vor Anwendung des Übereinkommens erworbenes Exemplar“ bezeichnet ein Exemplar, das erworben wurde, bevor die betreffende Art erstmals in die Anhänge des Übereinkommens aufgenommen wurde.

2. Gegenstand

2.1. Gefährdete Arten wild lebender Tiere und Pflanzen

(1) Diejenigen Arten wild lebender Tiere und Pflanzen, die den Beschränkungen unterliegen, sind in den Anhängen A bis D angeführt (siehe Anlage 1).

(2) Anhang A enthält:

- a) die in Anhang I aufgeführten Arten, zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
- b) alle in Anhang II oder III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, die im gemeinschaftlichen oder internationalen Handel gefragt sind oder sein könnten und vom Aussterben bedroht oder so selten sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde;
- c) alle in Anhang II oder III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, die einer Gattung oder Art angehören, deren Arten bzw. Unterarten gemäß den Kriterien unter Buchstabe a) oder Buchstabe b) größtenteils in Anhang A aufgeführt sind und deren Aufnahme in den Anhang für den wirksamen Schutz dieser Taxa von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Anhang B enthält:

- a) die in Anhang II aufgeführten Arten, die nicht in Anhang A enthalten sind und zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
- b) die in Anhang I aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde;

- c) alle in Anhang III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, die international in Mengen gehandelt werden, die das Überleben der Art oder von Populationen in bestimmten Ländern gefährden könnte, oder die die Erhaltung der Gesamtpopulation auf einem Niveau beeinträchtigen könnte, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht;
- d) alle in Anhang III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, deren Aufnahme in den Anhang aus Gründen der Ähnlichkeit mit anderen Arten in den Anhängen A oder B wesentlich ist, um eine wirksame Kontrolle des Handels mit Exemplaren dieser Arten zu gewährleisten;
- e) alle in Anhang III aufgeführten Arten und auch im Übereinkommen nicht aufgeführte Arten, bei denen erwiesen ist, dass das Einbringen lebender Exemplare in den natürlichen Lebensraum der Gemeinschaft eine ökologische Gefahr für die einheimischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten der Gemeinschaft darstellt.

(4) Anhang C enthält:

- a) die in Anhang III aufgeführten Arten, die nicht in den Anhängen A und B enthalten sind und zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
- b) die in Anhang II aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.

(5) Anhang D enthält:

- a) die nicht in den Anhängen A bis C aufgeführten Arten, bei denen der Umfang der Gemeinschaftseinfuhren eine Überwachung rechtfertigt;
- b) die in Anhang III aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.

(6) In den Anhängen A bis D wird durch die Hinweise "(I)", "(II)" oder "(III)" neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons zum Ausdruck gebracht, in welchem Anhang des Übereinkommens die betreffenden Arten angeführt sind ("I)" steht für Anhang I, "(II)" steht für Anhang II und "(III)" steht für Anhang III). In den Fällen des Anhangs III wird das Land, das die Aufnahme der Art in diesen Anhang beantragt hat, durch einen Buchstabencode angegeben. Falls erforderlich werden durch das Zeichen "x" (gefolgt von einer Nummer) weitere Hinweise betreffend die Anhänge des Übereinkommens gegeben. Ist keines dieser Zeichen angegeben, so sind die betreffenden Arten in keinem Anhang des Übereinkommens aufgeführt und unterliegen nur der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#). Auf Anlage 1, Z 6 bis 9 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D wird hingewiesen.

(7) Den Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) unterliegen nicht nur die lebenden oder toten Tiere und Pflanzen, sondern alle Exemplare der in den Anhängen A bis D angeführten Tiere und Pflanzen (siehe auch Abschnitt 1 Z 6).

(8) In der elektronischen Tarifabfrage sind bei einigen Warennummern, in die den Beschränkungen unterliegende Exemplare wild lebender Tiere und Pflanzen einzureihen sind, Hinweise auf die Beschränkungen enthalten. Diese Hinweise erfassen aber nicht alle den Beschränkungen unterliegende Gegenstände, sodass die Beschränkungen auch bei Warennummern zu beachten sind, bei denen derartige Hinweise nicht aufscheinen.

2.2. Zweifelsfälle

(1) In Verdachts- oder Zweifelsfällen ist zunächst durch Befragen des Anmelders eine Klärung zu versuchen. Können die Bedenken dadurch nicht **zweifelsfrei** beseitigt werden, kommen für eine Befragung Grenztierärzte bzw. Pflanzenschutz-Kontrollorgane in Betracht, sofern sie greifbar sind und sich nicht als überfordert erklären. Ansonsten sind **stets** Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Das gilt auch für Fälle, in denen hinsichtlich der Zulässigkeit oder Echtheit der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen (Abschnitt 4.) Bedenken bestehen. In jenen Ausnahmefällen, in denen kein Sachverständiger erreichbar ist, kann die Abfertigung unter Zuhilfenahme aller zur Verfügung stehender Mittel (z. B. Erkennungshilfen im Internet – siehe Abschnitt 0.5.) auch ohne Beiziehung von Sachverständigen erfolgen.

(2) Als Sachverständige sind in erster Linie die in der Anlage 2 angeführten Sachverständigen heranzuziehen. Es können aber auch andere, etwa vom jeweiligen Amt der Landesregierung namhaft gemachte Sachverständige herangezogen werden.

(3) Bestehen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit oder Echtheit der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen (Abschnitt 4.) und ist eine Prüfung durch Sachverständige nicht möglich oder erklärt sich ein beigezogener Sachverständiger als überfordert, ist mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Telefon 01/515 22) in Kontakt zu treten. Wird von diesem mitgeteilt, dass zur Prüfung einer Genehmigung oder Bescheinigung die Vorlage an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erforderlich ist, ist die Unterlage diesem Ressort unverzüglich zu übermitteln. Über den Abfertigungsantrag ist (vorläufig) nicht abzusprechen. Die Abfertigung darf in einem derartigen Fall erst vorgenommen werden, wenn die Genehmigung oder Bescheinigung mit einem Sichtvermerk des

Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft versehen wurde.

(4) Das Artenschutz – Sekretariat hat empfohlen, den **kommerziellen** Handel mit **Äthiopien, Dschibuti, Gabun, Guinea-Bissau, Liberia, Nepal, Nigeria, Ruanda, Somalia und Sudan** auszusetzen, da derzeit eine ordnungsgemäße administrative und praktische Umsetzung des Artenschutzübereinkommens in diesen Ländern nicht gewährleistet ist. Werden Artenschutzpapiere vorgelegt, die in diesen Staaten ausgestellt worden sind, sind sie in jedem Fall vor der Zollabfertigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft überprüfen zu lassen, es sei denn, eine Einfuhrgenehmigung (Abschnitt 4.4.) wird vorgelegt. Die Einfuhr von persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen ist aus diesen Ländern nach Maßgabe des Abschnittes 6 aber zulässig.

(5) Das Artenschutz – Sekretariat hat empfohlen, den Handel mit **Mauretanien, Nigeria** und **Somalia** auszusetzen, da derzeit eine ordnungsgemäße administrative und praktische Umsetzung des Artenschutzübereinkommens in diesen Ländern nicht gewährleistet ist. Werden Artenschutzpapiere vorgelegt, die in diesen Staaten ausgestellt worden sind, sind sie in jedem Fall vor der Zollabfertigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft überprüfen zu lassen, es sei denn, eine Einfuhrgenehmigung (Abschnitt 4.4.) wird vorgelegt. **Die Aussetzung des Handels mit diesen Staaten gilt auch für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände (Abschnitt 6).**

2.3. Artenschutz-Warnhinweise

Dem Bundesministerium für Finanzen werden von verschiedener Seite immer wieder streng vertrauliche Informationen über festgestellte Schmuggelfälle, Dokumentfälschungen u. dgl. übermittelt. Diese Warnhinweise – die nur in der internen Findok abfragbar sind – werden jeweils in die Anlage 13 aufgenommen.

3. Eingangs- und Ausgangsstellen

3.1. Eingangsstellen

(1) Die Einfuhr der den Beschränkungen unterliegenden Exemplare ist nur über die in Anlage 3 als Eingangsstellen angeführten Zollämter bzw. Zollstellen von Zollämtern zulässig.

(2) Grenzzollstellen, die nicht als Eingangsstellen zugelassen sind, dürfen Exemplare der in den Anhängen A bis D angeführten Tiere und Pflanzen in der Einfuhr, unabhängig von der Art des durchzuführenden Zollverfahrens, nicht abfertigen.

(3) Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Einbringung über die in Anlage 3 angeführten Eingangsstellen besteht, wenn die Einbringung im Schiffs-, Eisenbahn- und Flugverkehr erfolgt und die Waren mit dem selben Verkehrsträger weiterbefördert werden.

(4) Eine Einschränkung der Abfertigungsbefugnisse der Innerlandszollstellen erfolgt durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) nicht. Wenngleich alle Kontrollen nach dieser Verordnung bei den in der Anlage 3 angeführten Grenzzollstellen zu erfolgen haben, haben auch die Innerlandszollstellen bei einem nachfolgenden Zollverfahren die erforderlichen Artenschutzdokumente zu kontrollieren (siehe auch Abschnitt 5.1. Abs. 3 bis 5).

3.2. Ausgangsstellen

(1) Die Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten von Exemplaren, die den Beschränkungen unterliegen, ist nur bei den in Anlage 3 als Ausgangsstellen angeführten Zollstellen zulässig. Soweit Zollstellen nicht ausgenommen sind, kann die Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten auch bei den Zollstellen dieser Zollämter oder bei zugelassenen Warenorten im örtlichen Zuständigkeitsbereich dieser Zollämter erfolgen.

(2) Zollstellen, die nicht als Ausgangsstellen zugelassen sind, dürfen Exemplare der in den Anhängen A bis D angeführten Tiere und Pflanzen in der Ausfuhr nicht abfertigen. Können die Waren aus diesem Grund bei der örtlich zuständigen Zollstelle nicht abgefertigt werden, können die Ausfuhrförmlichkeiten nach Art. 791 Abs. 1 1. Anstrich ZK-DVO auch bei der auf der Wegstrecke zur Außengrenze nächstgelegenen Zollstelle, die auch Ausgangszollstelle sein kann, durchgeführt werden.

4. Erforderliche Genehmigungen und Bescheinigungen

4.1. Einfuhr in die Gemeinschaft

(1) Für die Einfuhr von Arten der **Anhänge A oder B** sind erforderlich:

1. eine Einfuhrgenehmigung (siehe Abschnitt 4.4.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C400"*), ausgestellt im Bestimmungsmitgliedstaat (Abschnitt 1 Z 8)

UND

2. für Arten, die auch im Anhang I, II oder III angeführt sind, die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (siehe Abschnitt 4.8.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7322"*), falls im Feld 24 der Einfuhrgenehmigung angekreuzt ist, dass diese Unterlagen der Einfuhrzollstelle vorzulegen sind,

An Stelle der Einfuhrgenehmigung können vorgelegt werden

- eine Wanderausstellungsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.5.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C400"*), sofern die Exemplare rechtmäßig erworbenen wurden und Bestandteil einer Wanderausstellung sind, oder
- eine Reisebescheinigung (siehe Abschnitt 4.6.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C400"*), für rechtmäßig erworbene, lebende, zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltene Tiere, oder
- eine Musterkollektionsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6a.), sofern die Exemplare rechtmäßig erworbenen wurden und Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden.

(2) Für die Einfuhr von Arten des **Anhangs C** sind erforderlich:

1. eine vom Einführer ausgefüllte und von der Zollstelle zu bestätigende Einfuhrmeldung (siehe Abschnitt 4.9.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C639"*)

UND

2. für Arten, die auch im Anhang II oder III angeführt sind, die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (siehe Abschnitt 4.6.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7322"*).

(3) Für die Einfuhr von Arten des **Anhangs D** ist eine vom Einführer ausgefüllte und von der Zollstelle zu bestätigende Einfuhrmeldung (siehe Abschnitt 4.9.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C639"*) erforderlich.

4.2. Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft

(1) Für die Ausfuhr von Arten der **Anhänge A, B oder C** sind erforderlich:

- eine Ausfuhrgenehmigung (siehe Abschnitt 4.4; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7322"*), falls es sich um eine erstmalige Ausfuhr aus dem

Ursprungsland handelt, ausgestellt von einer Behörde jenes Mitgliedstaates, in dem sich die Exemplare befinden, oder

- eine Wiederausfuhrbescheinigung (siehe Abschnitt 4.4.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7322"*), falls es sich um eine Wiederausfuhr handelt, ausgestellt von einer Behörde jenes Mitgliedstaates, in dem sich die Exemplare befinden, oder
- eine Wanderausstellungsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.5.), sofern die Exemplare rechtmäßig erworbenen wurden und Bestandteil einer Wanderausstellung sind, oder
- eine Reisebescheinigung (siehe Abschnitt 4.6.), für den rechtmäßigen Eigentümer rechtmäßig erworbener lebender zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltener Tiere, oder
- eine Musterkollektionsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6a.), sofern die Exemplare rechtmäßig erworbenen wurden und Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden.

(2) Für die Ausfuhr von Arten des **Anhangs D** sind **keine** Artenschutzdokumente erforderlich.

4.3. Innergemeinschaftlicher Verkehr

4.3.1. Kontrolle des Handels bei Arten des Anhangs A

(1) Gemäß Artikel 8 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sind Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des **Anhangs A** verboten.

(2) Ausnahmen von den Handelsverboten des Artikels 8 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) für Arten des **Anhangs A** bestehen,

- wenn die Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich das Exemplar befindet, eine diesbezügliche Bescheinigung (Vermarktungsbescheinigung) gemäß dem Muster 5 der Anlage 6 ausgestellt hat; in dieser Bescheinigung muss im Feld 19 angekreuzt sein, dass die Bescheinigung „zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97“ ausgestellt wird **oder**

- wenn die Exemplare Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden, sofern die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine Musterkollektionsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6a.), ausgestellt hat; solche Musterkollektionsbescheinigungen erlauben allerdings nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken und bilden keine Ausnahmen von den anderen Handelsverboten des Artikels 8 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#).

Derartige Bescheinigungen können nur dann ausgestellt werden, wenn die Exemplare

- a) in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten des Anhangs I des Übereinkommens oder des Anhangs C 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder des Anhangs A dieser Verordnung für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten, oder
- b) zu Gegenständen verarbeitet sind, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, oder
- c) gemäß dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt wurden und für Zwecke verwendet werden, die dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich sind, oder
- d) in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sind oder
- e) unter außergewöhnlichen Umständen für den Fortschritt der Wissenschaft oder grundlegende biomedizinische Zwecke gemäß der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere verwendet werden, falls ausschließlich diese Art für diesen Zweck geeignet ist und keine in Gefangenschaft geborenen und gezüchtete Exemplare dieser Art zur Verfügung stehen, oder
- f) zu Zucht- und Fortpflanzungszwecken verwendet werden, die zur Erhaltung der betreffenden Art beitragen, oder
- g) Forschungs- oder Bildungszwecken dienen, die den Schutz oder die Erhaltung der Art zum Ziele haben, oder
- h) aus einem Mitgliedstaat stammen und nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ihrem natürlichen Lebensraum entnommen wurden.

(3) Ausnahmen von den Handelsverboten des Artikels 8 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) für Arten des **Anhangs A** bestehen ferner, wenn es sich um folgende Exemplare handelt:

- a) in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel von in Anhang X der [Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) aufgeführten Arten und Hybriden davon, vorausgesetzt, dass Exemplare von Arten, die mit einer Anmerkung versehen sind, gemäß Artikel 66 Absatz 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) gekennzeichnet sind, oder
- b) künstlich vermehrte Exemplare von Pflanzenarten oder
- c) bearbeitete Gegenstände, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden. Dabei muss es sich um Exemplare handeln, deren ursprünglicher natürlicher Zustand zur Herstellung von Schmuckstücken, Dekorationsgegenständen, Kunstgegenständen, Gebrauchsgegenständen oder Musikinstrumenten mehr als fünfzig Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung signifikant verändert wurde und bei denen sich die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats vergewissern konnte, dass sie unter solchen Umständen erworben wurden. Solche Exemplare werden nur als verarbeitet betrachtet, wenn sie eindeutig einer der erwähnten Kategorien angehören und zur Erfüllung ihres Zwecks keiner weiteren Schnitzerei, handwerklichen Fertigung oder Verarbeitung bedürfen.

In diesen Fällen ist keine Bescheinigung erforderlich.

(4) Für die in den Abs. 2 genannten Bescheinigungen sind die dem Muster 5 der Anlage 6 entsprechenden Formulare zu verwenden, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt und ausschließlich zur Verwendung in der Gemeinschaft bestimmt sind. Solche Bescheinigungen können als "transaktionsbezogene Bescheinigungen" (Bescheinigungen, die für eine oder mehrere kommerzielle Aktivitäten (Transaktionen) nur auf dem Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats oder auch anderer Mitgliedstaaten gültig sind) oder als "exemplarbezogene Bescheinigungen" (Bescheinigungen, die keine transaktionsbezogenen Bescheinigungen sind) ausgestellt werden. In Österreich wird diese Bescheinigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgestellt. Das Formblatt Nr. 1 (Original) ist gelb mit untergründigem Guilloche-Muster mit grauem Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf chemischem oder mechanischem Weg vorgenommene Fälschung sichtbar wird. Bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen können folgende Verfahrenserleichterungen gewährt werden:

- a) zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtungen können Bescheinigungen auch für mehrere Exemplare ausgestellt werden;
- b) für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen können die Mitgliedstaaten Züchtern, die zu diesem Zweck von einer Vollzugsbehörde zugelassen werden und die ein Zuchtregister führen, vorgefertigte Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Solche Bescheinigungen müssen in Feld 20 folgende Angabe enthalten:

"Diese Bescheinigung gilt nur für folgende Art/Taxa:";

- c) für
- in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen oder
 - aus einem Mitgliedstaat stammende und nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ihrem natürlichen Lebensraum entnommene Exemplare

können die Mitgliedstaaten Personen, die von einer Vollzugsbehörde unter bestimmte Voraussetzungen dazu zugelassen sind, tote, in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare und/oder eine geringe Zahl von toten, unter Einhaltung des geltenden Rechts in der Gemeinschaft der Natur entnommenen Exemplare zu verkaufen, zu diesem Zweck vorgefertigte Bescheinigungen zur Verfügung stellen.

4.3.2. Kontrolle des Handels bei Arten des Anhangs B

(1) Gemäß Artikel 8 Abs. 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sind Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des **Anhangs B** verboten, sofern nicht der rechtmäßige Erwerb, oder im Falle der Einfuhr in die Gemeinschaft die rechtmäßige Einfuhr, nachgewiesen werden kann. Für diese Nachweise bestehen – außer bei Kaviar (siehe Abs. 2) – keine Formvorschriften oder sonstige Vorgaben. Als Nachweise werden insbesondere folgende Unterlagen in Betracht kommen:

- eine Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr gemäß dem Muster 5 der Anlage 6 oder
- eine Rechnung oder ein anderer Nachweis für den rechtmäßigen Erwerb in der Gemeinschaft (zB Schenkungsurkunde, Einantwortungsurkunde,) oder

- im Falle der Einfuhr in die Gemeinschaft die (gelben) Durchschriften der Einfuhrgenehmigungen bzw. Einfuhrmeldungen (jeweils Formblatt Nr. 2 – Kopie für den Berechtigten bzw. Einführer) oder
- eine Musterkollektionsbescheinigung (siehe Abschnitt 4.6a.), wenn die Exemplare Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden; solche Musterkollektionsbescheinigungen erlauben allerdings nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken und bilden keine Ausnahmen von den anderen Handelsverboten des Artikels 8 Abs. 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#).

(2) Zum Zweck der Nachweisführung nach Artikel 8 Absatz 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) müssen alle Behälter für **Kaviar** der Ordnung *Acipenseriformes spp.* (die Familien der „Eigentlichen Störe“ und „Löffelstöre“), einschließlich Dosen (Konservendosen), Gläser oder Kisten, in die solcher Kaviar direkt verpackt wird, gekennzeichnet sein. Die Etikettierungsvorschriften für Kaviar sind in der Anlage 12 enthalten.

4.3.3. Lebende, der freien Wildbahn entnommene Exemplare des Anhangs A mit vorgeschriebenem Aufenthaltsort

(1) Im Falle von lebenden, der freien Wildbahn entnommenen Exemplaren des **Anhangs A** kann die Behörde den Ort vorschreiben, an dem sie zu halten sind, wenn dies die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates vorsehen. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind im Feld 6 der Einfuhrgenehmigung bzw. im Feld 2 der Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr angegeben. Jede Beförderung innerhalb der Gemeinschaft von dem Ort aus, der in der Einfuhrgenehmigung oder in einer Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr genannt ist, ist nur mit einer vorherigen Genehmigung der Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich das Exemplar befindet, zulässig.

(2) Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein lebendes Tier zum Zweck einer dringenden tierärztlichen Behandlung befördert werden muss und direkt an den genehmigten Aufenthaltsort zurückbefördert wird.

(3) Zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtungen kann eine Bescheinigung für die Beförderung mehrerer Exemplare ausgestellt werden.

(4) In allen anderen Fällen einer Beförderung bestehen keine Beschränkungen; die für die Beförderung verantwortliche Person muss allerdings auf Verlangen die rechtmäßige Herkunft des Exemplars nachweisen können (siehe auch Abschnitt 0.4.).

(5) Als Nachweis kann die dem Muster 5 der Anlage 6 entsprechende Bescheinigung verwendet werden, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt und ausschließlich zur Verwendung in der Gemeinschaft bestimmt ist. In Österreich wird diese Bescheinigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgestellt. In dieser Bescheinigung muss im Feld 19 angekreuzt sein, dass die Bescheinigung „zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung angegebenen Ort“ ausgestellt wird. Das Formblatt Nr. 1 (Original) ist gelb mit untergründigem Guilloche-Muster mit grauem Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf chemischem oder mechanischem Weg vorgenommene Fälschung sichtbar wird. Ebenso können als Nachweise die (gelben) Durchschriften der Einfuhrgenehmigungen bzw. Einfuhrmeldungen (jeweils Formblatt Nr. 2 – Kopie für den Inhaber bzw. Einführer) oder Unterlagen dafür, dass die Exemplare in der Gemeinschaft erworben wurden, in Betracht kommen.

4.4. Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen

(1) Die Formblätter für Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen müssen dem Muster 1 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß mit untergründigem Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber): gelb;
- c) Formblatt Nr. 3 (Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland): hellgrün;
- d) Formblatt Nr. 4 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- e) Formblatt Nr. 5 (Antrag): weiß.

(2) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde amtlich bestätigt werden. Für jede Sendung von Exemplaren, die als Teil einer Ladung gemeinsam versandt wird, ist eine eigene Einfuhrgenehmigung,

Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich. Teilabschreibungen von solchen Dokumenten sind daher nicht zulässig.

(3) In den Genehmigungen und Bescheinigungen muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden.

(4) Wird einem Formblatt ein Anhang hinzugefügt, ist diese Tatsache und die Anzahl der Seiten des Anhangs auf der Genehmigung oder Bescheinigung deutlich anzugeben. Auf jeder Seite des Anhangs muss die Nummer der Genehmigung oder Bescheinigung und das Datum ihrer Ausstellung sowie eine Unterschrift und ein Stempel oder ein Siegel der Behörde, die die Genehmigung oder Bescheinigung ausgestellt hat, aufscheinen.

(5) Falls eine Genehmigung oder Bescheinigung für mehr als eine Art ausgestellt wird, ist ein Anhang anzuschließen, in dem für jede in der Sendung enthaltene Art eine Beschreibung entsprechend den Feldern 8 bis 22 sowie ein Bestätigungsfeld entsprechend Feld 27 des Formblattes aufzuscheinen hat.

(6) Genehmigungen und Bescheinigungen, die gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) von einer Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt werden, gelten in der ganzen Gemeinschaft. Solche Urkunden können auch mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.

(7) Falls im Feld 24 der Einfuhrgenehmigung angekreuzt ist, dass die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (siehe Abschnitt 4.6.) vorzulegen sind, ist die Genehmigung nur gültig, wenn das gültige Original der nach dem Übereinkommen erforderlichen Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorgelegt wird.

4.4.1. Vereinfachte Verfahren für bestimmte biologische Proben

(1) Für die in Anlage 9 nach Typ und Größe festgelegten biologischen Proben können Genehmigungen und Bescheinigungen im vereinfachten Verfahren ausgestellt werden. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) die durch das vereinfachte Verfahren begünstigten Personen und Einrichtungen müssen registriert werden, ebenso die Arten, die nach dem vereinfachten Verfahren gehandelt werden dürfen;
- b) den registrierten Personen und Einrichtungen werden zu vervollständigende Genehmigungen und Bescheinigungen zur Verfügung gestellt;
- c) die registrierten Personen und Einrichtungen werden ermächtigt, bestimmte Angaben der Genehmigung oder Bescheinigung zu vervollständigen, indem die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats in Feld 23 oder an einer entsprechenden Stelle oder in einer Anlage zu der Genehmigung oder Bescheinigung folgende Inhalte aufführt:
 - i) ein Verzeichnis der Felder, die von den registrierten Personen oder Einrichtungen für jede Sendung zu vervollständigen sind;

Hinweis: Sofern dieses Verzeichnis das Feld für den wissenschaftlichen Namen einschließt, ist ein Verzeichnis der zugelassenen Arten in der Genehmigung oder Bescheinigung oder in einem Anhang aufgeführt.

- ii) einen Platz für die Unterschrift der Person, die das Dokument vervollständigt hat.

(2) Behälter, in dem biologische Proben versandt werden, sind mit einem Etikett mit der Aufschrift „Muestras biológicas CITES“, „CITES Biological Samples“ oder „Echantillons biologiques CITES“ (CITES Biologische Proben) sowie der Nummer der entsprechenden Genehmigung oder Bescheinigung zu kennzeichnen.

4.4.2. Vereinfachte Verfahren für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr

Für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr toter Exemplare der in den Anhängen B und C aufgeführten Arten, einschließlich Teilen oder Gegenständen daraus, können Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen im vereinfachten Verfahren ausgestellt werden. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) die durch das vereinfachte Verfahren begünstigten Personen und Einrichtungen müssen registriert werden, ebenso die Arten, die nach dem vereinfachten Verfahren gehandelt werden dürfen;
- b) den registrierten Personen und Einrichtungen werden zu vervollständigende Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen zur Verfügung gestellt;
- c) die registrierten Personen und Einrichtungen werden ermächtigt, bestimmte Angaben in den Feldern 3, 5, 8 und 9 oder 10 zu vervollständigen; ferner müssen diese Personen
 - i) die ausgefüllte Genehmigung oder Bescheinigung in Feld 23 unterzeichnen;

- ii) unverzüglich eine Kopie der Genehmigung oder Bescheinigung an die ausstellende Vollzugsbehörde senden;
- iii) Aufzeichnungen führen, die auf Verlangen der zuständigen Vollzugsbehörde vorzulegen sind und die Einzelheiten über die verkauften Exemplare (einschließlich des Namens der Art, der Beschreibung des Exemplars, der Herkunft des Exemplars), die Verkaufsdaten sowie Namen und Anschriften der Personen, an die die betreffenden Exemplare verkauft wurden, enthalten.

4.4.3. Im Voraus ausgestellte Genehmigungen für Pflanzenvermehrungsbetriebe

Registrierten Pflanzenvermehrungsbetrieben, die künstlich vermehrte Pflanzen von Arten des **Anhangs A** ausführen, kann die Ausfuhrgenehmigung im Voraus ausgestellt werden, wobei im Feld 23 die Registriernummer des Pflanzenvermehrungsbetriebes sowie der nachstehende Vermerk anzugeben sind:

"Diese Genehmigung gilt nur für künstlich vermehrte Pflanzen gemäß der Definition in der CITES-EntschlieÙung CONF. 11.11 (Rev. CoP 13).

Sie gilt nur für folgende Taxa:".

4.5. Bescheinigungen für Wanderausstellungen

(1) Für rechtmäßig erworbene Exemplare, die Bestandteil einer Wanderausstellung sind, kann eine Wanderausstellungsbescheinigung ausgestellt werden, wenn die Exemplare

- a) in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden oder
- b) in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt, bevor die Vorschriften der Anhänge I, II oder III oder des Anhangs C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder der Anhänge A, B und C für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten.

(2) Bei lebenden Tieren kann eine Wanderausstellungsbescheinigung jeweils nur für ein Exemplar ausgestellt werden. Das Exemplar muss einmalig und dauerhaft gekennzeichnet oder auf andere Weise identifizierbar sein, damit die Behörden jedes Mitgliedstaats, in den das Exemplar verbracht wird, prüfen können, ob die Bescheinigung mit dem ein- oder ausgeführten Exemplar übereinstimmt.

(3) Eine Wanderausstellungsbescheinigung kann für folgende Zwecke verwendet werden:

- 1. als Einfuhrgenehmigung;

2. als Ausfuhrgenehmigung oder als Wiederausfuhrbescheinigung;
3. als Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr gemäß Artikel 8 Absatz 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), die allerdings nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken erlaubt.

(4) Für die Ausstellung einer Wanderausstellungsbescheinigung sind folgende Behörden zuständig:

- sofern die Wanderausstellung aus der Gemeinschaft stammt, die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, aus dem die Wanderausstellung stammt;

Hinweis: *die unter eine Wanderausstellungsbescheinigung fallenden, aus der Gemeinschaft stammenden Exemplare müssen von der ausstellenden Vollzugsbehörde registriert worden sein und die Exemplare müssen vor Ablauf der Geltungsdauer der Bescheinigung in den Mitgliedstaat zurückgebracht werden, in dem sie registriert sind.*

- sofern die Wanderausstellung aus einem Drittland stammt, die Vollzugsbehörde des ersten Bestimmungsmitgliedstaats, wobei die Ausstellung dieser Bescheinigung nur nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung aus dem Drittland erfolgt.

Hinweis: *Bescheinigungen für aus einem Drittland stammende Wanderausstellungen enthalten in Feld 20 folgenden Wortlaut:*

„Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit einer entsprechenden von einem Drittland ausgestellten Wanderausstellungsbescheinigung im Original gültig.“

Bringt während des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat ein in einer Wanderausstellungsbescheinigung aufgeführtes Tier Junge zur Welt, so ist dies der Vollzugsbehörde dieses Mitgliedstaats anzuzeigen. Diese Behörde kann sodann auch für das Jungtier eine Wanderausstellungsbescheinigung (oder gegebenenfalls andere Artenschutzdokumente) ausstellen.

(5) Die Formblätter für die Wanderausstellungsbescheinigungen müssen dem Muster 3 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): gelb mit einem untergründigen Guilloche-Muster, Druck grau auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- c) Formblatt Nr. 3 (Antrag): weiß.

(6) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und müssen mit Schreibmaschine oder gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben von Hand ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde amtlich bestätigt werden.

(7) Der Wanderausstellungsbescheinigung müssen Ergänzungsblätter (siehe Muster 4 der Anlage 6) zum Zwecke der Ein- und Ausfuhrbestätigung durch die Einfuhr- oder (Wieder-) Ausfuhrzollstelle beigelegt sein. Bei Exemplaren, die keine lebenden Tiere sind, ist der Wanderausstellungsbescheinigung ein Inventarverzeichnis beizufügen, auf dem für jedes Exemplar alle in den Feldern 8 bis 18 des Musters 3 der Anlage 6 erforderlichen Angaben aufzuführen sind.

(8) Eine Wanderausstellungsbescheinigung, die verloren gegangen, gestohlen oder zerstört ist, darf nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt – sofern möglich – die gleiche Nummer und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 20 folgende Erklärung:

- „Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt“ **oder**
- „Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx“.

4.6. Reisebescheinigungen

(1) Für rechtmäßig erworbene, lebende, zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltene Tiere kann dem rechtmäßigen Eigentümer eine Reisebescheinigung ausgestellt werden, wenn die Tiere

- a) in Gefangenschaft geboren und gezüchtet wurden oder
- b) in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt, bevor die Vorschriften der Anhänge I, II oder III oder des Anhangs C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder der Anhänge A, B und C für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten.

(2) Eine Reisebescheinigung kann jeweils nur für ein Exemplar, das einmalig und dauerhaft gekennzeichnet sein muss, ausgestellt werden. Dieses Exemplar darf grundsätzlich nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt, nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Die Reisebescheinigung ist nicht übertragbar. Stirbt das Exemplar oder wird es gestohlen oder zerstört, geht es verloren, wird es verkauft oder wird das Eigentum an dem Exemplar

auf andere Weise übertragen, so ist diese Bescheinigung unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzugeben.

Der Verkauf solcher Exemplare ist nur zulässig, wenn die Reisebescheinigung **zuvor** an die ausstellende Vollzugsbehörde retourniert wurde und – insbesondere bei Exemplaren des Anhangs A – die Voraussetzungen für einen Verkauf vorliegen (siehe Abschnitt 4.3.).

(3) Eine Reisebescheinigung kann für folgende Zwecke verwendet werden:

1. als Einfuhrgenehmigung;
2. als Ausfuhrgenehmigung oder als Wiederausfuhrbescheinigung, sofern das Bestimmungsland zustimmt.

(4) Für die Ausstellung einer Reisebescheinigung sind folgende Behörden zuständig:

- sofern das Exemplar aus der Gemeinschaft stammt, die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Staatsgebiet sich das Exemplar befindet;

Hinweis: *die unter eine Reisebescheinigung fallenden, aus der Gemeinschaft stammenden Exemplare müssen von der ausstellenden Vollzugsbehörde registriert worden sein und die Exemplare müssen vor Ablauf der Geltungsdauer der Bescheinigung in den Mitgliedstaat zurückgebracht werden, in dem sie registriert sind.*

- sofern das Exemplar aus einem Drittland stammt, die Vollzugsbehörde des ersten Bestimmungsmitgliedstaats, wobei die Ausstellung dieser Bescheinigung nur nach Vorlage eines entsprechenden Dokuments aus dem Drittland erfolgt.

Hinweis: *Bescheinigungen für aus einem Drittland stammende Exemplare enthalten in Feld 23 folgenden Wortlaut:
„Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit dem Original einer von einem Drittland ausgestellten Reisebescheinigung und nur wenn der Eigentümer das betreffende Exemplar begleitet gültig.“*

Bringt während des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat ein in einer Reisebescheinigung aufgeführtes Tier Junge zur Welt, so ist dies der Vollzugsbehörde dieses Mitgliedstaats anzuzeigen. Diese Behörde kann sodann auch für das Jungtier eine Reisebescheinigung (oder gegebenenfalls andere Artenschutzdokumente) ausstellen.

(5) Die Formblätter für Reisebescheinigungen müssen dem Muster 1 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß mit untergründigem Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;

- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber): gelb;
- c) Formblatt Nr. 3 (Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland): hellgrün;
- d) Formblatt Nr. 4 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- e) Formblatt Nr. 5 (Antrag): weiß.

Die Reisebescheinigung muss im Feld 23 oder in einer geeigneten Anlage zur Bescheinigung folgenden Wortlaut enthalten:

„Gültig für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen, wenn das Exemplar vom Eigentümer mitgeführt wird. Das Originalformblatt behält der rechtmäßige Eigentümer“

(6) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und müssen mit Schreibmaschine oder gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben von Hand ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde amtlich bestätigt werden. In der Reisebescheinigung muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden.

(7) Der Reisebescheinigung müssen Ergänzungsblätter (siehe Muster 4 der Anlage 6) zum Zwecke der Ein- und Ausfuhrbestätigung durch die Einfuhr- oder (Wieder-) Ausfuhrzollstelle beigefügt sein.

(8) Eine Reisebescheinigung, die verloren gegangen, gestohlen oder zerstört ist, darf nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt – sofern möglich – die gleiche Nummer und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 20 folgende Erklärung:

- „Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt“ **oder**
- „Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx“.

4.6a. Musterkollektionsbescheinigung

(1) Für rechtmäßig erworbene tote Exemplare, die Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, kann eine Musterkollektionsbescheinigung ausgestellt werden, wenn die Exemplare mit einem mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden.

(2) Eine Musterkollektionsbescheinigung ist nicht übertragbar. Exemplare, die unter eine Musterkollektionsbescheinigung fallen, dürfen außerhalb des Hoheitsgebiets des ausstellenden Staates nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Sofern die Musterkollektion aus der Gemeinschaft stammt, muss die gesamte Musterkollektion vor Ablauf Gültigkeitsdauer der Musterkollektionsbescheinigung wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(3) Eine Musterkollektionsbescheinigung kann für folgende Zwecke verwendet werden:

1. als Einfuhrgenehmigung;
2. als Ausfuhrgenehmigung oder als Wiederausfuhrbescheinigung, sofern das Bestimmungsland Carnets ATA anerkennt und ihre Verwendung gestattet,
3. als Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr gemäß Artikel 8 Absatz 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#), die allerdings nur die Zurschaustellung der Exemplare zu kommerziellen Zwecken erlaubt.

(4) Für die Ausstellung einer Musterkollektionsbescheinigung sind folgende Behörden zuständig:

- sofern die Musterkollektionsbescheinigung aus der Gemeinschaft stammt, die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, aus der die Musterkollektion stammt.
- sofern das Exemplar aus einem Drittland stammt, die Vollzugsbehörde des ersten Bestimmungsmitgliedstaats, wobei die Ausstellung dieser Bescheinigung nur nach Vorlage eines entsprechenden Dokuments aus dem Drittland erfolgt.

(5) Die Formblätter für Musterkollektionsbescheinigungen müssen dem Muster 1 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß mit untergründigem Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;

- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber): gelb;
- c) Formblatt Nr. 3 (Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland): hellgrün;
- d) Formblatt Nr. 4 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;
- e) Formblatt Nr. 5 (Antrag): weiß.

In der Musterkollektionsbescheinigung ist als Bestimmungszweck "andere Musterkollektion" und im Feld 23 die Nummer des zugehörigen Carnets ATA vermerkt sein.

Darüber hinaus müssen im Feld 23 oder in einer geeigneten Anlage zur Musterkollektionsbescheinigung folgende Vermerke enthalten:

- Bei Musterkollektionen die aus der Gemeinschaft stammen:
 - "Für die Musterkollektion zum Carnet ATA Nr. xxx"
Diese Bescheinigung wird für eine Musterkollektion erteilt und ist nur mit einem gültigen Carnet ATA gültig. Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar. Die bescheinigten Exemplare dürfen außerhalb des Hoheitsgebiets des ausstellenden Staates nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Diese Bescheinigung kann verwendet werden zur (Wieder-)Ausfuhr aus [(Wieder-)Ausfuhrland] über [zu besuchende Länder] zu Präsentationszwecken und zur Wiedereinfuhr nach [(Wieder-)Ausfuhrland]";
- Bei Musterkollektionen die aus einem Drittland stammen:
 - "Diese Bescheinigung ist nur zusammen mit einem von einem Drittland gemäß den Bestimmungen der Konferenz der Parteien des CITES-Übereinkommens ausgestellten CITES-Dokument im Original gültig".

(6) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und müssen mit Schreibmaschine oder gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben von Hand ausgefüllt werden. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern sie nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde amtlich bestätigt werden. In der Musterkollektionsbescheinigung muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden.

(7) Eine Musterkollektionsbescheinigung die verloren gegangen, gestohlen oder zerstört ist, darf nur von der ausstellenden Behörde ersetzt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt – sofern möglich – die gleiche Nummer und das gleiche Gültigkeitsdatum wie das Original sowie in Feld 20 folgende Erklärung:

- „Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt“ **oder**
- „Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt das Original mit der Nummer xxxx, ausgestellt am xx.xx.xxxx“.

4.7. Pflanzengesundheitszeugnisse

(1) Im Falle von

- künstlich vermehrten Pflanzen von Arten der **Anhänge B und C** oder
- künstlich vermehrten **Hybriden** aus in den in **Anhang A** angeführten Arten, die keine Anmerkung aufweisen,

kann anstelle einer Ausfuhrgenehmigung ein **Pflanzengesundheitszeugnis** ¹⁾
(*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "N851"*) verwendet werden.

(2) Werden Pflanzengesundheitszeugnisse verwendet, müssen diese folgende Angaben enthalten:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art oder, falls dies für die als Familien in den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) aufgelisteten Taxa nicht möglich ist, den Gattungsnamen;

Hinweis: *bei künstlich vermehrten Orchideen und Kakteen des Anhangs B ist die Artbezeichnung nicht erforderlich (Bezeichnung Orchideen bzw. Kakteen ist ausreichend)*

- b) die Art und die Menge der Exemplare;

¹⁾ Gemäß Resolution Conf. 12.3., Abschnitt VII, dürfen phytosanitäre Zeugnisse nur dann als Zuchtbescheinigungen verwendet werden, wenn es sich um Ausfuhren durch die nachstehend angeführten Mitgliedstaaten handelt:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Schweden.

- c) einen Hinweis, dass die "Exemplare gemäß der CITES-Definition künstlich vermehrt worden sind".

4.8. (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes

(1) Nach dem Übereinkommen sind folgende (Wieder-)Ausfuhrunterlagen vorgesehen:

1. Für die Ausfuhr von Arten der **Anhänge I oder II**:

- a) eine Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7322"*), falls es sich um eine erstmalige Ausfuhr aus dem Ursprungsland handelt, oder
- b) eine Wiederausfuhrbescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7322"*), falls es sich um eine Wiederausfuhr handelt.

2. Für die Ausfuhr von Arten des **Anhangs III**:

- a) ein Ursprungszeugnis (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7322"*), falls es sich um eine erstmalige Ausfuhr aus dem Ursprungsland handelt, oder
- b) eine Wiederausfuhrbescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7322"*) im Falle einer Wiederausfuhr oder
- c) eine Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7322"*), falls die Einfuhr aus jenem Vertragsstaat erfolgt, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang III veranlasst hat.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehenen Genehmigungen und Bescheinigungen des Herkunftslandes können durch folgende Bescheinigungen des Herkunftslandes ersetzt werden:

- a) eine Vorerwerbsbescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7322"*), wenn das Exemplar bereits erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf Anwendung fand, oder
- b) eine Zuchtbescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7322"*), sofern es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder um ein künstlich vermehrtes Exemplar handelt, oder
- c) eine Wanderausstellungsbescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C400"*), sofern die Exemplare rechtmäßig erworben wurden und Bestandteil einer Wanderausstellung sind, oder

d) eine Reisebescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*) für rechtmäßig erworbene, lebende, zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltene Tiere, oder

e) eine Musterkollektionsbescheinigung, sofern die Exemplare rechtmäßig erworbenen wurden und Bestandteil einer Musterkollektion (siehe Abschnitt 1 Z 20) sind, die mit einem gültigen Carnet ATA befördert werden.

(3) Die Genehmigungen und Bescheinigungen des Herkunftslandes dürfen nur anerkannt werden, wenn folgende Formerfordernisse erfüllt sind:

1. der Begriff CITES hat aufzuscheinen; das gilt auch für phytosanitäre Zeugnisse²⁾, die zugleich Artenschutzpapiere sind;
2. die lateinischen Tier- und Pflanzenbezeichnungen (Anlage 1) müssen enthalten sein;
3. die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern diese nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde amtlich bestätigt sind;
4. der Zweck der Transaktion muss mit einem der in Anlage 7 angeführten Codes angegeben werden;
5. Anlagen sind mit der Nummer der Genehmigung oder Bescheinigung und dem Datum ihrer Ausstellung sowie mit einer Unterschrift und einem Stempel oder einem Siegel der ausstellenden Behörde zu versehen; die Anzahl der Seiten der Anlage muss ersichtlich sein;
6. bei Genehmigungen und Bescheinigungen aus Ländern, bei denen in der Spalte "Marken" der Anlage 4 der Hinweis "+" aufscheint, muss eine Sicherheitsmarke dem Muster der Anlage 5 entsprechend (jedoch färbig) aufgeklebt und durch Unterschrift und Amtsstempel der ausstellenden Behörde entwertet sein. Jede Sicherheitsmarke trägt eine Seriennummer, der der Ländercode (siehe Anlage 4) des Landes vorangestellt ist, auf dessen Genehmigungen bzw. Bescheinigungen die Marke verwendet werden soll;

²⁾ Gemäß Resolution Conf. 12.3., Abschnitt VII, dürfen phytosanitäre Zeugnisse nur dann verwendet werden, wenn es sich um Ausfuhren künstlich vermehrter Arten der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten oder um künstlich vermehrte Hybriden, die aus Anhang-I-Arten künstlich vermehrt wurden, handelt und wenn die Ausfuhr durch die nachstehend angeführten Drittstaaten erfolgt:

7. auf Dokumenten für Exemplare, für die freiwillige oder von der Konferenz der Parteien des Übereinkommens festgelegte Ausfuhrquoten bestehen (das Bestehen solcher Quoten ist aus Anlage 1, Z 13 und 16 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D ersichtlich), muss die Gesamtanzahl der im laufenden Jahr bereits ausgeführten Exemplare – einschließlich derjenigen, für die die betreffende Genehmigung ausgestellt wurde – und die Quote für die betreffende Art angegeben sein;
8. Wiederausfuhrbescheinigungen müssen das Ursprungsland, die Nummer und das Datum der Ausstellung der betreffenden Ausfuhrgenehmigung und gegebenenfalls das Datum der letzten Wiederausfuhr sowie die Nummer und das Datum der Ausstellung der entsprechenden Wiederausfuhrbescheinigung enthalten oder das Fehlen dieser Angaben ausreichend begründen;
9. die Dokumente müssen vor dem letzten Tag ihrer Gültigkeit zu Ausfuhr- oder Wiederausfuhrzwecken aus dem betreffenden Land verwendet worden sein und spätestens sechs Monate nach dem Datum ihrer Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft verwendet werden. Allerdings können Ursprungsbescheinigungen für Exemplare der in Anhang C aufgelisteten Arten bis zu zwölf Monate nach ihrer Ausstellung für die Einfuhr in die Gemeinschaft verwendet werden;
10. Genehmigungen und Bescheinigungen mit Herkunftscod O dürfen nur anerkannt werden, wenn sie vor Anwendung des Übereinkommens erworbene Exemplare (siehe Abschnitt 1 Z 21) betreffen und entweder das Datum des Erwerbs der Exemplare oder einen Vermerk enthalten, wonach die Exemplare vor einem bestimmten Datum erworben wurden.

(4) Werden die in Abs. 3 aufgeführten Formerfordernisse nicht erfüllt, sind die vorgelegten Papiere durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf deren Echtheit prüfen zu lassen (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 3). Eine derartige Prüfung ist auch dann erforderlich, wenn auf den Genehmigungen und Bescheinigungen ausdrücklich vermerkt ist, dass die Sicherheitsmarken fehlen, weil sie vorübergehend nicht verfügbar sind.

(5) Die wiederholte Verwendung von (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes zu Teilabschreibungen ist – außer bei Wanderausstellungsbescheinigungen, Reisebescheinigungen oder Musterkollektionsbescheinigungen – nicht zulässig.

Kanada, Korea (Republik), Singapur und Schweiz.

4.9. Einfuhrmeldungen

(1) Eine Einfuhrmeldung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C639"*) ist eine Meldung des Importeurs oder seines Handelsagenten oder Vertreters zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang C oder D aufgeführten Art in die Gemeinschaft auf einem vorgeschriebenen Formular. Für jede Sendung von Exemplaren, die als Teil einer Ladung gemeinsam versandt wird, ist eine eigene Einfuhrmeldung erforderlich.

(2) Die Formblätter für Einfuhrmeldungen müssen dem Muster 2 der Anlage 6 entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Die Formblätter können fortlaufend nummeriert werden. Das Papier dieser Formblätter muss folgende Farben haben:

- a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß;
- b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Einführer): gelb.

(3) Die Formblätter sind in einer Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und müssen mit Schreibmaschine oder gut leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Großbuchstaben von Hand ausgefüllt werden. Der Einführer oder sein hierzu befugter Vertreter hat die Felder 1 bis 12 des Originals (Formblatt Nr. 1) und der Kopie für den Einführer (Formblatt Nr. 2) auszufüllen und seine Angaben im Feld 13 zu unterfertigen. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern diese nicht mit Stempel und Unterschrift der bestätigenden Zollstelle amtlich bestätigt werden.

(4) In den Einfuhrmeldungen muss

- a) die Beschreibung der Exemplare,
- b) die Angabe von Menge und Nettomasse,
- c) der Zweck der Transaktion sowie
- d) die Herkunft der Exemplare

mit den in Anlage 7 angeführten Einheiten bzw. Codes angegeben werden.

(5) Wird einem Formblatt ein Anhang hinzugefügt, ist diese Tatsache und die Anzahl der Seiten des Anhangs auf der Einfuhrmeldung deutlich anzugeben. Auf jeder Seite des Anhangs muss – sofern nummeriert – die Nummer der Einfuhrmeldung sowie eine Unterschrift und ein Stempel der Zollstelle, die die Meldung bestätigt hat, aufscheinen.

(6) Falls eine Einfuhrmeldung für mehr als sechs Arten ausgestellt wird, ist ein Anhang anzuschließen, in dem für jede weitere in der Sendung enthaltene Art eine Beschreibung entsprechend den Feldern 4 bis 18 aufzuscheinen hat.

4.10. Einfuhrverbote

(1) Gemäß Artikel 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 349/2003](#) ist die Einfuhr der in der Anlage dieser Verordnung angeführten Exemplare wild lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft verboten. Dieses Verbot gilt allerdings nur in jenen Fällen, in denen eine Einfuhrgenehmigung erforderlich ist. Einfuhren von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen (Abschnitt 6.2.) sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen (Abschnitt 6.3.) sind von dem Verbot nicht erfasst.

(2) Die Vollziehung des Einfuhrverbotes erfolgt daher durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Zuge der Erteilung der Genehmigung.

5. Verfahren beim Zollamt

5.1. Überprüfung zum Zeitpunkt der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Durchfuhr

(1) Die von den Zollstellen im Zuge der Zollabfertigung vorzunehmende artenschutzrechtliche Prüfung umfasst folgende Aufgaben:

- a) die Kontrolle der in der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) vorgesehenen Bescheinigungen, Genehmigungen und Meldungen (Dokumentenkontrolle) sowie
- b) eine stichprobenartige Untersuchung (Beschau) der Exemplare auf die Übereinstimmung mit den Dokumenten bzw. einer in den Dokumenten allenfalls vorgeschriebenen Kennzeichnung, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Entnahme von Proben für eine Analyse oder eine eingehenderen Überprüfung.

(2) Anlässlich der Einfuhr oder Durchfuhr hat die artenschutzrechtliche Prüfung bei den in Anlage 3 angeführten Eingangsstellen zu erfolgen. Diese Prüfungen müssen unabhängig von der Art des beantragten Zollverfahrens, also beispielsweise auch bei einem Versandverfahren, von diesen Grenzzollstellen durchgeführt werden (siehe auch Abschnitt 3.1.).

(3) Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Vornahme der artenschutzrechtlichen Prüfung bei den in Anlage 3 angeführten Eingangsstellen besteht, wenn die Einbringung im Schiffs-,

Eisenbahn- und Flugverkehr erfolgt und die Waren mit dem selben Verkehrsträger weiterbefördert werden.

(4) Wird eine Sendung zur Durchführung eines nachfolgenden Zollverfahrens zu einer anderen Zollstelle befördert, so hat diese Zollstelle zu kontrollieren, ob die artenschutzrechtliche Prüfung bei der Grenzzollstelle durchgeführt worden ist. Zur Durchführung des nachfolgenden Zollverfahrens sind daher folgende Dokumente erforderlich ("erforderliche Unterlagen"):

- a) die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrgenehmigung oder
- b) die Kopie für den Einführer (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrmeldung oder
- c) das Original (Formblatt Nr. 1) einer Wanderausstellungsbescheinigung oder
- d) das Original (Formblatt Nr. 1) einer Reisebescheinigung.

(5) Alle Innerlandszollstellen sind berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Vorschriften der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sicherzustellen. Eine Innerlandszollstelle hat die artenschutzrechtliche Prüfung nachträglich vorzunehmen, wenn

- 1. diese Prüfung bei der Eingangsstelle (egal aus welchem Grund) unterblieben ist, oder
- 2. wenn die Exemplare im Schiffs-, Eisenbahn- oder Flugverkehr eingebracht und mit demselben Verkehrsträger weiterbefördert wurden.

Liegt im 1. Fall der Verdacht einer strafbaren Handlung vor (z. B. Nichterklärung der Exemplare bei der Eingangsstelle), ist nach Abschnitt 7 (Strafbestimmungen) vorzugehen.

(6) Anlässlich der Ausfuhr oder Wiederausfuhr hat die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten bei den in Anlage 3 angeführten Zollstellen zu erfolgen (siehe auch Abschnitt 3.2.).

5.2. Erforderliche Unterlagen

(1) Die erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Art. 62 ZK; dabei sind auch darin enthaltene Bedingungen und Auflagen zu beachten. Bei Fehlen dieser Unterlagen oder Nichtbeachtung der Bedingungen und Auflagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen.

(2) Die tatsächlich zur Einfuhr oder Ausfuhr gelangende Warenmenge ist von der Zollstelle auf der Genehmigung bzw. Bescheinigung unter Festhaltung der Abfertigungsdaten nach Maßgabe der folgenden Abschnitte zu vermerken und mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes zu bestätigen. Die Daten der Genehmigung bzw. Bescheinigung sind in der Anmeldung festzuhalten.

5.2.1. Einfuhrgenehmigungen und Einfuhrmeldungen

(1) Die Einfuhrabfertigung ist durch die Grenzzollstelle auf dem Formblatt Nr. 1 (Original – weiß) **und** auf dem Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber – gelb) der Einfuhrgenehmigung bzw. der Einfuhrmeldung zu bestätigen. Auf der Einfuhrgenehmigung hat dies im **Feld 27** vordrucksgemäß, auf der Einfuhrmeldung im **Feld 14** durch Anbringen von WE-Nummer, Amtsstempel und Unterschrift zu erfolgen. Auf den vorzulegenden (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes ist die Einfuhr durch Anbringen von WE-Nummer, Amtsstempel und Unterschrift ebenfalls zu bestätigen.

(2) Das Formblatt Nr. 1 (weiß) der Einfuhrgenehmigung bzw. der Einfuhrmeldung ist gemeinsam (angeheftet) mit den vorzulegenden (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes **unverzüglich** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln, und zwar auch dann, wenn die Genehmigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

(3) Das Formblatt Nr. 2 (gelb) der Einfuhrgenehmigung bzw. der Einfuhrmeldung ist der Partei nach Ausfüllen und Bestätigen von Feld 27 bzw. Feld 14 zu retournieren.

(4) Geht eine von einer Zollstelle bestätigte

a) Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrgenehmigung oder

b) Kopie für den Einführer (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrmeldung

verloren, wird sie gestohlen oder zerstört und die Ausstellung eines Duplikates beantragt, ist die Partei an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu verweisen.

(5) Eine Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) einer Einfuhrgenehmigung verfällt, wenn

a) die darin erwähnten Tiere gestorben, entwichen oder zerstört worden sind,

b) bei Arten, die im Anhang A angeführt sind, die Angaben in Feld 3 (Einführer) sich als nicht mehr richtig erweisen, oder

- c) die Angaben in den Feldern 6 (Unterbringungsort) und 8 (Beschreibung der Exemplare) nicht mehr zutreffen.

Solche ungültig gewordenen Dokumente müssen unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückgegeben werden, welche gegebenenfalls eine neue, den geänderten Tatsachen Rechnung tragende Bescheinigung ausstellen kann.

- (6) Sind die zur Abfertigung gestellten Waren von den Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) nicht erfasst, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "Y900"* anzugeben, wenn im TARIC ein Hinweis auf die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) enthalten ist.

5.2.2. Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen

- (1) Der **Ausfuhrzollstelle** ist für jede Sendung die Ausfuhrgenehmigung bzw. die Wiederausfuhrbescheinigung (Blätter 1, 2 und 3) gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen. Eine zollamtliche Bestätigung der durchgeführten Ausfuhrabfertigung auf den Artenschutzpapieren ist **nicht** vorgesehen.

- (2) Die **Ausgangszollstelle** hat auf dem Formblatt Nr. 1 (Original – weiß), auf dem Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber – gelb) **und** auf dem Formblatt Nr. 3 (Kopie für die ausstellende Behörde – hellgrün) der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Wiederausfuhrbescheinigung im **Feld 27** den Austritt aus der EU zu bestätigen.

- (3) Das Formblatt Nr. 1 (weiß) und das Formblatt Nr. 2 (gelb) der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Wiederausfuhrbescheinigung ist der Partei zu retournieren.

- (4) Das Formblatt Nr. 3 (hellgrün) der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Wiederausfuhrbescheinigung ist **unverzüglich** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln, und zwar auch dann, wenn die Genehmigung bzw. Bescheinigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

- (5) Sind die zur Abfertigung gestellten Waren von den Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) nicht erfasst, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "Y900"* anzugeben, wenn im TARIC ein Hinweis auf die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) enthalten ist.

5.2.3. Wanderausstellungsbescheinigungen und Reisebescheinigungen

(1) Der Eingangs- oder Ausgangszollstelle sind für jede Sendung, für die eine Wanderausstellungsbescheinigung oder eine Reisebescheinigung ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Wanderausstellungsbescheinigung (Abschnitt 4.5.) oder der Reisebescheinigung (Abschnitt 4.6.) samt zugehörigem **Original** des Ergänzungsblattes **und**
- eine zusätzliche **Kopie** des Ergänzungsblattes **und**
- – sofern die Wanderausstellung beziehungsweise das Exemplar aus einem Drittland stammt – zusätzlich das **Original** der erforderlichen (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (Abschnitt 4.8.)

***Hinweis:** Im Regelfall wird in diesen Fällen auch vom Drittland eine Wanderausstellungsbescheinigung oder eine Reisebescheinigung ausgestellt worden sein, wobei dann neben dem **Original der Wanderausstellungsbescheinigung oder der Reisebescheinigung** auch das **Original der vom Drittland dazu ausgestellten Ergänzungsblätter** vorzulegen ist.*

(2) Die Ein- oder Ausfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Ergänzungsblättern vordrucksgemäß zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- die Originaldokumente an die Partei zu retournieren und
- die zollamtlich bestätigte Kopie des Ergänzungsblattes **unverzüglich** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln.

5.2.4. Musterkollektionsbescheinigungen

(1) Im Fall der erstmaligen **Ausfuhr** einer aus der Gemeinschaft stammenden Musterkollektion sind der Ausfuhrzollstelle für jede Sendung, für die eine Musterkollektionsbescheinigung (Abschnitt 4.6a.) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Musterkollektionsbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) **sowie** eine zusätzliche **Kopie** dieses Formblattes **und**
- die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2 – gelb) **und**
- die an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusendende Kopie (Formblatt Nr. 4 – rosa) **sowie**

- das Original des Carnet ATA (ohne zugehöriges Carnet ATA ist eine Musterkollektionsbescheinigung ungültig!).

Die Ausfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Formblättern vordrucksgemäß zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- das Original des Formblattes Nr. 1 und das Formblatt Nr. 2 an die Partei zu retournieren,
- die zusätzliche Kopie des Formblattes Nr. 1 dem beim Zollamt verbleibenden Trennabschnitt des Carnet ATA anzuschließen und
- das Formblatt Nr. 4 **unverzüglich** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln.

(2) Im Fall der **Wiedereinfuhr** oder der **Wiederausfuhr** einer aus der Gemeinschaft stammenden Musterkollektion sind der Eingangs- oder Ausfuhrzollstelle für jede Sendung, für die eine Musterkollektionsbescheinigung (Abschnitt 4.6a.) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Musterkollektionsbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) **sowie** eine zusätzliche **Kopie** dieses Formblattes **sowie**
- das Original des Carnet ATA (ohne zugehöriges Carnet ATA ist eine Musterkollektionsbescheinigung ungültig!).

Die Wiedereinfuhr bzw. die Wiederausfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Formblättern zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- das Original des Formblattes Nr. 1 an die Partei zu retournieren und
- die zusätzliche Kopie des Formblattes Nr. 1 dem beim Zollamt verbleibenden Trennabschnitt des Carnet ATA anzuschließen.

(3) Im Fall der erstmaligen **Einfuhr** einer aus einem Drittstaat stammenden Musterkollektion sind der Eingangszollstelle für jede Sendung, für die eine Musterkollektionsbescheinigung (Abschnitt 4.6a.) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Musterkollektionsbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) **sowie** eine zusätzliche **Kopie** dieses Formblattes **und**
- die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2 – gelb) **und**

- die an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückzusendende Kopie (Formblatt Nr. 4 – rosa) **und**
- zusätzlich das **Original** der erforderlichen (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (Abschnitt 4.8.). **sowie**
- das Original des Carnet ATA (ohne zugehöriges Carnet ATA ist eine Musterkollektionsbescheinigung ungültig!).

***Hinweis:** Im Regelfall wird in diesen Fällen auch vom Drittland eine Musterkollektionsbescheinigung ausgestellt worden sein.*

Die Einfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Formblättern vordrucksgemäß zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- das Original des Formblattes Nr. 1 und das Formblatt Nr. 2 sowie die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes an die Partei zu retournieren,
- die zusätzliche Kopie des Formblattes Nr. 1 dem beim Zollamt verbleibenden Trennabschnitt des Carnet ATA anzuschließen und
- das Formblatt Nr. 4 **unverzüglich** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu übermitteln.

(4) Im Fall der **Wiederausfuhr** oder der **Wiedereinfuhr** einer aus einem Drittstaat stammenden Musterkollektion sind der Ausfuhr- oder Eingangszollstelle für jede Sendung, für die eine Musterkollektionsbescheinigung (Abschnitt 4.6a.) ausgestellt wurde, folgende Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen:

- das **Original** der Musterkollektionsbescheinigung (Formblatt Nr. 1 – weiß) **sowie** eine zusätzliche **Kopie** dieses Formblattes **und**
- zusätzlich das **Original** der erforderlichen (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes (Abschnitt 4.8.) **sowie**
- das Original des Carnet ATA (ohne zugehöriges Carnet ATA ist eine Musterkollektionsbescheinigung ungültig!).

***Hinweis:** Im Regelfall wird in diesen Fällen auch vom Drittland eine Musterkollektionsbescheinigung ausgestellt worden sein.*

Die Wiederausfuhr bzw. die Wiedereinfuhr ist vom Zollamt auf **allen** vorgelegten Formblättern zu bestätigen. Nach der zollamtlichen Bestätigung sind

- das Original des Formblattes Nr. 1 sowie die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes an die Partei zu retournieren und
- die zusätzliche Kopie des Formblattes Nr. 1 dem beim Zollamt verbleibenden Trennabschnitt des Carnet ATA anzuschließen.

5.3. Mitteilungspflicht bei lebenden Tieren oder Pflanzen

(1) Gemäß § 4 des Artenhandelsgesetzes sind der abfertigenden Zollstelle für jede Einfuhr oder Ausfuhr **lebender Tiere oder lebender Pflanzen**, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) fallen, mindestens 18 Stunden vorher bekannt zu geben:

- a) die voraussichtliche Ankunftszeit und
- b) die Art und Zahl der Tiere oder Pflanzen sowie ihre Einordnung in die Anhänge der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#).

(2) Die Mitteilung der voraussichtlichen Ankunftszeit von lebenden Tieren und Pflanzen soll die abfertigende Zollstelle in die Lage versetzen, die notwendigen Vorkehrungen für eine rasche Abfertigung zu treffen (z. B. rechtzeitige Beiziehung von Sachverständigen). Unterbleibt diese Mitteilung oder wird sie nicht rechtzeitig abgegeben, so ist dies kein Verstoß gegen die Beschränkungen; die Abfertigung ist vorzunehmen. Ergibt sich bei der Abfertigung allerdings eine Verzögerung, die sich bei einer rechtzeitigen Mitteilung nicht ergeben hätte (z. B. Wartezeit wegen des Erfordernisses des Beiziehens eines Sachverständigen), so liegt dies nicht im Verantwortungsbereich des Zollamtes, sondern in jenem der Partei.

5.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Bei der **Einfuhr** hat die artenschutzrechtliche Prüfung zwingend bei den zugelassenen Eingangsstellen an der EU-Außengrenze zu erfolgen. Die Waren sind daher bei einer solchen Eingangsstelle zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung zu stellen.

(3) Bei der **Ausfuhr** ist die Ausfuhrgenehmigung bzw. die Wiederausfuhrbescheinigung (Blätter 1, 2 und 3) gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungs Zollstelle zur artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Abschnitt 5.1.) vorzulegen. Die Blätter 1, 2 und 3 der Ausfuhrgenehmigung bzw. die

Wiederausfuhrbescheinigung haben die Sendung bis zum tatsächlichen Austritt aus der Gemeinschaft zu begleiten.

6. Ausnahmen von den Beschränkungen und Sonderbestimmungen

6.1. Durchfuhr

(1) Die Durchfuhr (Abschnitt 1 Z 13) von Exemplaren durch die Gemeinschaft ist von den Beschränkungen grundsätzlich ausgenommen. Bei

1. allen im Anhang A angeführten oder
2. im Anhang B angeführte Arten des Anhangs I und II

gilt diese Ausnahme allerdings nur dann, wenn ein gültiges (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes, in dem der Bestimmungsort der Exemplare festgelegt ist, vorgelegt wird.

(2) Werden die (Wieder-)Ausfuhrdokumente des (Wieder-)Ausfuhrlandes nicht vorgelegt, ist auch bei Durchfuhrsendungen nach Abschnitt 7 vorzugehen.

6.2. Persönliche Gegenstände und Haushaltsgegenstände

(1) Als "persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände" gelten im Besitz einer Privatperson befindliche **tote** Exemplare, die Teil des normalen Hab und Guts dieser Person sind oder hierzu bestimmt sind, wenn sie sich

- a) bei der Einreise aus einem Drittland oder bei der Ausreise in ein Drittland im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden oder
- b) im persönlichen Besitz einer natürlichen Person befinden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort von einem Drittland in die Gemeinschaft oder von der Gemeinschaft in ein Drittland verlegt.

Als "persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände" gelten auch von einem Reisenden erjagte Jagdtrophäen, die nicht schon anlässlich der Einreise des Jägers, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

Lebende Exemplare gelten aber **niemals** als persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände.

(2) Im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) können Waren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden oder die aus der Gemeinschaft ausgeführt oder wiederausgeführt werden, **nicht** als persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände betrachtet werden, wenn

- a) mit ihnen **gewerbliche** Gewinne erzielt werden sollen,
- b) sie zu gewerblichen Zwecken verkauft oder ausgestellt werden oder
- c) sie zu Verkaufszwecken aufbewahrt, angeboten oder befördert werden.

6.2.1. Einfuhr

(1) Die Einfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen – ausgenommen von **lebenden** Exemplaren – durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **nicht** in der Gemeinschaft haben, sind von den Beschränkungen ohne weitere Bedingungen ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die betreffende Person in die Gemeinschaft übersiedelt und die Exemplare, die zum ersten Mal in die EU eingeführt werden.

(2) Für die Einfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen – ausgenommen von **lebenden** Exemplaren – durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **in der Gemeinschaft** haben, gelten folgende Sonderregelungen:

1. Exemplare der im **Anhang A** angeführten Arten:

- a) bei der **erstmaligen Einfuhr** in die Gemeinschaft bestehen keine Ausnahmen; sämtliche für die Einfuhr derartiger Exemplare erforderlichen Artenschutzpapiere (Einfuhrgenehmigung und (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes) sind beizubringen;
- b) bei einer **Wiedereinfuhr** ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich, wenn die von einer Zollstelle abgestempelte "Kopie für den Inhaber" (Formblatt Nr. 2) einer zuvor verwendeten Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft vorgelegt wird oder der Nachweis erbracht wird, dass die Exemplare in der Gemeinschaft erworben wurden.

2. Exemplare der im **Anhang B** angeführten Arten:

- a) bei der **erstmaligen Einfuhr** in die Gemeinschaft ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich, wenn ein gültiges (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-

)Ausfuhrlandes und eine Kopie davon vorgelegt wird. Das Original des (Wieder-)Ausfuhrdokumentes ist **unverzüglich** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln³). Die Kopie ist von der Zollstelle zu bestätigen und der Partei zu retournieren. Wenn kein gültiges (Wieder-) Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes vorgelegt wird, weil das (Wieder-)Ausfuhrland für die (Wieder-)Ausfuhr von Gegenständen des persönlichen Bedarfs oder von Haushaltsgegenständen die Ausstellung von Artenschutzdokumenten nicht vorsieht, genügt für die Einfuhr in die Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung, wobei in diesem Fall auch eine nachträgliche Ausstellung der Einfuhrgenehmigung möglich ist;

- b) bei einer **Wiedereinfuhr** ist ebenfalls keine Einfuhrgenehmigung erforderlich, wenn die von einer Zollstelle abgestempelte "Kopie für den Inhaber" (Formblatt Nr. 2) oder eine Kopie eines (Wieder-)Ausfuhrdokumentes des (Wieder-)Ausfuhrlandes vorgelegt wird oder der Nachweis erbracht wird, dass die Exemplare in der Gemeinschaft erworben wurden.

3. Exemplare der in den **Anhängen C oder D** angeführten Arten sind von den Beschränkungen (ohne Einschränkung) ausgenommen.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Einfuhr folgender Waren des **Anhangs B** weder eine Einfuhrgenehmigung noch ein (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-)Ausfuhrlandes erforderlich:

- bis zu 125 g Kaviar von Störarten (*Acipenseriformes spp.*) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder
- pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke ("rainsticks"), das sind aus Kakteenholz (*Cactaceae spp.*) gefertigte Musikinstrumente und/oder
- bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (*Crocodylia spp.*) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder

³) Zur Vermeidung von Rückfragen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist in diesen Fällen auf den (Wieder-)Ausfuhrdokumenten des (Wieder-)Ausfuhrlandes zu vermerken, dass es sich um eine Abfertigung von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen gehandelt hat, für die keine Einfuhrgenehmigung erforderlich ist.

- bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (*Strombus gigas*) pro Person und/oder
- bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (*Hippocampus spp.*) pro Person und/oder
- bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (*Tridacnidae spp.*) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann.

(4) Eine Zusammenfassung dieser Ausnahmeregelung in Form einer tabellarischen Übersicht über die anzuwendenden Ausnahmeregelungen ist als Anlage 10 angeschlossen.

(5) Das Artenschutz – Sekretariat hat empfohlen, den Handel mit **Mauretanien, Nigeria** und **Somalia** auszusetzen, da derzeit eine ordnungsgemäße administrative und praktische Umsetzung des Artenschutzübereinkommens in diesen Ländern nicht gewährleistet ist. Die Aussetzung des Handels mit diesen Staaten gilt **auch für persönliche Gegenstände** oder Haushaltsgegenstände.

(6) Sofern eine Ausnahmeregelung für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7339"* anzugeben.

6.2.2. Ausfuhr

(1) Die Ausfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen – ausgenommen von **lebenden** Exemplaren – durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **nicht** in der Gemeinschaft haben, sind von den Beschränkungen ohne weitere Bedingungen ausgenommen.

(2) Für die Ausfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen, einschließlich Jagdtrophäen – ausgenommen von **lebenden** Exemplaren – durch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **in der Gemeinschaft** haben, gelten folgende Sonderregelungen:

1. Exemplare der im **Anhang A oder B** angeführten Arten:

- a) bei einer **erstmaligen Ausfuhr** aus der Gemeinschaft bestehen keine Ausnahmen; für die Ausfuhr derartiger Exemplare ist daher eine Ausfuhrgenehmigung beizubringen;
- b) bei einer **Wiederausfuhr** ist keine Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich, wenn die von einer Zollstelle abgestempelte "Kopie für den Inhaber" (Formblatt Nr. 2) einer

zuvor verwendeten Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft oder eine Kopie eines (Wieder-)Ausfuhrdokumentes des (Wieder-)Ausfuhrlandes vorgelegt wird oder der Nachweis erbracht wird, dass die Exemplare in der Gemeinschaft erworben wurden und bereits einmal ausgeführt worden sind.

2. Exemplare der in **Anhang C** angeführten Arten sind von den Beschränkungen (ohne Einschränkung) ausgenommen.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Ausfuhr folgender Waren des **Anhangs B** weder eine Einfuhrgenehmigung noch ein (Wieder-)Ausfuhrdokument des (Wieder-) Ausfuhrlandes erforderlich:

- bis zu 125 g Kaviar von Störarten (*Acipenseriformes spp.*) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder
- pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke ("rainsticks"), das sind aus Kakteenholz (*Cactaceae spp.*) gefertigte Musikinstrumente und/oder
- bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (*Crocodylia spp.*) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder
- bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (*Strombus gigas*) pro Person und/oder
- bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (*Hippocampus spp.*) pro Person und/oder
- bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (*Tridacnidae spp.*) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann.

(4) Eine Zusammenfassung dieser Ausnahmeregelung in Form einer tabellarischen Übersicht über die anzuwendenden Ausnahmeregelungen ist als Anlage 11 angeschlossen.

(5) Sofern eine Ausnahmeregelung für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7339"* anzugeben.

6.3. Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Das nichtkommerzielle Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren (getrocknetem Pflanzenmaterial), sonstigen haltbar gemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren (auch Tieren) und lebenden Pflanzenmaterialien ist von den Beschränkungen ausgenommen, wenn

- a) dies im nichtkommerziellen Verkehr zwischen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen geschieht, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind (siehe Abs. 2) und
- b) die Exemplare oder das Material mit einem von einer Behörde eines Bundeslandes oder von der Vollzugsbehörde eines Vertragsstaates ausgegebenen oder genehmigten Zeichen versehen sind (siehe Abs. 3).

(2) Die Liste jener Wissenschaftler oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind, ist im Internet unter der Adresse

http://www.cites.org/common/resources/registers/Reg_SI.pdf

enthalten.

(3) Zur Kennzeichnung derartiger Exemplare sind Etiketten nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 (siehe Muster 6 der Anlage 6) oder damit vergleichbare, von einem Drittland ausgegebene oder genehmigte Etiketten (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C635"*) zu verwenden. Die Etiketten dürfen weder Rasuren noch Übermalungen enthalten, sofern diese nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Einrichtung bestätigt sind.

7. Strafbestimmungen und vorläufige Maßnahmen; Preisgabe

7.1. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr oder die Ausfuhr oder die Durchfuhr von **lebenden Exemplaren von Tieren oder Pflanzen**, die im **Anhang A** angeführt sind, entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen des Artenhandelsgesetzes oder der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ist gemäß § 8 Abs. 1 Artenhandelsgesetz strafbar. Der **Versuch** solcher Zuwiderhandlungen ist ebenfalls **strafbar**. Die Durchführung der Strafverfahren wegen derartiger Zuwiderhandlungen obliegt den Gerichten.

(2) Gemäß § 8 Abs. 4 Artenhandelsgesetz können die Gerichte und die Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung der gerichtlichen Vergehen (Abs. 1) die Zollbehörden in Anspruch nehmen.

(3) Die Einfuhr oder die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Exemplaren entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen des Artenhandelsgesetzes oder der

[Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) ist gemäß § 9 Abs. 1 Artenhandelsgesetz als Verwaltungsübertretung strafbar, sofern es sich nicht um ein gerichtliches Vergehen (Abs. 1) handelt. Der **Versuch** solcher Zuwiderhandlungen ist ebenfalls **strafbar**.

(4) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen von einer **vollzogenen** oder **versuchten** Verletzung dieser Beschränkungen Kenntnis erlangen, haben sie die Gegenstände gemäß § 7 Abs. 4 Artenhandelsgesetz zur Sicherung des Verfalls zu beschlagnahmen (faktische Amtshandlung) und auf Kosten des Täters zu verwahren. Besteht kein Verdacht eines strafbaren Verhaltens gemäß §§ 8 Abs. 1 oder 9 Abs. 1 Artenhandelsgesetz, sondern fehlen lediglich die für die Abfertigung erforderlichen Urkunden, dann sind die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 Abs. 3 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Gemäß Artikel 16 Abs. 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) besteht sogar eine **Verpflichtung** zur Beschlagnahme, wenn lebende Exemplare der Anhänge B und C ohne gültige Genehmigung oder Bescheinigung in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Lebende Exemplare der Anhänge A, B und C sind daher auf jeden Fall zu beschlagnahmen. In diesen Fällen ist daher die Anwendung gelinderer Mittel (z. B. Belassung in vorübergehender Verwahrung) nicht zulässig. Im Fall einer Gerichtszuständigkeit ist die Zuwiderhandlung durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, anderenfalls ist umgehend Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die beschlagnahmten Waren sind der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde nach Möglichkeit abzuliefern. Dabei ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Ebenso ist darauf hinzuweisen, wenn der Überlassung veterinärbehördliche oder phytosanitäre Gründe entgegenstehen. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Kann die Ware wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

(5) Werden lebende Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt, so sind diese in ein Schutzzentrum oder an einen anderen geeigneten Ort zu verbringen. Eine Liste von Schutzzentren, in denen eine Unterbringung beschlagnahmter Tiere möglich ist, ist als Anlage 8 angeschlossen. Bei Tieren ist nach der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320 Abschnitt 6.2.) vorzugehen. Hinsichtlich der Verwahrung der beschlagnahmten Exemplare ist auch das Einvernehmen mit dem Amt der jeweiligen Landesregierung, Abteilung Naturschutz bzw. Landschaftsschutz, in Wien MA 22, herzustellen und auf eine ehestmögliche geeignete Unterbringung zu drängen.

Werden lebende Tiere oder Pflanzen nicht beim Zollamt oder in einem Zolllager oder Bahnzollraum verwahrt, so ist gegenüber dem Verwahrer – auch wenn es sich um eine Behörde handelt – ein Verfügungsverbot gemäß § 26 Abs. 3 ZollR-DG in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Finanzstrafgesetz zu erlassen.

(6) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Artenhandelsgesetzes einen Betrag von 180 € als vorläufige Sicherheit festsetzen und einheben.

Die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG durch Zollorgane ist trotz der Ermächtigung in § 34 Abs. 2 ZollR-DG bei den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Artenhandelsgesetzes **nicht möglich**, weil die für derartige Verstöße vorgesehenen Mindeststrafen den Betrag von 120 €, bis zu dem Geldstrafen mit Organstrafverfügung durch Zollorgane eingehoben werden können, übersteigen.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(7) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

7.2. Verwertung verfallener Exemplare; Preisgabe

(1) Gemäß Artikel 8 Abs. 6 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) dürfen für verfallen erklärte

- Exemplare des Anhangs A, die in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden, und
- Exemplare der Anhänge B bis D

verwertet werden, sofern sie nicht direkt an die natürliche oder juristische Person zurückgegeben werden, bei der sie beschlagnahmt wurden oder die an dem Verstoß beteiligt war. Vor einer Verwertung solcher Gegenstände ist im Hinblick auf Artikel 16 Abs. 3 und 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) und auf § 11 Artenhandelsgesetz die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fernmündlich (Tel. 01/515 22) zur Verwertung einzuholen. Sofern das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Verwertung zustimmt, hat es für die Exemplare entweder eine Einfuhrgenehmigung oder eine dem Muster 5 der Anlage 6

entsprechende Bescheinigung auszustellen. Solche Exemplare können anschließend zu allen Zwecken als rechtmäßig erworben behandelt werden.

(2) Stimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einer Verwertung nicht zu oder handelt es sich nicht um in Gefangenschaft gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare des Anhangs A, dürfen diese nicht verwertet werden. Hinsichtlich der Behandlung solcher Gegenstände ist mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fernmündlich (Tel. 01/515 22) unmittelbar das Einvernehmen herzustellen.

(3) Auf preisgegebene Gegenstände sind die Artikel 8 Abs. 6 und 16 Abs. 3 und 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) und der § 11 Artenhandelsgesetz ebenfalls anzuwenden. Sofern eine Verwertung solcher Gegenstände nicht zulässig ist, ist eine Aufgabe von Nichtgemeinschaftswaren zugunsten der Staatskasse immer gemäß § 67 Abs. 2 ZollR-DG abzulehnen.

7.3. Artenschutz-Aufgriffsmeldungen und Folgemeldungen

(1) Gemäß Artikel 14 Abs. 1 lit. c der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sind die Kommission und das Artenschutz-Sekretariat von allen Maßnahmen der zuständigen Behörden bei Verstößen gegen diese Verordnung, einschließlich der Beschlagnahme und Einziehung von Exemplaren, zu informieren.

(2) Über jeden Aufgriff von Exemplaren geschützter Arten wild lebender Tiere oder Pflanzen ist daher eine Meldung an das Bundesministerium für Finanzen zu erstellen. Diese Artenschutz-Aufgriffsmeldungen sind unter Verwendung des im Zoll-Standardset enthaltenen Punktes "Meldungen an das Bundesministerium für Finanzen" zu erstatten. Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Erstattung der Meldungen bzw. des Ausfüllens wird auf die im Zoll-Standardset enthaltene Online-Hilfe (aufzurufen mit der Schaltfläche "**BI Hilfe**") hingewiesen.

(3) Alle weiteren Entwicklungen des Falles (z. B. Änderung des Unterbringungsortes beschlagnahmter Exemplare, Einlangen eines Straferkenntnisses u. dgl.), die der meldenden Zollstelle bekannt werden, sind formlos unter Bezugnahme auf die beim Zollamt für den Aufgriff vergebene Geschäftszahl an das Bundesministerium für Finanzen zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der weiteren Entwicklung gilt in gleicher Weise auch für andere Zollstellen, insbesondere für die Finanzstraßbehörden, hinsichtlich eigener Veranlassungen (Anzeige bei Gericht, Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens u. dgl.). Für diese Artenschutz-Folgemeldungen ist im Zoll-Standardset unter Punkt "Meldungen

an das Bundesministerium für Finanzen" ebenfalls eine Vorlage enthalten. Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Erstattung der Meldungen bzw. des Ausfüllens wird auf die im Zoll-Standardset enthaltene Online-Hilfe (aufzurufen mit der Schaltfläche "**BI Hilfe**") hingewiesen.

8. Besondere Bestimmungen

Die mit der Vollziehung des Artenhandelsgesetzes betrauten Behörden sowie die von diesen im Einzelfall beauftragten Sachverständigen sind im Rahmen der ihnen nach dem Artenhandelsgesetz obliegenden Befugnisse auch berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen. Die Kontrollorgane werden allenfalls abgenommene Zollverschlüsse durch entsprechende amtliche Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen ersetzen und die getroffenen Maßnahmen in den Zollpapieren vermerken.

Anlage 1

Anhänge A, B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 338/97

Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D

1. Die in den Anhängen A, B, C und D aufgeführten Arten werden bezeichnet:
 - a) mit dem Namen der Art oder
 - b) als Gesamtheit der einem höheren Taxon (Ordnungsstufe der Systematik) oder einem bestimmten Teil desselben angehörenden Arten.
2. Die Abkürzung "spp." wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxons verwendet.
3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
4. Im Anhang A fett gedruckte Arten sind dort im Einklang mit ihrem Schutz gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates ("Vogelschutz-Richtlinie") oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ("Habitat-Richtlinie") aufgenommen.
5. Für Pflanzentaxa unterhalb der Arten werden folgende Abkürzungen angewandt:
 - a) "ssp" für Unterart
 - b) "var" für Varietät
 - c) "fa" für Forma (Abart).
6. Die Zeichen "(I)", "(II)", "(III)" nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons betreffen die Anhänge des Übereinkommens, in denen die betreffenden Arten entsprechend der Anmerkungen 7 bis 9 erwähnt sind. Ist keines dieser Zeichen angegeben, so sind die betreffenden Arten in keinem Anhang des Übereinkommens erwähnt.
7. Die Angabe von "(I)" nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, dass die betreffende Art oder das betreffende Taxon in Anhang I des Übereinkommens steht.
8. Die Angabe von "(II)" nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, dass die betreffende Art oder das betreffende höhere Taxon in Anhang II des Übereinkommens steht.

9. Die Angabe von "(III)" nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, dass die betreffende Art oder das betreffende Taxon in Anhang III des Übereinkommens steht. In diesem Fall ist auch das Land, für das die Art oder das höhere Taxon in den Anhang III aufgenommen wurde angegeben.
10. Hybride können unter der Voraussetzung in die Anhänge aufgenommen werden, dass sie in der freien Natur unterscheidbare und stabile Populationen bilden. Hybride Tiere, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge A oder B vorkommen, fallen wie reine Arten unter die Verordnung, auch wenn die betreffende Hybridart nicht ausdrücklich in den Anhängen aufgeführt ist.
11. In Übereinstimmung mit Artikel 2 Buchstabe t dieser Verordnung bezeichnet das Zeichen "#" vor einer Zahl neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons in Anhang B oder C Teile oder Erzeugnisse, die in diesem Zusammenhang zu den Zwecken des Übereinkommens wie folgt gekennzeichnet sind:

1 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:

- a) Samen, Sporen und Pollen (einschliesslich Pollinien),
- b) In-vitro-Sämlings- oder Gewebekulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden,
- c) Schnittblumen von künstlich vermehrten Pflanzen.

#2 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:

- a) Samen und Pollen,
- b) In-vitro-Sämlings- oder Gewebekulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden,
- c) Schnittblumen oder künstlich vermehrte Pflanzen,
- d) chemische Derivate und fertige pharmazeutische Produkte

#3 Bezeichnet ganze oder in Scheiben geschnittene Wurzeln oder Teile davon, ausgenommen aus solchen hergestellte Teile oder Erzeugnisse wie Pulver, Pillen, Extrakte, Stärkungsmittel, Tees und Konditorwaren.

#4 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:

- a) Samen, ausgenommen aus mexikanischen Kakteen aus Mexiko, und Pollen,

- b) In-vitro-Sämlings- oder Gewebekulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden,
- c) Schnittblumen von künstlich vermehrten Pflanzen,
- d) Früchte sowie Teile und Erzeugnisse aus solchen, welche von außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets eingebürgerten oder von künstlich vermehrten Pflanzen stammen, und
- e) einzelne Stammglieder (Scheiben) sowie Teile und Erzeugnisse davon aus außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets eingebürgerten oder künstlich vermehrten Exemplaren der Gattung *Opuntia*, Untergattung *Opuntia*.

#5 Bezeichnet Stämme oder -Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter.

#6 Bezeichnet Stämme oder -Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz.

#7 Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Holzschnitzel und unverarbeitetes aufgebrochenes Material.

#8 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:

- a) Samen und Pollen (einschließlich Pollinien),
- b) In-vitro-Sämlings- oder Gewebekulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden,
- c) Schnittblumen von künstlich vermehrten Pflanzen,
- d) Früchte sowie Teile und Erzeugnisse davon, aus künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung *Vanilla* stammend.

#9 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:

solche mit der Kennzeichnung: "Hergestellt aus Hoodia spp.-Material aus kontrollierter Ernte und Erzeugung in Zusammenarbeit mit der CITES-Vollzugsbehörde von Botswana/Namibia/Südafrika auf der Grundlage des Abkommens Nr. BW/NA/ZA xxxx".

#10 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:

- a) Samen und Pollen,
- b) fertige pharmazeutische Produkte.

12. Steht keine Anmerkung hinter dem Namen einer Art oder höheren Taxons der Anhänge B oder C bedeutet dies, dass alle ohne weiteres erkennbaren Teile oder Erzeugnisse enthalten sind.
13. Da von keinem höheren Pflanzentaxon in Anhang A erwähnt wird, dass für seine Hybride Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Geltung hat, können künstlich vermehrte Hybride aus einer oder mehreren Arten oder Taxa mit einer Bescheinigung der künstlichen Vermehrung in den Verkehr gebracht werden und fallen Samen und Pollen (einschließlich Pollinien), Schnittblumen, In-vitro-Sämlings- oder Gewebekulturen in flüssigem oder festem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden, nicht unter die Verordnung.
14. Die Abfallprodukte Urin, Kot und Amber, die ohne Zutun des Menschen vom betreffenden Tier abgeschieden werden, fallen nicht unter die Verordnung.
15. Hinsichtlich der in Anhang D genannten Tierarten gelten die Bestimmungen nur für lebende Exemplare und ganze oder größtenteils ganze tote Exemplare, mit Ausnahme der Taxa, die wie folgt gekennzeichnet sind, um deutlich zu machen, dass die Bestimmungen auch für Teile und Erzeugnisse aus solchen gekennzeichnet sind:
- § 1 ganze oder weitgehend ganze rohe oder gegerbte Häute
- § 2 ganze Federn oder Häute oder sonstige Teile, die Federn enthalten.
16. Hinsichtlich der in Anhang D erwähnten Pflanzenarten gelten die Bestimmungen nur für lebende Exemplare mit Ausnahme von Taxa, denen folgende Angabe zugeordnet ist, um deutlich zu machen, dass sie auch für andere Teile und Erzeugnisse gelten:
- § 3 Getrocknete und frische Pflanzen gegebenenfalls einschließlich Blätter, Wurzeln/Wurzelstöcke, Stämme, Samen/Sporen, Rinde und Früchte.

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
FAUNA (TIERARTEN)				
CHORDATA (CHORDATIERE)				
MAMMALIA				Säugetiere
MONOTREMATA				KLOAKENTIERE
Tachyglossidae		Zaglossus spp. (II)		Ameisenigel Langschnabeligel
DASYUROMORPHIA				Raubbeutler
Dasyuridae	Sminthopsis longicauda (I)			Langschwanz-Schmalfußbeutelmaus
	Sminthopsis psammophila (I)			Große Wüsten-Schmalfußbeutelmaus
Thylacinidae	Thylacinus cynocephalus (möglicherweise ausgestorben) (I)			Beutelwölfe Beutelwolf
PERAMELEMORPHIA				Nasenbeutler
Peramelidae	Chaeropus ecaudatus (möglicherweise ausgestorben) (I)			Schweinsfuß
	Macrotis lagotis (I)			Großer Kaninchennasenbeutler
	Macrotis leucura (I)			Kleiner Kaninchennasenbeutler
	Perameles bougainville (I)			Westaustralischer Streifenbeuteldachs
DIPROTODONTIA				Kletterbeutler
Phalangeridae		Phalanger orientalis (II)		Wollkuskus
		Spilocuscus maculatus (II)		Tüpfelkuskus
Vombatidae				Plumpbeutler, Wombats
	Lasiorninus krefftii (I)			Moonie-Wombat
Macropodidae		Dendrolagus dorianus		Kängurus Doria- Baumkänguru

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
		Dendrolagus goodfellowi		Goodfellow-Baumkänguru
		Dendrolagus inustus (II)		Braunes Baumkänguru
		Dendrolagus matschiei		Matschi-Baumkänguru
		Dendrolagus ursinus (II)		Bären-Baumkänguru
	Lagorchestes hirsutus (I)			Zottelhasen-Känguru
	Lagostrophus fasciatus (I)			Bänder-Känguru
	Onychogalea fraenata (I)			Kurznagel-Känguru
	Onychogalea lunata (I)			Mondnagel-Känguru
Potoroidae				Rattenkängurus
	Bettongia spp. (I)			Bürstenkängurus
	Caloprymnus campestris (möglicherweise ausgestorben) (I)			Nacktblust-Känguru
SCANDENTIA				SPITZHÖRNCHEN
Tupaïidae				Spitzhörnchen
		Tupaïidae spp		Spitzhörnchen
CHIROPTERA				FLATTERTIERE
Phyllostomidae				Blattnasen
			Platyrrhinus lineatus (III UY)	Blattnasenart
Pteropodidae				Flughunde
		Acerodon spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Flughunde
	Acerodon jubatus (I)			Luzon-Flughund
	Acerodon lucifer (möglicherweise ausgestorben) (I)			Panay-Riesenflughund
		Pteropus spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Flughunde
	Pteropus insularis (I)			Truk-Flughund
	Pteropus livingstonei (II)			Komoren-Flughund
	Pteropus mariannus (I)			Marianen-Flughund
	Pteropus molossinus (I)			Ponape-Flughund

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
PRIMATES	Pteropus phaeocephalus (I)	PRIMATES spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A) ¹⁾		Mortlock-Flughund
	Pteropus pilosus (I)			Palau-Flughund
	Pteropus rodricensis (II)			Rodriguez-Flughund
	Pteropus samoensis (I)			Samoa-Flughund
	Pteropus tonganus (I)			Tonga-Flughund
	Pteropus voeltzkowi (II)			Pemba-Flughund
				HERRENTIERE, PRIMATEN
				Herrentiere, Primaten
Lemuridae				Lemuren
	Lemuridae spp. (I)			Lemuren
Megaladapidae				Wieselmakis
	Megaladapidae spp. (I)			Wieselmakis
Cheirogaleidae				Katzenmakis
	Cheirogaleidae spp. (I)			Katzenmakis
Indridae				Indriartige
	Indridae spp. (I)			Indriartige
Daubentoniidae				Fingertiere
	Daubentonia madagascariensis (I)			Fingertier
Tarsiidae				Koboldmakis
	Tarsius spp. (II)			Koboldmakis
Callithricidae				Krallenaffen
	Callimico goeldii (I)			Springtamarin
	Callithrix aurita (I)			Weißbohrseidenäffchen
	Callithrix flaviceps (I)			Gelbkopfbüscheläffchen
	Leontopithecus spp. (I)			Löwenäffchen
	Saguinus bicolor (I)			Manteläffchen

¹⁾ Bei der Abfertigung von Exemplaren der Art *Chlorocebus aethiops* (Grüne od. Tantalus Meerkatze), *Macaca fascicularis* (Javaner Affe) oder *Saimiri sciureus* (Totenkopffäffchen) ist der Fragebogen gem. Punkt 5.2.1. Abs. 4. zu erstellen.

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Cebidae	Saguinus geoffroyi (I)			Geoffroy-Perückenaffe, Panama-Perückenaffe
	Saguinus leucopus (I)			Weißfußäffchen
	Saguinus oedipus (I)			Lisztäffchen
				Kapuzinerartige
	Alouatta coibensis (I)			Coiba-Brüllaffe
	Alouatta palliata (I)			Mantelbrüllaffe
	Alouatta pigra (I)			Guatemala-Brüllaffe
	Ateles geoffroyi frontatus (I)			Schwarzbrauen-Geoffrey-Klammeraffe
	Ateles geoffroyi panamensis (I)			Panama-Klammeraffe
	Brachyteles arachnoides (I)			Spinnenaffe
	Cacajao spp. (I)			Uakaris, Kurzschwanzaffen
	Callicebus personatus (II)			Schwarzköpfiger Springaffe
	Chiropotes albinasus (I)			Weißnasensaki
	Lagothrix flavicauda (I)			Gelbschwanzwollaffe
Cercopithecidae	Saimiri oerstedii (I)			Gelbes Totenkopffäffchen
				Meerkatzenartige
	Cercocebus galeritus (I/II) (die Unterart Cercocebus galeritus ist in Anhang I verzeichnet)			Tana-Haubenmangabe
	Cercopithecus diana (I)			Dianameerkatze
	Cercopithecus solatus (II)			Gabun-Meerkatze
	Colobus satanas (II)			Schwarzer Guereza, Schwarzer Stummelaffe
	Macaca silenus (I)			Wanderu, Bartaffe
	Mandrillus leucophaeus (I)			Drill
	Mandrillus sphinx			Mandrill
	Nasalis concolor			Pageh-Stumpfnasenne
	Nasalis larvatus (I)			Nasenne

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
	Presbytis potenziani (I)			Mentawilangur
	Procolobus pennantii (I/II) (die Art steht in Anhang II, die Unterart Procolobus pennantii kirkii dagegen in Anhang I verzeichnet)			Sansibar-Stummelaffe
	Procolobus preussi (II)			Kamerun-Stummelaffe
	Procolobus rufomitratu (I)			Rotkopfstummelaffe oder Roter Colobus
	Pygathrix spp. (I)			Stumpfnasenasaffen
	Semnopithecus entellus (I)			Hulman
	Trachypithecus francoisi (II)			Francois-Langur
	Trachypithecus geei (I)			Gee's Langur
	Trachypithecus johnii (II)			Tankin Langur
	Trachypithecus pileatus (I)			Schopflangur
Hylobatidae				Gibbons
	Hylobatidae spp. (I)			Gibbons
Hominidae				Menschenaffen
	Gorilla gorilla (I)			Gorilla
	Pan spp. (I)			Schimpansen
	Pongo pygmaeus (I)			Orang-Utan
XENARTHRA				ZAHNARME, NEBENGelenKTIERE
Myrmecophagidae		Myrmecophaga tridactyla (II)		Ameisenbären
				Großer Ameisenbär
			Tamandua mexicana (III GT)	Kleiner Ameisenbär
Bradypodidae				Dreizehenfaultiere
		Bradypus variegatus (II)		Geflecktes Dreizehenfaultier
Megalonychidae				Zweizehenfaultiere
			Choloepus hoffmanni (III CR)	Weißkopf-Zweizehenfaultier
Dasypodidae				Gürteltiere
			Cabassous centralis (III CR)	Mittelamerikanisches Nacktschwanzgürteltier

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
PHOLIDOTA Manidae	Priodontes maximus (I)	Chaetophractus nationi (II) (eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt. Alle Exemplare sind als Exemplare von Arten des Anhangs A zu betrachten, und der Handel mit diesen ist dementsprechend zu regeln)	Cabassous tatouay (III UY)	Nacktschwanzgürteltier Anden-Borstengürteltier
		Manis spp. (II) (eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt für Manis crassicaudata, Manis pentadactyla und Manis javanica für Exemplare, die in der Wildnis gefangen und für überwiegend kommerzielle Zwecke gehandelt werden)		Riesengürteltier SCHUPPENTIERE Schuppentiere Schuppentiere
LAGOMORPHA Leporidae	Caprolagus hispidus (I) Romerolagus diazi (I)			HASENARTIGE Hasen Borstenkaninchen Mexikanisches Vulkankaninchen
RODENTIA Sciuridae	Cynomys mexicanus (I)		Epixerus ebii (III GH) Marmota caudata (III IN) Marmota himalayana (III IN) Ratufa spp. (II) Sciurus deppei (III CR)	NAGETIERE Hörnchen Mexikanischer Präriehund Palmenhörnchen Langschwänziges Murmeltier Himalaya-Murmeltier Riesenhörnchen Deppe's Hörnchen

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Anomaluridae				Dornschwanzhörnchen
			Anomalurus beecrofti (III GH)	Beecroft-Dornschwanzhörnchen
			Anomalurus derbianus (III GH)	Fraser-Dornschwanzhörnchen
			Anomalurus pelii (III GH)	Pel-Dornschwanzhörnchen
			Idiurus macrotis (III GH)	Großohr-Gleitbilch
Muridae				Echte Mäuse
	Leporillus conditor (I)			Langohr-Häschenratte
	Pseudomys praeconis (I)			Shark-Bai-Falschmaus
	Xeromys myoides (I)			Australische Landmaus
	Zyomys pedunculatus (I)			Dickschwanzratte
Hystricidae				Stachelschweine
	Hystrix cristata (III GH)			Stachelschwein
Erethizontidae				Baumstachler
			Sphiggurus mexicanus (III HN)	Zentralamerikanischer Greifstachler
			Sphiggurus spinosus (III UY)	Spitzgreifstachler
Agoutidae				Pakas
			Agouti paca (III HN)	Paka
Dasyproctidae				Agutis
			Dasyprocta punctata (III HN)	Flecken-Aguti
Chinchillidae				Hasenmäuse, Chinchillas
	Chinchilla spp. (I) (für domestizierte Formen gilt die Verordnung nicht)			Chinchillas
CETACEA				WALE
	CETACEA spp. (I/II) (1)			Wale
CARNIVORA				RAUBTIERE
Canidae				Hundeartige
			Canis aureus (III IN)	Goldschakal

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Ursidae	Canis lupus (I/II) (alle Populationen ausgenommen der spanischen Populationen nördlich des Duero und der griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades. Die Populationen Bhutans, Indiens, Nepals und Pakistans sind in Anhang I verzeichnet; alle anderen Populationen stehen in Anhang II)	Canis lupus (II) (Populationen Spaniens nördlich des Duero, griechische Populationen nördlich des 39. Breitengrades)		Wolf
	Canis simensis			Abessinischer Fuchs
		Cerdocyon thous (II)		Waldfuchs, Maikong
		Chrysocyon brachyurus (II)		Mähnenwolf
		Cuon alpinus (II)		Rothund
		Pseudalopex culpaeus (II)		Magellanfuchs
		Pseudalopex griseus (II)		Argentinischer Graufuchs
		Pseudalopex gymnocercus (II)		Pampasfuchs
	Speothos venaticus (I)			Waldhund
			Vulpes bengalensis (III IN)	Bengalfuchs
		Vulpes cana (II)		Afghanfuchs
		Vulpes zerda (II)		Fennek, Wüstenfuchs
				Bären
		Ursidae spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Bären
	Ailuropoda melanoleuca (I)			Riesen-Panda
	Ailurus fulgens (I)			Kleiner Panda
	Helarctos malayanus (I)			Malayenbär
	Melursus ursinus (I)			Lippenbär
	Tremarctos ornatus (I)			Brillenbär

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Procyonidae	Ursus arctos (I/II) (nur die Populationen Bhutans, Chinas, Mexikos und der Mongolei sowie die Unterarten <i>Ursus arctos isabellinus</i> sind in Anhang I verzeichnet; alle anderen Populationen und Unterarten stehen in Anhang II)			Braunbär
	<i>Ursus thibetanus</i> (I)			Kragenbär
				Kleinbären
			<i>Bassaricyon gabbii</i> (III CR)	Schlankbär
			<i>Bassariscus sumichrasti</i> (III CR)	Mittelamerikanisches Katzenfrett
Mustelidae			<i>Nasua narica</i> (III HN)	Nasenbär
			<i>Nasua nasua solitaria</i> (III UY)	Südamerikanischer Nasenbär
			<i>Potos flavus</i> (III HN)	Wickelbär
				Marderartige
				Otter
Lutrinae		Lutrinae spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Otter
	<i>Aonyx congicus</i> (I) (nur die Populationen Kameruns und Nigerias; alle anderen Populationen stehen in Anhang B)			Kongo-Kleinkrallenotter
	<i>Enhydra lutris nereis</i> (I)			Seeotter
	<i>Lontra felina</i> (I)			Meerotter
	<i>Lontra longicaudis</i> (I)			Südamerika-Fischotter
	<i>Lontra provocax</i> (I)			Südlicher Flussotter
	<i>Lutra lutra</i> (I)			Eurasischer Fischotter
	<i>Pteronura brasiliensis</i> (I)			Riesenotter
				Honigdachse
			<i>Mellivora capensis</i> (III BW/GH)	Honigdachs

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Mephitinae				Skunke
		Conepatus humboldtii (II)		Patagonischer Skunk
Mustelinae				Marder i.e.S.
			Eira barbara (III HN)	Tayra
			Galictis vittata (III CR)	Großer Grison
			Martes flavigula (III IN)	Buntmarder
			Martes foina intermedia (III IN)	Steinmarder-Unterart
			Martes gwatkinsii (III IN)	Indischer Charsa
	Mustela nigripes (I)			Schwarzfußiltis
Viverridae				Schleichkatzen
			Arctictis binturong (III IN)	Binturong
			Civettictis civetta (III BW)	Afrikanische Zibetkatze
		Cryptoprocta ferox (II)		Fossa oder Frettkatze
		Cynogale bennettii (II)		Mampalon (Otterzivette)
		Eupleres goudotii (II)		Fanaluk, Ameisenschleichkatze
		Fossa fossana (II)		Fanaloka
		Hemigalus derbyanus (II)		Bänderroller
			Paguma larvata (III IN)	Larvenroller
			Paradoxurus hermaphroditus (III IN)	Fleckenmusang
			Paradoxurus jerdoni (III IN)	Jerdon-Musang
		Prionodon linsang (II)		Bänderlingsang
	Prionodon pardicolor (I)			Fleckenlingsang
			Viverra civettina (III IN)	Großfleck-Zibetkatze
			Viverra zibetha (III IN)	Indien-Zibetkatze
			Viverricula indica (III IN)	Indische Kleinzibetkatze

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Herpestidae			Herpestes brachyurus fuscus (III IN) Herpestes edwardsii (III IN) Herpestes javanicus auropunctatus (III IN) Herpestes smithii (III IN) Herpestes urva (III IN) Herpestes vitticollis (III IN)	Mangusten Goldstaubmanguste Indischer Mungo Kurzschwanz-Manguste Indische Rotmanguste Krabbenmanguste Halsstreifenmanguste
Hyaenidae			Proteles cristatus (III BW)	Hyänen Erdwolf
Felidae		Felidae spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A. Für domeszierte Formen gilt die Verordnung nicht)		Katzen Katzen
	Acinonyx jubatus (I) (die jährlichen Ausfuhrquoten für lebende Exemplare und Jagdtrophäen werden wie folgt festgesetzt: Botsuana: 5; Namibia: 150 Simbabwe: 50. Für den Handel mit solchen Exemplaren gilt Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung)			Gepard
	Caracal caracal (I) (nur die Population Asiens; alle anderen Populationen stehen in Anhang B)			Karakal, Wüstenluchs
	Catopuma temminckii (I)			Asiatische Goldkatze
	Felis nigripes (I)			Schwarzfußkatze
	Felis silvestris (II)			Wildkatze

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
	Herpailurus yaguarondi (I) (nur die Populationen Mittel- und Nordamerikas; alle anderen Populationen stehen in Anhang B) Leopardus pardalis (I) Leopardus tigrinus (I) Leopardus wiedii (I) Lynx lynx (II) Lynx pardinus (I) Neofelis nebulosa (I) Oncifelis geoffroyi (I) Oreailurus jacobita (I) Panthera leo persica (I) Panthera onca (I) Panthera pardus (I) Panthera tigris (I) Pardofelis marmorata (I) Prionailurus bengalensis bengalensis (I) (nur die Populationen Bangladeschs, Indiens und Thailands; alle anderen Populationen stehen in Anhang B) Prionailurus bengalensis iriomotensis (II) Prionailurus planiceps (I) Prionailurus rubiginosus (I) (nur die Population Indiens; alle anderen Populationen stehen in Anhang B) Puma concolor coryi (I)			Wieselkatze Ozelot Tigerkatze Langschwanzkatze Eurasischer Luchs Pardelluchs Nebelparder Geoffroy-Katze Bergkatze Persischer Löwe Jaguar Leopard Tiger Marmorkatze Indische Bengalkatze Iriomoto-Katze Flachkopfkatz Rostkatze Florida-Puma

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Otariidae	Puma concolor costaricensis (I) Puma concolor couguar (I) Uncia uncia (I)	Arctocephalus spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Costa-Rica-Puma Ostamerikanischer Puma Schnee leopard Ohrenrobben Südliche Seebären
Odobenidae	Arctocephalus philippii (II) Arctocephalus townsendi (I)			Juan Fernandez-Seebär Guadeloupe-Seebär Walrosse Walross
Phocidae		Odobenus rosmarus (III CA)		Hundsrobben
		Mirounga leonina (II)		Südlicher See-Elefant
PROBOSCIDEA	Monachus spp. (I)			Mönchsrobben
Elephantidae				RÜSSELTIERE
	Elephas maximus (I)			Elefanten
	Loxodonta africana (I) (ausgenommen sind die Populationen Botsuanas, Namibias, Südafrikas und Simbabwe, die in Anhang B verzeichnet sind)	Loxodonta africana (II) (nur die Populationen Botsuanas, Namibias, Südafrikas (2) und Simbabwe (3); alle anderen Populationen stehen in Anhang A)		Asiatischer Elefant Afrikanischer Elefant
SIRENIA				SEEKÜHE
Dugongidae				Gabelschwanz-Seekühe
	Dugong dugon (I)			Dugong, Pazifische Seekuh
Trichechidae				Rundschwanz-Seekühe
	Trichechidae spp. (I/II) (Trichechus inunguis und Trichechus manatus stehen in Anhang I. Trichechus senegalensis steht in Anhang II.)			Rundschwanz-Seekühe

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
PERISSODACTYLA				UNPAARHUFER
Equidae	Equus africanus (I) (Ausgenommen sind domestizierte Formen von Equus asinus, für die diese Verordnung nicht gilt) Equus grevyi (I) Equus hemionus (I/II) (die Art steht in Anhang II, die Unterart Equus hemionus hemionus dagegen in Anhang I) Equus kiang (II) Equus onager khur (I) Equus przewalskii (I) Equus zebra zebra (I)	Equus onager (II) (ausgenommen sind Unterarten des Anhangs A) Equus zebra hartmannae (II)		Pferdeartige Afrikanischer Wildesel Grevyzebra Asiatischer Halbesel Kiang Onager Khur (Indischer Halbesel) Przewalskipferd (Urwildpferd) Hartmann-Bergzebra Kap-Bergzebra
Tapiridae	Tapiridae spp. (I) (Ausgenommen sind Arten des Anhangs B)	Tapirus terrestris (II)		Tapire Tapire Flachlandtapir
Rhinocerotidae	Rhinocerotidae spp. (I) (ausgenommen sind Arten des Anhangs B)			Nashörner Nashörner

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
		Ceratotherium simum simum (II) (nur die Populationen Südafrikas und Swazilands; alle anderen Populationen stehen in Anhang A. Ausschließlich zur Genehmigung des internationalen Handels mit lebenden Tieren, die nach annehmbaren und geeigneten Bestimmungsorten verbracht werden, und des Handels mit Jagdtrophäen. Alle anderen Exemplare sind als Exemplare von Arten des Anhangs A zu betrachten, und der Handel mit diesen ist dementsprechend zu regeln)		Südliches Breitmaulnashorn
ARTIODACTYLA				PAARHUFER
Tragulidae				Hirschferkel
Suidae	Babyrousa babyrussa (I)		Hyemoschus aquaticus (III GH)	Afrikanisches Hirschferkel
	Sus salvanius (I)			Echte Schweine
Tayassuidae				Hirscheber
		Tayassuidae spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A und die Populationen des Pecari tajacu in Mexiko und den Vereinigten Staaten, die nicht unter die Anhänge dieser Verordnung fallen)		Zwergwildschwein
				Pekaris
				Pekaris
Hippopotamidae	Catagonus wagneri (I)			Chaco-Pekari
		Hexaprotodon liberiensis (II)		Flusspferde
		Hippopotamus amphibius (II)		Zwergflusspferd
				Flusspferd

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Camelidae	Vicugna vicugna (I) (ausgenommen die Populationen von: Argentinien [Population der Provinzen Jujuy und Catamarca und die halbwilden Populationen der Provinzen Jujuy, Salta, Catamarca, La Rioja und San Juan]; Bolivien [die gesamte Population]; Chile [Population der Primera Region]; und Peru: [die gesamte Population]; die in Anhang B enthalten sind)	Lama guanicoe (II) Vicugna vicugna (I) (nur die Populationen von: Argentinien ⁽⁴⁾ [Population der Provinzen Jujuy und Catamarca und die halbwilden Populationen der Provinzen Jujuy, Salta, Catamarca, La Rioja und San Juan] ; Bolivien ⁽⁵⁾ [die gesamte Population]; Chile ⁽⁶⁾ (Population der Primera Region] Peru ⁽⁷⁾ [ganze Population]; alle anderen Populationen stehen in Anhang A		Kamele Guanako Vicunja
Moschidae	Moschus spp. (I) (nur die Populationen von Afghanistan, Bhutan, Indien, Myanmar, Nepal und Pakistan; alle anderen Populationen sind in Anhang B verzeichnet)	Moschus spp. (II) (ausgenommen die Populationen von Afghanistan, Bhutan, Indien, Myanmar, Nepal und Pakistan; die in Anhang A verzeichnet sind)		Moschustiere Moschustiere
Cervidae	Axis calamianensis (I) Axis kuhlii (I) Axis porcinus annamiticus (I) Blastocerus dichotomus (I) Cervus duvaucelii (I) Cervus elaphus hanglu (I) Cervus eldii (I)	Cervus elaphus bactrianus (II)	Cervus elaphus barbarus (III TN)	Hirschartige Calamian-Hirsch Bawean-Schweinshirsch, Kuhlirsch Bawean-Schweinshirsch oder Kuhlirsch Sumpfhirsch Barasingha Bucharahirsch Berberhirsch, Atlashirsch Kaschmirhirsch Leierhirsch

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Antilocapridae	Dama mesopotamica (I)			Mesopotamischer Damhirsch
	Hippocamelus spp. (I)			Andenhirsche
	Megamuntiacus vuquanghensis (I)		Mazama americana cerasina (III GT)	Großmazama
	Muntiacus crinifrons (I)			Riesenmuntjak
				Schwarzer Muntjak
	Ozotoceros bezoarticus (I)		Odocoileus virginianus mayensis (III GT)	Mittelamerikanischer Weißwedelhirsch
		Pudu mephistophiles (II)		Pampahirsch
	Pudu puda (I)			Nordpudu
				Südpudu
	Antilocapra americana (I) (nur die Population Mexikos; andere Populationen sind nicht in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführt)			Gabelböcke Niederkalifornischer Gabelbock
Bovidae	Addax nasomaculatus (I)			Hornträger Mendesantilope
		Ammotragus lervia (II)		Mähnschaf oder Mähnspringer
		Bison bison athabasca (II)		Waldbison
			Antilope cervicapra (III NP)	Hirschziegenantilope
	Bos gaurus (I) (Ausgenommen sind domestizierte Formen von Bos frontalis, für die diese Verordnung nicht gilt)			Gaur
	Bos mutus (I) (Ausgenommen sind domestizierte Formen von Bos grunniens, für die diese Verordnung nicht gilt)			Wildyak
	Bos sauveli (I)			Kouprey

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
			Bubalus arnee (III NP) (Ausgenommen sind domestizierte Formen von Bubalus bubalis, für die diese Verordnung nicht gilt)	Arni, Wasserbüffel
	Bubalus depressicornis (I)			Tieflandanoa oder Gembüffel
	Bubalus mindorensis (I)			Tamarau, Mindorobüffel
	Bubalus quarlesi (I)			Berganoa
		Budorcas taxicolor (II)		Takin
	Capra falconeri (I)			Schraubenziege
		Cephalophus dorsalis (II)		Schwarzrückenducker
	Cephalophus jentinki (I)			Jentinkducker
		Cephalophus monticola (II)		Blauducker, Blauböckchen
		Cephalophus ogilbyi (II)		Ogilby-Ducker
		Cephalophus silvicultor (II)		Gelbrückenducker
		Cephalophus zebra (II)		Zebraducker
			Damaliscus lunatus (III GH)	Leierantilope
		Damaliscus pygargus pygargus (II)		Unterart des Buntbocks
		Gazella cuvieri (III TN)		Edmi-Gazelle
	Gazella dama (I)			Damagazelle
		Gazella dorcas (III TN)		Dorkas-Gazelle
		Gazella leptoceros (III TN)		Afrikanische Dünengazelle
	Hippotragus niger variati (I)			Riesen-Rappenantilope
		Kobus leche (II)		Litschi-Wasserbock
	Naemorhedus baileyi (I)			Roter Goral
	Naemorhedus caudatus (I)			Langschwanz-Goral
	Naemorhedus goral (I)			Goral oder Waldziegenantilope
	Naemorhedus sumatraensis (I)			Sumatra-Serau

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
	Oryx dammah (I) Oryx leucoryx (I)			Säbelantilope Weiße Oryx, Arabische Oryx
	Ovis ammon hodgsonii (I) Ovis ammon nigrimontana (I)	Ovis ammon (II) (ausgenommen sind Unterarten des Anhangs A)		Asiatisches Wildschaf Himalayaschaf
		Ovis canadensis (II) (nur die Population Mexikos; andere Populationen sind nicht in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführt)		Kara-Tau-Argali Dickhornschaf
	Ovis orientalis ophion (I)			Zyprisches Mufflon
		Ovis vignei (II) (ausgenommen sind Unterarten des Anhangs A)		Steppenschaf, Urial
	Ovis vignei vignei (I)			Afghanisches Steppenschaf
	Pantholops hodgsonii (I)			Tibetantilope, Tschiru, Orongo
	Pseudoryx nghetinhensis (I)			Vietnamesisches Waldrind, Vu- Quang-Rind
	Rupicapra pyrenaica ornata (I)			Abruzzen-Gämse
		Saiga tatarica (II)		Saiga-Antilope
			Tetracerus quadricornis (III NP)	Vierhorn-Antilope
			Tragelaphus eurycerus (III GH)	Bongo
			Tragelaphus spekii (III GH)	Sitatunga

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
AVES				Vögel
STRUTHIONIFORMES				AFRIKA-LAUFVÖGEL
Struthionidae	Struthio camelus (I) (nur die Populationen von Algerien, Burkina Faso, Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik, Tschad, Mali, Mauretanien, Marokko, Niger, Nigeria, Senegal und Sudan; alle anderen Populationen sind nicht in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführt)			Straußenvögel Strauß
RHEIFORMES				NEUWELT-LAUFVÖGEL
Rheidae		Rhea americana (II)		Nandus Nandu Darwin-Nandu
	Rhea pennata (I) (ausgenommen sind die Populationen des Rhea pennata pennata von Argentinien und Chile, die in Anhang B verzeichnet sind)			
		Rhea pennata pennata (II) (nur die Populationen Argentiniens und Chiles)		—
TINAMIFORMES				STEISSHÜHNER
Tinamidae	Tinamus solitarius (I)			Steißhühner Grausteißtinamu
SPHENISCIFORMES				FLOSSENTAUCHER
Spheniscidae		Spheniscus demersus (II)		Flossentaucher Brillenpinguin
	Spheniscus humboldti (I)			Humboldtpinguin
PODICIPEDIFORMES				LAPPENTAUCHER
Podicipedidae	Podilymbus gigas (I)			Lappentaucher Atitlantaucher

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
PROCELLARIIFORMES				RÖHRENNASEN
Diomedidae	Diomedea albatrus (I)			Albatrosse Kurzschwanzalbatros
PELECANIFORMES				RUDERFÜSSER
Pelecanidae	Pelecanus crispus (I)			Pelikane Krauskopfpelikan
Sulidae	Papadula abbotti (I)			Tölpel Graufußtölpel
Fregatidae	Fregata andrewsi (I)			Fregattvögel Weißbauch-Fregattvogel
CICONIIFORMES				SCHREITVÖGEL
Ardeidae			Ardea goliath (III GH)	Reiher Goliathreiher Kuhreiher Silberreiher Seidenreiher
	Bubulcus ibis (III GH)			
	Casmerodius albus (III GH)			
	Egretta garzetta (III GH)			
Balaenicipitidae		Balaeniceps rex (II)		Schuhschnäbel Schuhschnabel
Ciconiidae	Ciconia boyciana (I)			Störche Schwarzschnabelstorch Schwarzstorch Höckerstorch Sattelstorch
	Ciconia nigra (II)			
	Ciconia stormi			
	Jabiru mycteria (I)		Ephippiorhynchus senegalensis (III GH)	Jabiru Marabu
	Leptoptilos dubius		Leptoptilos crumeniferus (III GH)	Argala Malayen-Nimmersatt, Milchstorch
	Mycteria cinerea (I)			
Threskiornithidae			Bostrychia hagedash (III GH)	Ibisse Hagedasch-Ibis
			Bostrychia rara (III GH)	Fleckenibis

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Phoenicopteridae	Geronticus calvus (II)	Eudocimus ruber (II)	Threskiornis aethiopicus (III GH)	Roter Sichler
	Geronticus eremita (I)			Glattackenhals
	Nipponia nippon (I)			Waldrapp
	Platalea leucorodia (II)			Japanischer Ibis
ANSERIFORMES	Pseudibis gigantea	Phoenicopteridae spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Löffler
				Riesen-Ibis
				Heiliger Ibis
	Phoenicopus ruber (II)			Flamingos
Anatidae				Flamingos
				Flamingo
				ENTENVÖGEL, GÄNSEVÖGEL
				Entenvögel
			Alopochen aegyptiaca (III GH)	Nilgans
			Anas acuta (III GH)	Spießente
	Anas aucklandica (I)			Auckland-Kastanienente
		Anas bernieri (II)		Bernier-Ente
			Anas capensis (III GH)	Kapente
			Anas clypeata (III GH)	Löffelente
			Anas crecca (III GH)	Krickente
		Anas formosa (II)		Baikalente
	Anas laysanensis (I)			Laysan-Stockente
	Anas oustaleti (I)			Marianen-Stockente
	Anas querquedula (III GH)			Pfeifente
	Aythya innotata			Knärente
	Aythya nyroca (III GH)			Malegassen-Moorente
	Branta canadensis leucopareia (I)			Moorente
	Branta ruficollis (II)			Aleuten-Zwergkanadagans
				Rothalsgans

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
FALCONIFORMES	Branta sandvicensis (I)		Cairina moschata (III HN)	Sandwichgans, Hawaiiigans Moschusente
	Cairina scutulata (I)	Coscoroba coscoroba (II) Cygnus melanocorypha (II) Dendrocygna arborea (II)	Dendrocygna autumnalis (III HN) Dendrocygna bicolor (III GH/HN) Dendrocygna viduata (III GH)	Weißflügelente Coscorobaschwan Schwarzhalsschwan Kuba-Pfeifgans oder Kuba- Baumente Herbstpfeifgans Fahlpfeifgans Witwenpfeifgans
	Mergus octosetaceus		Nettapus auritus (III GH)	Dunkelsäger Afrikanische Zwergglanzente
	Oxyura leucocephala (II)	Oxyura jamaicensis		Schwarzkopfruderente Weißkopfente
	Rhodonessa caryophyllacea (möglicherweise ausgestorben) (I)		Plectropterus gambensis (III GH) Pteronetta hartlaubii (III GH)	Sporengans Hartlaubente Rosenkopfente
	Tadorna cristata	Sarkidiornis melanotos (II)		Höckerente Schopfkasarka
		FALCONIFORMES spp. (II) (Ausgenommen sind die Arten des Anhangs A und eine Art der Familie der Cathartidae, die in Anhang C aufgeführt ist; die anderen Arten der Familie sind nicht in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführt)		Greifvögel Greifvögel

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Cathartidae	Gymnogyps californianus (I)		Sarcoramphus papa (III HN)	Neuweltgeier Kalifornischer Kondor Königsgeier
	Vultur gryphus (I)			Andenkondor
Pandionidae	Pandion haliaetus (II)			Fischadler Fischadler
Accipitridae	Accipiter brevipes (II)			Habichtartige Kurzfanghabicht
	Accipiter gentilis (II)			Habicht
	Accipiter nisus (II)			Sperber
	Aegypius monachus (II)			Mönchsgeier
	Aquila adalberti (I)			Habichtsadler
	Aquila chrysaetos (II)			Steinadler
	Aquila clanga (II)			Schelladler
	Aquila heliaca (I)			Kaiseradler
	Aquila pomarina (II)			Schreiadler
	Buteo buteo (II)			Mäusebussard
	Buteo lagopus (II)			Rauhfußbussard
	Buteo rufinus (II)			Adlerbussard
	Chondrohierax uncinatus wilsonii (I)			Wilsons Langschnabelweih
	Circaetus gallicus (II)			Schlangenadler
	Circus aeruginosus (II)			Rohrweihe
	Circus cyaneus (II)			Kornweihe
	Circus macrourus (II)			Steppenweihe
	Circus pygargus (II)			Wiesenweihe
	Elanus caeruleus (II)			Gleitaar
	Eutriorchis astur (II)			Schlangenhabicht
	Gypaetus barbatus (II)			Bartgeier
	Gyps fulvus (II)			Gänsegeier

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Falconidae	Haliaeetus spp. (I/II) (Haliaeetus albicilla steht in Anhang I, die übrigen Arten in Anhang II)			Seeadler
	Harpia harpyja (I)			Harpyie
	Hieraaetus fasciatus (II)			Habichtsadler
	Hieraaetus pennatus (II)			Zwergadler
	Leucopternis occidentalis (II)			Graurückenbussard
	Milvus migrans (II)			Schwarzmilan
	Milvus milvus (II)			Rotmilan
	Neophron percnopterus (II)			Schmutzgeier
	Pernis apivorus (II)			Wespenbussard
	Pithecopaga jefferyi (I)			Affenadler
				Falken
	Falco araea (I)			Seychellen-Turmfalke
	Falco biarmicus (II)			Lannerfalke
	Falco cherrug (II)			Würgfalke, Sakerfalke
	Falco columbarius (II)			Merlin
	Falco eleonora (II)			Eleonorenfalke
	Falco jugger (I)			Laggarfalke
	Falco naumanni (II)			Rötelfalke
	Falco newtoni (I) (nur die Population der Seychellen)			Aladabra-Turmfalke
	Falco peregrinoides (I)			Wüstenfalke, Berberfalke
	Falco peregrinus (I)			Wanderfalke
	Falco punctatus (I)			Mauritius-Turmfalke
	Falco rusticolus (I)			Gerfalke
	Falco subbuteo (II)			Baumfalke
	Falco tinnunculus (II)			Turmfalke

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
GALLEIFORMES Megapodiidae	Falco vespertinus (II)			Rotfußfalke
				HÜHNERVÖGEL
				Großfußhühner
	Macrocephalon maleo (I)			Hammerhuhn
	Cracidae			Hokkohühner
		Crax spp.* (-/III) (die nachstehenden Arten stehen in Anhang III: Crax alberti, Crax daubentoni und Crax globulosa für Kolumbien und Crax rubra für Kolumbien, Costa Rica, Guatemala und Honduras)		
	Crax alberti (III CO)			Blaulappen-Hokko
	Crax blumenbachii (I)			Blumenbach-Hokko
	Mitu mitu (I)			Nordwest-Mitu
	Oreophasis derbianus (I)			Bergguan, Zapfenguan
Phasianidae		Ortalis vetula (III GT/HN)		Braunflügelguan
		Pauxi spp. (-/III) (Pauxi pauxi steht für Kolumbien in Anhang III)		Hokkos
	Penelope albipennis (I)			Weißschwingenguan
			Penelope purpurascens (III HN)	Rostbauch-Schakohuhn
		Penelopina nigra (III GT)		Mohrenguan
	Pipile jacutinga (I)			Schakutinga
	Pipile pipile (I)			Trinidad Blaukehl-Schakuhuhn
		Agelastes meleagrides (III GH)		Fasanenartige Weißbrustperlhuhn
			Agriocharis ocellata (III GT)	Plauen-Truthuhn
		Arborophila charltonii (III MY)		Charlton-Waldrebhuhn
		Arborophila orientalis (III MY)		Braunbauch-Buschwachtel
		Argusianus argus (II)		Argusfasan

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
			Caloperdix oculea (III MY)	Augenwachtel
	Catreus wallichii (I)			Wallich-Fasan
	Colinus virginianus ridgwayi (I)			Ridgways Virginiawachtel, Schwarzmaskenwachtel
	Crossoptilon crossoptilon (I)			Weißer Ohrfasan
	Crossoptilon harmani (I)			Schmalschwanz-Ohrenfasan
	Crossoptilon mantchuricum (I)			Brauner Ohrfasan
		Gallus sonneratii (II)		Sonnerathuhn
		Ithaginis cruentus (II)		Blutfasan
	Lophophorus impejanus (I)			Gelbschwanz-Glanzfasan, Königsglanzfasan
	Lophophorus lhuysii (I)			Grünschwanz-Glanzfasan
	Lophophorus sclateri (I)			Weißschwanz-Glanzfasan
		Lophura bulweri		Bulwerfasan
		Lophura diardi		Prälatfasan
	Lophura edwardsi (I)			Edwards-Fasan
		Lophura erythrophthalma (III MY)		Gelbschwanzfasan
		Lophura hatinhensis		Vietnamfasan
		Lophura hoogerwerfi		—
		Lophura ignita (III MY)		Hauben-Feuerrückenfasan
	Lophura imperialis (I)			Kaiserfasan
		Lophura inornata		Salvadori-Fasan
		Lophura leucomelanos		Kalij-Fasan, Weißhaubenfasan
	Lophura swinhoii (I)			Swinhoe-Fasan
			Melanoperdix nigra (III MY)	Schwarzwachtel
	Odontophorus strophium			Kragenwachtel
	Ophrysia superciliosa			Hangwachtel, Himalaya-Wachtel
		Pavo muticus (II)		Ahrenträgerpfau

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
GRUIFORMES	Polyplectron emphanum (I)	Polyplectron bicalcaratum (II)	Polyplectron inopinatum (III MY)	Nord-Spiegelpfau, Grauer Pfaufasan
		Polyplectron germaini (II)		Palawan-Spiegelpfau oder Palawan-Pfaufasan
		Polyplectron malacense (II)		Ost-Spiegelfasan, Brauner Pfaufasan
		Polyplectron schleiermacheri (II)		Spiegel-Bronzeschwanzfasan , Rothschild-Pfaufasan
	Rheinardia ocellata (I)			Malaiischer-Pfaufasan
				Borneo-Pfaufasan
	Rheinartfasan			
	Rhizothera longirostris (III MY)		Langschnabelwachte I	
	Rollulus rouloul (III MY)		Straußwachtel	
	Syrmaticus ellioti (I)		Elliot-Fasan	
	Syrmaticus humiae (I)		Hume-Fasan	
	Syrmaticus mikado (I)		Mikado-Fasan	
	Tetraogallus caspius (I)		Kaspisches Königshuhn	
	Tetraogallus tibetanus (I)		Tibet-Königshuhn	
	Tragopan blythii (I)	Blyth-Satyrhuhn oder Blyth-Tragopan		
	Tragopan caboti (I)	Cabot-Satyrhuhn oder Cabot-Tragopan		
	Tragopan melanocephalus (I)	West-Satyrhuhn oder West-Tragopan		
Tympanuchus cupido attwateri (I)		Tragopan satyra (III NP)	Satyr-Tragopan	
			Attwaters-Präriehuhn	
GRUIDAE			RALLEN- und KRANICHVÖGEL	
			Kraniche	
			Kraniche	
	Grus americana (I)	Gruidae spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Schreikranich

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
	Grus canadensis (I/II) (die Art steht in Anhang II, die Unterarten Grus canadensis nesiotus und Grus canadensis pulla dagegen in Anhang I)			Kanadakraich
	Grus grus (II)			Kranich
	Grus japonensis (I)			Mandschurenkraich
	Grus leucogeranus (I)			Nonnenkraich, Schneekraich
	Grus monacha (I)			Mönchskraich
	Grus nigricollis (I)			Schwarzhalskraich
	Grus vipio (I)			Weißackenkraich
Rallidae				Rallen
	Gallirallus sylvestris (I)			Lord-Howe-Waldralle
Rhynochetidae				Kagus
	Rhynochetos jubatus (I)			Kagu
Otididae				Trappen
		Otididae spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A)		Trappen
	Ardeotis nigriceps (I)			Indische Trappe, Hindutrappe
	Chlamydotis undulata (I)			Kragentrappe
	Eupodotis indica (II)			Flaggentrappe
	Eupodotis bengalensis (I)			Barttrappe
	Otis tarda (II)			Großtrappe
	Tetrax tetrax (II)			Zwergtrappe
CHARADRIIFORMES				WATVÖGEL
Burhinidae				Triele
			Burhinus bistriatus (III GT)	Amerikanischer Triel
Scolopacidae				Schnepfen
	Numenius borealis (I)			Eskimo-Brachvogel
	Numenius tenuirostris (I)			Dünnschnabel-Brachvogel
	Tringa guttifer (I)			Sachalin-Grünschenkel, Tüpfelgrünschenkel

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Laridae	Larus relictus (I)			Möwen Gobi-Schwarzkopfmöwe
COLUMBIFORMES				TAUBENVÖGEL
Columbidae	Caloenas nicobarica (I)	Columba caribaea		Tauben Kragentaube
	Claravis godefrida			Karibentaube
			Columba guinea (III GH)	Purpurbindentäubchen
	Columba livia (III GH)		Columba iriditorques (III GH)	Guinea-Taube
				Glanzkopftaube
				Felsentaube
			Columba mayeri (III MU)	Mauritiustaube, Rosentaube
			Columba unicincta (III GH)	Kongotaube
		Didunculus strigirostris		Zahntaube
	Ducula mindorensis (I)			Mindoro-Bronzefruchttaube
		Gallicolumba luzonica (II)		Dolchstichtaube
		Goura spp. (II)		Krontauben
	Leptotila wellsi			Wells Taube, Grenada-Taube
			Oena capensis (III GH)	Kaptaube
			Streptopelia decipiens (III GH)	Brillentaube
			Streptopelia roseogrisea (III GH)	Nordafrikanische Lachtaube
			Streptopelia semitorquata (III GH)	Halbmondtaube
			Streptopelia senegalensis (III GH)	Palmtaube
	Streptopelia turtur (III GH)			Turteltaube
			Streptopelia vinacea (III GH)	Röteltaube
			Treron calva (III GH)	Rotnasen-Grüntaube
			Treron waalia (III GH)	Waalia-Taube

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
PSITTACIFORMES			Turtur abyssinicus (III GH) Turtur afer (III GH) Turtur brehmeri (III GH) Turtur tympanistria (III GH)	Erzflecktaube Stahlflecktaube Maidtaube Tambourintaube PAPAGEIENVÖGEL Papageienvögel
Psittacidae		PSITTACIFORMES spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A und des Anhangs C sowie Agapornis roseicollis, Melopsittacus undulatus und der Nymphicus hollandicus, die nicht in die Anhänge dieser Verordnung aufgenommen wurden)		Papageien Blaukopfamazone Gelbschulteramazon e Rotschwanzamazone Blaukappenamazone Königsamazone Kaiseramazone Kubaamazone Gelbnackenamazone Gelbkopfamazone Roatan- Gelbnackenamazone Doppelgelbkopfamazone Rotbug- Gelbnackenamazone
	Amazona arausiaca (I) Amazona barbadensis (I) Amazona brasiliensis (I) Amazona finschi (I) Amazona guildingii (I) Amazona imperialis (I) Amazona leucocephala (I) Amazona ochrocephala auropalliata (I) Amazona ochrocephala belizensis (I) Amazona ochrocephala caribaea (I) Amazona ochrocephala oratrix (I) Amazona ochrocephala parvipes (I)			

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
	Amazona ochrocephala tresmariae (I)			Tres-Marias-Amazone
	Amazona pretrei (I)			Prachtamazone
	Amazona rhodocorytha (I)			Granadaamazone
	Amazona tucumana (I)			Tucumanamazone
	Amazona versicolor (I)			Blaumaskenamazone
	Amazona vinacea (I)			Taubenhalsamazone
	Amazona viridigenalis (I)			Grünwangenamazon e
	Amazona vittata (I)			Puerto-Rico-Amazone
	Anodorhynchus spp. (I)			Blauaras
	Ara ambigua (I)			Großer Soldatenara, Bechstein-Ara
	Ara glaucogularis (I)			Caninde-Ara, Blaulatz-Ara
	Ara macao (I)			Hellroter Ara
	Ara militaris (I)			Kleiner Soldaten-Ara
	Ara rubrogenys (I)			Rotohrara
	Cacatua goffini (I)			Goffins-Kakadu
	Cacatua haematuropygia (I)			Rotsteißkakadu
	Cacatua moluccensis (I)			Molukken-Kakadu
	Cacarua sulphurea (I)			Gelbwangenkakadu
	Cyanopsitta spixii (I)			Spix-Blauara
	Cyanoramphus forbesi (I)			Forbes Springsittich
	Cyanoramphus novaezelandiae (I)			Ziegen-Sittich
	Cyclopsitta diophthalma coxeni (I)			Coxens Rotwangen-Zwergpapagei
	Eos histrio (I)			Diademlori
	Eunymphicus cornutus (I)			Hornsittich
	Geopsittacus occidentalis (möglicherweise ausgestorben) (I)			Nachtsittich
	Guarouba guarouba (I)			Gold-Sittich

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
CUCULIFORMES Musophagidae	Neophema chrysogaster (I)			Goldbauchsittich
	Ognorhynchus icterotis (I)			Gelbohrsittich
	Pezoporus wallicus (I)			Erdsittich
	Pionopsitta pileata (I)			Scharlachkopfpapagei
	Probosciger aterrimus (I)			Palm-Kakadu, Ara-Kakadu
	Propyrrhura couloni (I)			Gebirgs- oder Blaukopfara
	Propyrrhura maracana (I)			Rotrücken-Ara
	Psephotus chrysopterygius (I)			Goldschultersittich
	Psephotus dissimilis (I)			Hooded-Sittich
	Psephotus pulcherrimus (möglicherweise ausgestorben) (I)			Paradiessittich
	Psittacula echo (I)			Mauritiussittich
			Psittacula krameri (III GH)	Halsbandsittich
	Pyrrhura cruentata (I)			Blaulatzsittich
	Rhynchopsitta spp (I)			Arasittiche
	Strigops habroptilus (I)			Eulenpapagei
	Vini spp. (I/II) (Vini ultramarina steht in Anhang I, die übrigen Arten in Anhang II)			Maidloris
				KUCKUCKSVÖGEL
				Turakos
		Corythaeola cristata (III GH)		Riesenturako
		Crinifer piscator (III GH)		Schwarzschwanz-Lärmvogel
		Musophaga porphyreolopha (II)		Glanzhauben-Turako
		Musophaga violacea (III GH)		Schildturako
		Tauraco spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A)		Turakos

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
STRIGIFORMES	Tauraco bannermani (II)	STRIGIFORMES spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A)		Bannerman-Turako
				EULEN Eulen
Tytonidae	Tyto alba (II) Tyto soumagnei (I)			Schleiereulen Schleiereule Madagaskar-Schleiereule
Strigidae	Aegolius funereus (II) Asio flammeus (II) Asio otus (II) Athene blewitti (I) Athene noctua (II) Bubo bubo (II) Glaucidium passerinum (II) Mimizuku gurneyi (I) Ninox novaeseelandiae undulata (I) Ninox squamipila natalis (I) Nyctea scandiaca (II) Otus ireneae (II) Otus scops (II) Strix aluco (II) Strix nebulosa (II) Strix uralensis (II) Surnia ulula (II)			Eigentliche Eulen Rauhfußkauz Sumpfohreule Waldohreule Bänder-Steinkauz, Belwitt-Kauz Steinkauz Uhu Sperlingskauz Rotohreule Norfolk-Buschkauz WeihnachtsinselBuschkauz Schnee-Eule Sokoke-Eule Zwergohreule Waldkauz Bartkauz Habichtskauz Sperbereule SEGLER Kolibris Kolibris
APODIFORMES		Trochilidae spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		
Trochilidae	Glaucis dornii (I)			Hakenschnabel-Kolibri

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
TROGONIFORMES Trogonidae	Pharomachrus mocinno (I)			VERKEHRTFÜSSLER Trogons Quetzal
CORACIIFORMES Bucerotidae		Aceros spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		RACKENVÖGEL Nashornvögel Nashornvögel
		Aceros nipalensis (I)		Nepalhornvogel
		Aceros subruficollis (I)		Sundajahrvogel
		Anorrhinus spp. (II)		Hornvögel
		Anthracoceros spp. (II)		Hornvögel
		Buceros spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Hornvögel
		Buceros bicornis (I)		Homrai-Doppelhornvogel
		Buceros vigil (I)		Schildhornvogel, Schildschnabel
		Penelopides spp. (II)		-
PICIFORMES Capitonidae				SPECHTVÖGEL Bartvögel Tukan-Bartvogel
Ramphastidae		Semnornis ramphastinus (III CO)		
		Bailloni bailloni (III AR)		Tukane Regenbogen-Tukan
		Pteroglossus aracari (II)		Schwarzkehl-Arassari
		Pteroglossus castanotis (III AR)		Braunohr-Arassari
		Pteroglossus viridis (II)		Grün-Arassari
		Ramphastos dicolorus (III AR)		Bunttukan
		Ramphastos sulfuratus (II)		Fischertukan
		Ramphastos toco (II)		Riesentukan
		Ramphastos tucanus (II)		Weißbrusttukan

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Picidae	Campephilus imperialis (I) Dryocopus javensis richardsi (I)	Ramphastos vitellinus (II)		Dottertukan
		Selenidera maculirostris (III AR)		Fleckenarassari
				Spechte Kaiserspecht
PASSERIFORMES				Korea-Weißbauch-Schwarzspecht
Cotingidae				SPERLINGSVÖGEL
				Schmuckvögel
			Cephalopterus ornatus (III CO)	Schmuck-Schirmvogel
			Cephalopterus penduliger (III CO)	Zapfentragender Schirmvogel
	Cotinga maculata (I)			Halsbandkotinga
		Rupicola spp. (II)		Klippenvögel
	Xipholena atropurpurea (I)			Weißflügelkotinga
Pittidae				Pittas
		Pitta guajana (II)		Blauschwanzpitta
	Pitta gurneyi (I)			Goldkehlpitta
	Pitta kochi (I)			Kochs Pitta
		Pitta nympha (II)		Japanische Neunfarbenpitta
Atrichornithidae				Dickichtschlüpfer
	Atrichornis clamosus (I)			Großer Dickichtschlüpfer
Hirundinidae				Schwalben
	Pseudochelidon sirintarae (I)			Sirintaraschwalbe, Weißaugen-Trugschwalbe
Pycnonotidae				Bülbüls
		Pycnonotus zeylanicus (II)		Gelbscheitelbülbül
Muscicapidae				Fliegenschnäpper
	Bebrornis rodericanus (III MU)			Mauritius-Sänger, Mauritius-Fliegenschnäpper
		Cyornis ruckii (II)		Blauer Sumatra-Fliegenschnäpper
	Dasyornis broadbenti litoralis (möglicherweise ausgestorben) (I)			Westliche Rötlichbraune Grasmücke

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Nectariniidae	Dasyornis longirostris (I)	Garrulax canorus (II)		Westliche Langschnabelgrasmücke
		Leiothrix argenteauris (II)		Augenbrauenhäherling
		Leiothrix lutea (II)		Silberohr-Sonnenvogel
		Liocichla omeiensis (II)		Chinesische Nachtigall
	Picathartes gymnocephalus (I)			Omei-Häherling
	Picathartes oreas (I)			Gelbkopf-Felsenhüpfer
			Terpsiphone bourbonensis (III MU)	Buntkopf-Felsenhüpfer
				Maskarenenparadies schnäpper
		Anthreptes pallidigaster		Nektarvögel
		Anthreptes rubritorques		Amani-Nektarvogel
Zosteropidae				Rotband-Nektarvogel
Meliphagidae	Zosterops albogularis (I)			Brillenvögel
				Norfolk-Brillenvogel
Emberizidae	Lichenostomus melanops cassidix (I)			Honigfresser
				Büschelohr-Honigfresser
Icteridae		Gubernatrix cristata (II)		Ammern
		Paroaria capitata (II)		Grünkardinal
		Paroaria coronata (II)		Mantelkardinal
		Tangara fastuosa (II)		Graukardinal
				Vielfarbentangare
Fringillidae	Agelaius flavus (I)			Stärlinge
				Gelbhaubenstärling
	Carduelis cucullata (I)			Finken
		Carduelis yarrellii (II)		Kapuzenzeisig
			Serinus canicapillus (III GH)	Yarrellzeisig
				Afrikanischer Brauengirlitz

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Estrildidae			Serinus leucopygius (III GH)	Weißbürgelgirlitz
			Serinus mozambicus (III GH)	Mosambikgirlitz
				Prachtfinken
			Amadina fasciata (III GH)	Bandamadine
		Amandava formosa (II)		Olivgrüner Astrild
			Amandava subflava (III GH)	Goldbrüstchen
			Estrilda astrild (III GH)	Wellenastrild
			Estrilda caerulea (III GH)	Schönbürgel
			Estrilda melpoda (III GH)	Orangebäckchen
			Estrilda troglodytes (III GH)	Grauastrild
			Lagonosticta rara (III GH)	Schwarzbauchamara nt
			Lagonosticta rubricata (III GH)	Dunkelroter Amarant
			Lagonosticta rufopicta (III GH)	Punktchenamarant
			Lagonosticta senegalensis (III GH)	Senegal-Amarant
			Lagonosticta vinacea (III GH)	Schwarzkehl- Amarant
			Lonchura bicolor (III GH)	Glanz-Elsterchen
			Lonchura cantans (III GH)	Silberschnäbelchen
			Lonchura cucullata (III GH)	Klein-Elsterchen
			Lonchura fringilloides (III GH)	Riesen-Elsterchen
			Mandingoa nitidula (III GH)	Grüner Tropfenastrild
			Nesocharis capistrata (III GH)	Weißwangenastrild
			Nigrita bicolor (III GH)	Zweifarbenschwärzli ng
			Nigrita canicapilla (III GH)	Graunackenschwärzli ng
			Nigrita fusconota (III GH)	Weißbrust- Mantelschwärzling
			Nigrita luteifrons (III GH)	Gelbstirnschwärzling

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Ploceidae			Ortygospiza atricollis (III GH)	Wachtelastrid
		Padda fuscata		Timorreisfink, Brauner Reisfink
		Padda oryzivora (II)		Reisfink
			Parmoptila rubrifrons (III GH)	Rotstirn-Ameisenpicker
			Pholidornis rushiae (III GH)	Strichelköpfchen
		Poephila cincta cincta (II)		Schwarzkehl-Gürtelgrasfink
			Pyrenestes ostrinus (III GH)	Purpurastrild
			Pytilia hypogrammica (III GH)	Rotmaskenastrild
			Pytilia phoenicoptera (III GH)	Aurora-Astrild
			Spermophaga haematina (III GH)	Rotbrust-Samenknacker
			Uraeginthus bengalus (III GH)	Schmetterlingsastrild
				Webervögel
			Amblyospiza albifrons (III GH)	Weißstirnweber
			Anaplectes rubriceps (III GH)	Scharlachweber
			Anomalospiza imberbis (III GH)	Kuckucksweber
			Bubalornis albirostris (III GH)	Büffelweber
			Euplectes afer (III GH)	Tahaweber
			Euplectes ardens (III GH)	Schildwida
			Euplectes franciscanus (III GH)	Feuerweber
			Euplectes hordeaceus (III GH)	Flammenweber
			Euplectes macrourus (III GH)	Gelbschulterwida
			Malimbus cassini (III GH)	Sumpfpflichtweber
			Malimbus malimbicus (III GH)	Haubenpflichtweber
			Malimbus nitens (III GH)	Rotkehlweber

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
			Malimbus rubricollis (III GH)	Rothalsweber, Kletterweber
			Malimbus scutatus (III GH)	Schildweber
			Pachyphantes superciliosus (III GH)	Braunbüzelweber
			Passer griseus (III GH)	Graukopfsperling
			Petronia dentata (III GH)	Buschsperling
			Plocepasser superciliosus (III GH)	Braunwangenweber
			Ploceus albinucha (III GH)	Trauerweber
			Ploceus aurantius (III GH)	Königsweber
			Ploceus cucullatus (III GH)	Dorfweber
			Ploceus heuglini (III GH)	Heuglinweber
			Ploceus luteolus (III GH)	Zwergweber
			Ploceus melanocephalus (III GH)	Schwarzkopfweber
			Ploceus nigerrimus (III GH)	Mohrenweber
			Ploceus nigricollis (III GH)	Kurzflügelweber
			Ploceus pelzelni (III GH)	Mönchsweber
			Ploceus preussi (III GH)	Preußweber
			Ploceus tricolor (III GH)	Dreifarbweber
			Ploceus vitellinus (III GH)	Dotterweber
			Quelea erythrops (III GH)	Rotkopfweber
			Sporopipes frontalis (III GH)	Schuppenköpfchen
			Vidua chalybeata (III GH)	Rotfuß-Atlaswitwe
			Vidua interjecta (III GH)	Langschwanz-Paradieswitwe
			Vidua larvaticola (III GH)	Witwenart

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
			Vidua macroura (III GH)	Dominikanerwitwe
			Vidua orientalis (III GH)	Paradieswitwe
			Vidua raricola (III GH)	Witwenart
			Vidua togoensis (III GH)	Togowitwe
			Vidua wilsoni (III GH)	Wilson-Atlaswitwe
Sturnidae				Stare
		Gracula religiosa (II)		Beo
	Leucopsar rothschildi (I)			Balistar
Paradisaeidae				Paradiesvögel
		Paradisaeidae spp. (II)		Paradiesvögel
REPTILIA				KRIECHTIERE, REPTILIEN
TESTUDINATA				SCHILDKRÖTEN
Dermatemydidae				Tabasco—Schildkröten
		Dermatemys mawii (II)		Tabasco-Schildkröte
Platysternidae				Großkopfschildkröten
		Platysternon megacephalum (II)		Chinesische Großkopfschildkröte
Emydidae				Sumpfschildkröten
		Annamemys annamensis (II)		Annam-Schildkröte, Annam-Wasserschildkröte
	Batagur baska (I)			Batagur-Schildkröte
		Callagur borneoensis (II)		Callagur-Schildkröte
			Chinemys megaloccephala (III CN)	Chinesische Dickkopfschildkröte
			Chinemys nigricans (III CN)	Chinesische Rothalsschildkröte
			Chinemys reevesii (III CN)	Chinesisch Dreikielschildkröte
		Chrysemys picta		Zierschildkröte
		Clemmys insculpta (II)		Waldbachschildkröte
	Clemmys muhlenbergii (I)			Mühlenberg-Schildkröte, Moorschildkröte

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
	Geoclemys hamiltonii (I)	Cuora spp. (II)	Geoemyda spengleri (III CN)	Scharnierschildkröten Strahlen-Dreikielschildkröte Zacken-Erdschildkröte Flache Erdschildkröte Riesen-Erdschildkröte Philippinen-Erdschildkröte Stachel-Erdschildkröte Tempelschildkröte Dachschildkröten
	Kachuga tecta (I)	Heosemys depressa (II) Heosemys grandis (II) Heosemys leytensis (II) Heosemys spinosa (II) Hieremys annandalii (II) Kachuga spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Indische Dachschildkröte Sulawesi-Erdschildkröte Malaiken-Sumpfschildkröte
		Leucocephalon yuwonoi (II) Malayemys subtrijuga (II)	Mauremys iversoni (III CN)	Iversons-Bachschildkröte Dreikiel-Bachschildkröte
		Mauremys mutica (II)	Mauremys pritchardi (III CN)	Pritchards Bachschildkröte Dreikiel-Erdschildkröte
	Melanochelys tricarinata (I) Morenia ocellata (I)			Hinterindische Pfauenaugen-Sumpfschildkröte
		Notochelys platynota (II)		Plattrückenschildkröte
			Ocadia glyphistoma (III CN)	Guangxi-Streifenschildkröte
			Ocadia philippeni (III CN)	Philippens Streifenschildkröte
			Ocadia sinensis (III CN)	Chinesische Streifenschildkröte
		Orlitia borneensis (II)		Borneo-Flussschildkröte
		Pyxidea mouhotii (II)		Indische Dornschildkröte

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Testudinidae			Sacalia bealei (III CN)	Chinesische-Pfauenauge-Sumpfschildkröte
			Sacalia pseudocellata (III CN)	Hainan-Pfauenauge-Sumpfschildkröte
			Sacalia quadriocellata (III CN)	Vietnamesische-Pfauenauge-Sumpfschildkröte
		Siebenrockiella crassicolis (II)		Schwarze Dickkopfschildkröte
		Terrapene spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A)		Dosenschildkröten
	Terrapene coahuila (I)			Wasser-Dosenschildkröte
		Trachemys scripta elegans		Rotwangen-Schmuckschildkröte
		Testudinidae spp. (II) (ausgenommen die in Anhang A erfassten Arten, eine Jahresausfuhrquote von Null wurde festgelegt für Geochelone sulcata für Exemplare, die in der Wildnis gefangen und für überwiegend kommerzielle Zwecke gehandelt werden)		Landschildkröten Landschildkröten
	Geochelone nigra (I)			Elefantenschildkröte, Galapagos-Riesenschildkröte
	Geochelone radiata (I)			Strahlenschildkröte
	Geochelone yniphora (I)			Madagassische Schnabelbrustschildkröte
	Gopherus flavomarginatus (I)			Mexikanische Gopherschildkröte
	Malacochersus tornieri (II)			Spalten-Schildkröte
	Psammobates geometricus (I)			Geometrische Landschildkröte
	Pyxis arachnoides (I)			Gewöhnliche Spinnenschildkröte
	Pyxis planicauda (I)			Madagassische Flachrücken-Schildkröte

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Cheloniidae	Testudo graeca (II)			Maurische Landschildkröte
	Testudo hermanni (II)			Griechische Landschildkröte
	Testudo kleinmanni (I)			Ägyptische Landschildkröte
	Testudo marginata (II)			Breitrandsschildkröte
	Testudo wernerii (I)			
				Meeresschildkröten
	Cheloniidae spp. (I)			Meeresschildkröten
				Lederschildkröten
	Dermochelyidae			Lederschildkröte
	Dermochelys coriacea (I)			
Trionychidae		Amyda cartilaginea (II)		Weichschildkröten
				Knorpel-Weichschildkröte
	Apalone ater (I)			Schwarze Weichschildkröte
	Aspideretes gangeticus (I)			Ganges-Weichschildkröte
	Aspideretes hurum (I)			Pfauenaugen-Weichschildkröte
	Aspideretes nigricans (I)			Dunkle Weichschildkröte, Tempel-Weichschildkröte
		Chitra spp. (II)		Kurzkopf-Weichschildkröten
		Lissemys punctata (II)		Klappen-Weichschildkröte
			Palea steindachneri (III CN)	Nackendornen-Weichschildkröte
		Pelochelys spp. (II)		Riesen-Weichschildkröten
			Pelodiscus axenaria (III CN)	Hunan-Weichschildkröten
			Pelodiscus maackii (III CN)	Amur-Weichschildkröten
			Pelodiscus parviformis (III CN)	Guangxi-Weichschildkröten
			Pelodiscus sinensis (III CN)	Chinesische-Weichschildkröten
			Rafetus swinhoei (IIICN)	Shanghei-Weichschildkröten
			Trionyx triunguis (III GH)	Afrikanische Weichschildkröte

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Pelomedusidae		Erymnochelys madagascariensis (II)	Pelomedusa subrufa (III GH)	Pelomedusenschilddrüsen Madagaskar-Schilddrüsenkröte Starrbrust-Pelomedusenschilddrüsenkröte
		Peltocephalus dumeriliana (II)	Pelusios adansonii (III GH)	Dumerils Schilddrüsenkröte Weißbrust-Pelomedusenschilddrüsenkröte
			Pelusios castaneus (III GH)	Dunkle Pelomedusenschilddrüsenkröte
			Pelusios gabonensis (III GH)	Rückenstreifen-Pelomedusenschilddrüsenkröte
			Pelusios niger (III GH)	Schwarze Pelomedusenschilddrüsenkröte
		Podocnemis spp. (II)		Schilddrüsenkröten
Carettochelyidae		Carettochelys insculpta (II)		Neuguinea-Weichschilddrüsen Neuguinea-Weichschilddrüsenkröte
Chelidae		Chelodina mccordi (II)		Schlangenhalschilddrüsenkröten McCords Schlangenhalschilddrüsenkröte
	Pseudemys umbrina (I)			Falsche Spitzkopfschilddrüsenkröte
CROCODYLIA		CROCODYLIA spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A)		KROKODILE Krokodile
Alligatoridae				Alligatoren, Kaimane China-Alligator Rio-Apaporis-Brillenkaiman Breitschnauzenkaiman
	Alligator sinensis (I)			
	Caiman crocodilus apaporiensis (I)			
	Caiman latirostris (I) (ausgenommen ist die Population Argentinien, die in Anhang B steht)			

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Crocodylidae	Melanosuchus niger (I) (ausgenommen ist die Population von Ecuador, die in Anhang B verzeichnet ist und eine Jahresausfuhrquote von Null hat bis zur Billigung einer jährlichen Ausfuhrquote durch das CITES-Sekretariat und die Sachverständigengruppe ‚Krokodile‘ der IUCN/SSC)			Mohrenkaiman
	Crocodylus acutus (I) (ausgenommen ist die Population Kubas, die in Anhang B steht)			Echte Krokodile Spitzkrokodil
	Crocodylus cataphractus (I)			Panzerkrokodil
	Crocodylus intermedius (I)			Orinokokrokodil
	Crocodylus mindorensis (I)			Mindorokrokodil, Philippinenkrokodil
	Crocodylus moreletii (I)			Beulenkrokodil
	Crocodylus niloticus (I) (ausgenommen sind die Populationen von Botsuana, Äthiopien, Kenia, Madagaskar, Malawi, Mosambik, Namibia, Südafrika, Uganda, der Vereinigten Republik Tansania [vorbehaltlich einer jährlichen Ausfuhrquote von höchstens 1 600 Wildfängen, einschließlich Jagdtrophäen, und zusätzlich zu Exemplaren aus Aufzucht-/Ranching-Betrieben], Sambia und Simbabwe; diese Populationen stehen in Anhang B)			Nilkrokodil
	Crocodylus palustris (I)			Sumpfkrokodil

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
	Crocodylus porosus (I) (ausgenommen sind die Populationen Australiens, Indonesiens und Papua- Neuguineas, die in Anhang B verzeichnet sind)			Leistenkrokodil
	Crocodylus rhombifer (I)			Rautenkrokodil
	Crocodylus siamensis (I)			Siamkrokodil
	Osteolaemus tetraspis (I)			Stumpfkrokodil
	Tomistoma schlegelii (I)			Sunda-Gavial
Gavialidae				Gaviale
	Gavialis gangeticus (I)			Gangesgavial
RHYNCHOCEPHALIA				SCHNABELECHSEN
Sphenodontidae				Brückenechsen
	Sphenodon spp. (I)			Brückenechsen
SAURIA				ECHSEN
Gekkonidae				Geckos
		Cyrtodactylus serpensinsula (II)		Serpent-Insel-Gecko
			Hoplodactylus spp. (III NZ)	Baumgeckos
			Naultinus spp. (III NZ)	Baumgeckos
		Phelsuma spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Taggeckos
	Phelsuma guentheri (II)			Guenthers Taggecko
		Uroplatus spp. (II)		Plattschwanzgeckos
Agamidae				Agamen
		Uromastyx spp. (II)		Dornschwanzagamen
Chamaeleonidae				Chamäleons
		Bradypodion spp. (II)		Zwergchamäleons
		Brookesia spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A)		Stummelschwanzchamäleons
	Brookesia perarmata (I)			Panzerchamälean

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Iguanidae	Chamaeleo chamaeleon (II)	Calumma spp. (II)		Chamäleons
		Chamaeleo spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A) ²⁾		Chamäleons
				Europäisches Chamäleon, Gewöhnliches Chamäleon
	Brachylophus spp. (I)	Furcifer spp. (II)		Chamäleons
		Amblyrhynchus cristatus (II)		Leguane Galapagos-Meerechse
		Conolophus spp. (II)		Fidji-Leguane, Südpazifische Leguane
	Cyclura spp. (I)			Galapagos-Landleguane, Drusenköpfe
Lacertidae		Iguana spp. (II)		Wirtelschwanzleguane Grüne Leguane Mittel- und Südamerikas
		Liolaemus gravenhorstii		—
		Phrynosoma coronatum (II)		Texas-Krötenechse
	Sauromalus varius (I)			Esteban-Chuckwalla
	Gallotia simonyi (I)			Eidechsen Hierro-Rieseneidechse
Cordylidae	Podarcis lilfordi (II)			Balearen-Eidechse
	Podarcis pityusensis (II)			Pityusen-Eidechse
Teiidae		Cordylus spp. (II)		Gürtelschweife Echte Gürtelschweife
		Crocodylurus amazonicus (II)		Schienenechsen Krokodilschwanzzeche
		Dracaena spp. (II)		Krokodiltejus
		Tupinambis spp. (II)		Großtejus

²⁾ Bei der Abfertigung von Exemplaren der Art *Chamaeleo senegalensis* (Chamäleonart) ist der Fragebogen gem. Punkt 5.2.1. Abs. 4. zu erstellen.

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Scincidae				Skinks
		Corucia zebrata (II)		Wickelschwanz-Skink
Xenosauridae				Höckerechsen
		Shinisaurus crocodilurus (II)		Krokodilschwanz-Höckerechse
Helodermatidae				Krustenechsen
		Heloderma spp. (II)		Krustenechsen
Varanidae				Warane
		Varanus spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Warane
	Varanus bengalensis (I)			Bengalwaran
	Varanus flavescens (I)			Gelbwaran
	Varanus griseus (I)			Wüstenwaran
	Varanus komodoensis (I)			Komodowaran
	Varanus nebulosus (I)			Nebelwaran
	Varanus olivaceus (II)			Gray-Waran
SERPENTES				SCHLANGEN
Loxocemidae				Spitzkopfpithons
		Loxocemidae spp. (II)		Spitzkopfpython
Pythonidae				Pythons
		Pythonidae spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Pythons
	Python molurus molurus (I)			Heller Tigerpython
Boidae				Riesenschlangen, Boas
		Boidae spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Riesenschlangen, Boas
	Acrantophis spp. (I)			Madagaskar-Boas
	Boa constrictor occidentalis (I)			Südboa
	Epicrates inornatus (I)			Puerto-Rico-Boa
	Epicrates monensis (I)			Mona-Schlankboa

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Bolyeridae	Epicrates subflavus (I)			Jamaika-Boa
	Eryx jaculus (II)			Westliche Sandboa
	Sanzinia madagascariensis (I)			Madagaskar-Hundskopfboa
		Bolyeriidae spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Mauritius-Boas Mauritius-Boas
Tropidophiidae	Bolyeria multocarinata (I)			Mauritus-Boa
	Casarea dussumieri (I)			Rundinsel-Boa
Colubridae		Tropidophiidae spp. (II)		Zwergboas Zwergboas
			Atretium schistosum (III IN)	Land- und Baumnattern Kielrücken-Wassernatter
			Cerberus rhynchops (III IN)	Hundskopf-Wassernatter
		Clelia clelia (II)		Mussurana
		Cyclagras gigas (II)		Brasilianische Glattnatter
		Dromicus chamissonis		—
		Elachistodon westermanni (II)		Indische Eierschlange
		Ptyas mucosus (II)		Rattennatter
			Xenochrophis piscator (III IN)	Fischnatter
		Hoplocephalus bungaroides (II)		Giftnattern Gelbfleckenschlange
Elapidae			Micrurus diastema (III HN)	Honduras-Korallenschlange
			Micrurus nigrocinctus (III HN)	Zentralamerikanische Korallenschlange
		Naja atra (II)		Chinesische Kobra
		Naja kaouthia (II)		Monokelkobra
		Naja mandalayensis (II)		
		Naja naja (II)		Brillenschlange
		Naja oxiana (II)		Mittelasiatische Kobra

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Viperidae		Naja philippinensis (II) Naja sagittifera (II) Naja samarensis (II) Naja siamensis (II) Naja sputatrix (II) Naja sumatrana (II) Ophiophagus hannah (II)		Philippinenkobra Samarkobra Siamkobra Javanische Speikobra Goldene Speikobra Königskobra Vipern Schauer-Klapperschlange Aruba Klapperschlange Kantenkopf-Klapperschlange, Willard-Klapperschlange Daboia russelii (III IN) Kettenviper Latifi-Otter Wiesenotter
	Vipera latifii Vipera ursinii (I) (nur die europäische Population mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Sowjetunion; letztere Population ist nicht in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführt)	Vipera wagneri (II)		Wagners Bergotter
AMPHIBIA				LURCHE, AMPHIBIEN
ANURA				FROSCHLURCHE
Bufonidae				Echte Kröten
	Altiphrynoides spp. (I) Atelopus zeteki (I) Bufo periglenes (I) Bufo superciliaris (I) Nectophrynoides spp. (I) Nimbaphrynoides spp. (I)			Panama-Stummelfußfrosch Goldkröte Zipfelkröte Lebendgebärende Kröten

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
Dendrobatidae	Spinophrynoides spp. (I)	Dendrobates spp. (II) Epipedobates spp. (II) Minyobates spp. (II) Phyllobates spp. (II)		Pfeilgiftfrösche Baumsteigerfrösche — — Blattsteigerfrösche
Mantellidae		Mantella spp. (II)		Goldfröschen, Buntfröschen Goldfröschen, Buntfröschen
Microhylidae				Engmaulfrösche, Engmundfrösche Tomatenfrosch
Ranidae	Dyscophus antongilii (I)	Scaphiophryne gottlebei (II) Conraua goliath Euphlyctis hexadactylus (II) Hoplobatrachus tigerinus (II) Rana catesbeiana		Gottlebe's Engmaulfrosch Echte Frösche Goliathfrosch Sechszehenfrosch Asiatischer Ochsenfrosch, Tigerfrosch Ochsenfrosch
Myobatrachidae		Rheobatrachus spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Australische Südfrösche Magenbrüterfrösche
CAUDATA	Rheobatrachus silus (II)			Magenbrüterfrosch
Ambystomidae		Ambystoma dumerilii (II) Ambystoma mexicanum (II)		Schwanzlurche Querzahnmolche Patzcuaro-see-Salamander, Dumerils Querzahnmolch Axolotl
Cryptobranchidae	Andrias spp. (I)			Riesensalamander Riesensalamander

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
ELASMOBRANCHII				PLATTENKIEMER
ORECTOLOBIFORMES				AMMENHAIE, TEPPICHAIE
Rhincodontidae		Rhincodon typus (II)		Walhaie Walhai
LAMNIFORMES				Makrelenhaie
Lamnidae		Carcharodon carcharias (II)		Makrelenhaie Weißer Hai
Cetorhinidae		Cetorhinus maximus (II)		Riesenhaie Riesenhai
ACTINOPTERYGII				STRAHLENFLOSSER
ACIPENSERIFORMES		ACIPENSERIFORMES spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A)		STÖRARTIGE
Acipenseridae	Acipenser brevirostrum (I) Acipenser sturio (I)			Eigentliche Störe Kurznasenstör Baltischer Stör, Europäischer Stör
OSTEOGLOSSIFORMES				KNOCHENZÜNGLER
Osteoglossidae		Arapaima gigas (II)		Knochenzüngler Arapaima
	Scleropages formosus (I)			Malaiischer Knochenzüngler
CYPRINIFORMES				KARPFENFISCHE
Cyprinidae		Caecobarbus geertsii (II)		Karpfenfische Kongo-Blindbarbe, Blinde Höhlenbarbe
	Probarbus jullieni (I)			Temolek, Eesok
Catostomidae	Chasmistes cujus (I)			Saugkarpfen Cui-cui
SILURIFORMES				Welse
Pangasiidae	Pangasianodon gigas (I)			Haiwelse Riesenwels
SYNGNATHIFORMES				RÖHRENMÄULER
Syngnathidae		Hippocampus spp. (II)		Seenadeln, Seepferdchen Seepferdchen

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
PERCIFORMES				Barschartige
Labridae				Lippfische
		Cheilinus undulatus (II)		Napoleonfisch
Sciaenidae				Umberfische
	Totoaba macdonaldi (I)			Macdonalds Umberfisch
SARCOPTERYGII				MUSKEL- ODER FLEISCHFLOSSER
COELACANTHIFORMES				MUSKEL- ODER FLEISCHFLOSSER
Coelacanthidae				Hohlstachlerartige
	Latimeria spp. (I)			Quastenflosser
CERATODONTIFORMES				Australische Lungenfische
Ceratodontidae		Neoceratodus forsteri (II)		Lungenfische
				Australischer Lungenfisch
ECHINODERMATA (STACHELHÄUTER)				
ASPIDOCHIROTIDA				
Stichopodidae			Isostichopus fuscus (III EC)	Seegurken
ARTHROPODA (ARTHROPODEN, GLIEDERFÜSSER)				
ARACHNIDA				SPINNENTIERE
SCORPIONES				
Scorpionidae		Pandinus dictator (II)		Skorpione
		Pandinus gambiensis (II)		—
		Pandinus imperator (II)		Kaiserskorpion
ARANEAE				ECHTE SPINNEN
Theraphosidae		Aphonopelma albiceps (II)		Vogelspinnen
		Aphonopelma pallidum (II)		Schwarze mexikanische Vogelspinne
		Brachypelma spp. (II)		Brachypelma-Vogelspinnen

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
INSECTA COLEOPTERA Lucanidae LEPIDOPTERA Papilionidae		Brachypelmides klaasi (II)		INSEKTEN Käfer Hirschkäfer, Schröter
			Colophon spp. (III ZA)	Südafrikanische Hirschkäfer SCHMETTERLINGE Ritterfalter Sri Lanka Rosenschmetterling, Rose von Ceylon
		Atrophaneura jophon (II)		—
		Atrophaneura palu		—
		Atrophaneura pandiyana (II)		—
		Baronia brevicornis		—
		Bhutanitis spp. (II)		—
		Graphium sandawanum		—
		Graphium stresemanni		—
		Ornithoptera spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A)		Vogelflügler
	Ornithoptera alexandrae (I)			Königin Alexandra Vogelflügler
		Papilio benguetus		—
	Papilio chikae (I)			—
		Papilio esperanza		—
		Papilio groesmithi		—
	Papilio homerus (I)			—
	Papilio hospiton (I)			Korsischer Schwalbenschwanz
		Papilio maraho		—
		Papilio morondavana		—
		Papilio neumoegeni		—
		Parides ascanius		—
		Parides hahneli		—
	Parnassius apollo (II)			Apollo-Falter
		Teinopalpus spp. (II)		—
		Trogonoptera spp. (II)		Vogelflügler

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
		Troides spp. (II)		Vogelflügler
		ANNELIDA (RINGELWÜRMER)		
HIRUDINOIDEA				EGEL
ARHYNCHOBDELLA				
Hirudinidae		Hirudo medicinalis (II)		Blutegel Medizinischer Blutegel
		MOLLUSCA (WEICHTIERE)		
BIVALVIA				MUSCHELN
VENERIDA				
Tridacnidae		Tridacnidae spp. (II)		Riesenmuscheln Riesenmuscheln
UNIONIDA				FLUSSMUSCHELN
Unionidae	Conradilla caelata (I)			—
		Cyprogenia aberti (II)		—
	Dromus dromas (I)			—
	Epioblasma curtisii (I)			—
	Epioblasma florentina (I)			—
	Epioblasma sampsonii (I)			—
	Epioblasma sulcata perobliqua (I)			—
	Epioblasma torulosa gubernaculum (I)			—
		Epioblasma torulosa rangiana (II)		—
	Epioblasma torulosa torulosa (I)			—
	Epioblasma turgidula (I)			—
	Epioblasma walkeri (I)			—
	Fusconaia cuneolus (I)			—
	Fusconaia edgariana (I)			—
	Lampsilis higginsii (I)			—
	Lampsilis orbiculata orbiculata (I)			—
	Lampsilis satur (I)			—

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
	Lampsilis virescens (I)			—
	Plethobasus cicatricosus (I)			—
	Plethobasus cooperianus (I)			—
		Pleurobema clava (II)		—
	Pleurobema plenum (I)			—
	Potamilus capax (I)			—
	Quadrula intermedia (I)			—
	Quadrula sparsa (I)			—
	Toxolasma cylindrellus (I)			—
	Unio nickliniana (I)			—
	Unio tampicoensis tecomatensis (I)			—
	Villosa trabalis (I)			—
MYTILOIDA				
Mytilidae				Miesmuscheln
		Lithophaga lithophaga (II)		Seedattel, Steindattel
GASTROPODA				SCHNECKEN
STYLOMMATOPHORA				LANDLUNGENSCHNECKEN
Achatinellidae				Achatschnecken, Hawaiianische Baumschnecken
	Achatinella spp. (I)			Hawaiianische Baumschnecke
Camaenidae				Strauschnecken
		Papustyla pulcherrima (II)		Grüne Manus-Baumschnecke
MESOGASTROPODA				MITTELSCHNECKEN
Strombidae				Fechterschnecken, Flügelschnecken
		Strombus gigas (II)		Riesen-Fechterschnecke, Riesen-Flügelschnecke

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
CNIDARIA (NESSELTIERE)				
ANTHOZOA				KORALLEN
HELIOPORACEA				
Helioporidae		Heliporidae spp. (II) (8)		Blaue Korallen Blaue Korallen
STOLONIFERA				
Tubiporidae		Tubiporidae spp. (II) (8)		Orgelkorallen Orgelkorallen
ANTIPATHARIA		ANTIPATHARIA spp. (II)		Dörnchenkorallen, Schwarze Korallen
SCLERACTINIA		SCLERACTINIA spp. (II) (8)		Steinkorallen
HYDROZOA				HYDROZOEN
MILLEPORINA				
Milliporidae		Milleporidae spp. (II) (8)		Punktkorallen, Feuerkorallen Punktkorallen, Feuerkorallen
STYLAETERINA				
Stylasteridae		Stylasteridae spp. (II) (8)		Filigrankorallen, Stylasteriden Filigrankorallen, Stylasteriden
FLORA (PFLANZENARTEN)				
AGAVACEAE	Agave arizonica (I) Agave parviflora (I)	Agave victoriae- reginae (II) #1		AGAVEN — — —
	Nolina interrata (I)			—
AMARYLLIDACEAE		Galanthus spp. (II) #1 Sternbergia spp. (II) #1		Amaryllisgewächse, Narzissengewächse Schneeglöckchen Sternbergien

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
APOCYNACEAE		Hoodia spp. (II) #9 Pachypodium spp. (II) #1 (ausgenommen sind Arten des Anhangs A)		Hundsgiftgewächse Hoodia Madagaskarpalme, Dickfuß
	Pachypodium ambongense (I) Pachypodium baronii (I) Pachypodium decaryi (I)			
		Rauvolfia serpentina (II) #2		Schlangenwurzel
ARALIACEAE		Panax ginseng (II) (nur die Population der Russischen Föderation; andere Populationen sind nicht in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführt) #3 Panax quinquefolius (II) #3		Efeugewächse Koreanischer Ginseng, Chinesischer-Ginseng Finger-Kraftwurz, Amerikanischer Ginseng
ARAUCARIACEAE	Araucaria araucana (I)			Araukarien Chilenische Araukarie, Andentanne
BERBERIDACEAE		Podophyllum hexandrum (II) #2		Berberitzgewächse, Sauerdorngewächse Himalaya-Maiapfel, Indischer Entenfuß
BROMELIACEAE		Tillandsia harrisii (II) #1 Tillandsia kammii (II) #1 Tillandsia kautskyi (II) #1 Tillandsia mauryana (II) #1 Tillandsia sprengeliana (II) #1		Bromeliengewächse, Ananasgewächse — — — — —

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
CACTACEAE		Tillandsia suerei (II) #1		—
		Tillandsia xerographica (II) #1		—
		CACTACEAE spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A) ⁽⁹⁾ #4		Kakteen Kakteen
	Ariocarpus spp. (I)			Wollfruchtkaktus
	Astrophytum asterias (I)			Seeigelkaktus, Seesternkaktus
	Aztekium ritteri (I)			Atztekenkaktus
	Coryphantha werdermannii (I)			—
	Discocactus spp. (I)			Scheibenkaktus
	Echinocereus ferreirianus ssp. lindsayi (I)			—
	Echinocereus schmollii (I)			—
	Escobaria minima (I)			—
	Escobaria sneedii (I)			—
	Mammillaria pectinifera (I)			—
	Mammillaria solisioides (I)			—
	Melocactus conoideus (I)			—
	Melocactus deinacanthus (I)			—
	Melocactus glaucescens (I)			—
	Melocactus paucispinus (I)			—
	Obregonia denegrii (I)			—
	Pachycereus militaris (I)			—
	Pediocactus bradyi (I)			—
	Pediocactus knowltonii (I)			—
	Pediocactus paradinei (I)			—
	Pediocactus peeblesianus (I)			—
	Pediocactus sileri (I)			—

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
	Pelecyphora spp. (I)			Asselkaktus
	Sclerocactus brevihamatus ssp. tobuschii (I)			—
	Sclerocactus erectocentrus (I)			—
	Sclerocactus glaucus (I)			—
	Sclerocactus mariposensis (I)			—
	Sclerocactus mesae-verdae (I)			—
	Sclerocactus nyensis (I)			—
	Sclerocactus papyracanthus (I)			—
	Sclerocactus pubispinus (I)			—
	Sclerocactus wrightiae (I)			—
	Strombocactus spp. (I)			Kreiselfrucht-Kaktus
	Turbinicarpus spp. (I)			Kreiselkaktus
	Uebelmannia spp. (I)			
CARYOCARACEAE		Caryocar costaricense (II) #1		—
COMPOSITAE (ASTERACEAE)				Korbblütler
	Saussurea costus (I) (auch bekannt als S. Costus oder Aucklandia)			Indische Kostuswurzel
CRASSULACEAE				Dickblattgewächse
		Dudleya stolonifera (II) #1		—
		Dudleya traskiae (II)		—
CUPRESSACEAE				Zypressen
	Fitzroya cupressoides (I)			Alerce
	Pilgerodendron uviferum (I)			Chienische Flusszeder
CYATHEACEAE				Baumfarn
		Cyathea spp. (II) #1		Baumfarne

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
CYCADACEAE	Cycas beddomei (I)	CYCADACEAE spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A) #1		Palmfarne Palmfarne
DIAPENSIACEAE		Shortia galacifolia (II) #1		— Diapensiengewächse
DICKSONIACEAE		Cibotium barometz (II) #1		— Baumfarne
		Dicksonia spp. (II) (nur die Populationen Amerikas; umfasst Dicksonia berteriana, D. externa, D. sellowiana und D. stuebelii; andere Populationen sind nicht in den Anhängen dieser Verordnung enthalten) #1		Bamfarne
DIDIEREACEAE		DIDIEREACEAE spp. (II) #1		— —
DIOSCOREACEAE		Dioscorea deltoidea (II) #1		Yamswurzelgewächse —
DROSERACEAE		Dionaea muscipula (II) #1		Sonnentaugewächse Venusfliegenfalle

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
EUPHORBIACEAE		Euphorbia spp. (II) (Nur sukkulente Arten; ausgenommen sind Arten des Anhangs A); Diese Verordnung gilt nicht für künstlich vermehrte Exemplare von Kultivaren von Euphorbia trigona, kammförmige, fächerförmige oder farbmutierte Exemplare von Euphorbia lactea, sofern auf künstlich vermehrte Unterlagen von Euphorbia neriifolia und künstlich vermehrte Exemplare des Kultivars von Euphorbia ‚Milli‘ aufgepropft, sofern sie in Mengen von über 100 Pflanzen gehandelt werden und ohne weiteres als künstlich vermehrte Exemplare erkennbar sind) #1 Euphorbia ambovombensis (I) Euphorbia capsaintemariensis (I) Euphorbia cremersii (I) Euphorbia cylindrifolia (I) Euphorbia decaryi (I) Euphorbia francoisii (I) Euphorbia handiensis (II) Euphorbia lambii (II) Euphorbia moratii (I)		Wolfsmilchgewächse Euphorbia

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
FOUQUIERIACEAE	Euphorbia parvicyathophora (I)			
	Euphorbia quartziticola (I)			
	Euphorbia tulearensis (I)			
	Euphorbia stygiana (II)			Ocotillogewächse
		Fouquieria columnaris (II) #1		—
	Fouquieria fasciculata (I)			—
GNETACEAE	Fouquieria purpusii (I)			—
			Gnetum montanum (III NP) #1	Gnetumgewächse
JUGLANDACEAE				Walnussgewächse
		Oreomunnea pterocarpa (II) #1		—
LEGUMINOSAE (FABACEAE)				Leguminosen (Hülsenfrüchtler)
	Dalbergia nigra (I)			Rio-Palisander
			Dipteryx panamensis (III CR)	Almendro, Waldmandelbaum
		Pericopsis elata (II) #5		Afrormosia
		Platymiscium pleiostachyum (II) #1		—
		Pterocarpus santalinus (II) #7		Rotes Sandelholz
LILIACEAE				Liliengewächse
		Aloe spp. (II) (ausgenommen sind Arten des Anhangs A und Aloe vera; auch unter Aloe barbadensis geführt, die nicht in den Anhängen zu dieser Verordnung steht) #1		Aloen
	Aloe albida (I)			
	Aloe albiflora (I)			
	Aloe alfredii (I)			
	Aloe bakeri (I)			
	Aloe bellatula (I)			

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
	Aloe calcairophila (I) Aloe compressa (I) Aloe delphinensis (I) Aloe descoingsii (I) Aloe fragilis (I) Aloe haworthioides (I) Aloe helenae (I) Aloe laeta (I) Aloe parallelifolia (I) Aloe parvula (I) Aloe pillansii (I) Aloe polyphylla (I) Aloe rauhii (I) Aloe suzannae (I) Aloe versicolor (I) Aloe vossii (I)			
MAGNOLIACEAE				Magnoliengewächse
			Magnolia liliifera var. obovata (III NP) #1	—
MELIACEAE				Zedrachgewächse , Mahagonigewächse
			Cedrela odorata (III) Population Kolumbiens (CO), Population Perus (PE)) #5	
		Swietenia humilis (II) #1		Gateado-Mahagonibaum
		Swietenia mahagoni (II) #5		Echter Mahagonibaum
		Swietenia macrophylla (II) (Population der Neotropen – umfasst Mittel- und Südamerika und die Karibik) #6		Amerikanischer Mahagonibaum
NEPENTHACEAE				Kannenpflanzengewächse
		Nepenthes spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A) #1		Kannenpflanzen
	Nepenthes khasiana (I)			—

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
ORCHIDACEAE	Nepenthes rajah (I)	ORCHIDACEAE spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A) ⁽¹⁰⁾ #8		—
				Orchideen
				Orchideen
	Für folgende Arten des Anhangs A gilt diese Verordnung nicht: In-vitro-Zellkulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden.			
	Aerangis ellisii (I)			
	Cephalanthera cucullata (II)			Kretisches Waldvöglei
	Cypripedium calceolus (II)			Echter Frauenschuh
	Dendrobium cruentum (I)			
	Goodyera macrophylla (II)			Großblättriges Netzblatt
	Laelia jongheana (I)			
	Laelia lobata (I)			
	Liparis loeselii (II)			Sumpf-Glanzkraut
	Ophrys argolica (II)			Argolische Ragwurz
	Ophrys lunulata (II)			Halbmond-Ragwurz
	Orchis scopulorum (II)			Klippen-Knabenkraut
OROBANCHACEAE	Paphiopedilum spp. (I)			Tropische Asiatische Frauenschuhorchideen
	Peristeria elata (I)			—
	Phragmipedium spp. (I)			Tropische Amerikanische Frauenschuhorchideen
	Renanthera imschootiana (I)			—
	Spiranthes aestivalis (II)			Sommer-Drehwurz
		Cistanche deserticola (II)		Sommerwurzgewächse —

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
PALMAE (ARECACEAE)	Chrysalidocarpus decipiens (I)	Beccariophoenix madagascariensis (II)		Palmen Manarano-Palme Madagaskar- Königspalme — — Dreieckspalme, Dreikantpalme — Weißstammpalme — —
		Lemurophoenix halleuxii (II)		
		Marojejya darianii (II)		
		Neodypsis decaryi (II) #1		
		Ravenea louvelii (II)		
		Ravenea rivularis (II)		
		Satranala decussilvae (II)		
		Voanioala gerardii (II)		
PAPAVERACEAE			Meconopsis regia (III NP) #1	Mohngewächse Gelber Himalaya- Mohn
PINACEAE	Abies guatemalensis (I)			Kiefern Guatemala-Tanne
PODOCARPACEAE	Podocarpus parlatorei (I)		Podocarpus neriifolius (III NP) #1	Steineibenge- wächse Oleanderblättrige Steineibe
PORTULACACEAE		Anacampseros spp. (II) #1 Avonia spp. #1 Lewisia serrata (II) #1		Portulakgewächse Liebesröschen —
PRIMULACEAE		Cyclamen spp. (II) (11) #1		Primelgewächse Alpenveilchen
PROTEACEAE		Orothamnus zeyheri (II) #1 Protea odorata (II) #1		Proteusgewächse Marsch-Rose Wohlriechender Schimmerbaum

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
RANUNCULACEAE		Adonis vernalis (II) #2		Hahnenfußgewächse Frühlings-Adonisröschen
		Hydrastis canadensis (II) #3		Kanadische Orangenwurzel
ROSACEAE		Prunus africana (II) #1		Rosengewächse Afrikanisches Stinkholz, Pygeum
RUBIACEAE				—
SARRACENIACEAE	Balmea stormiae (I)			Schlauchpflanzen gewächse Schlauchpflanzen
		Sarracenia spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A) #1		
	Sarracenia rubra ssp. alabamensis (I)			Braunrote Schlauchpflanze
	Sarracenia rubra ssp. jonesii (I)			Braunrote Schlauchpflanze
	Sarracenia oreophila (I)			Gebirgsschlauchpflanze, grüne Schlauchpflanze
SCROPHULARIACEAE				Braunwurzgewächse
		Picrorhiza kurrooa #3		—
STANGERIACEAE		Bowenia spp. (II) #1		Stangeria Palmfarne
	Stangeria eriopus (I)			—
TAXACEAE		Taxus chinensis (II) ⁽¹²⁾ #10		Eibengewächse Chinesische Eibe
		Taxus cuspidata (II) ⁽¹²⁾ #10		Japanische Eibe
		Taxus fuana (II) ⁽¹²⁾ #10		
		Taxus sumatrana (II) ⁽¹²⁾ #10		
		Taxus wallichiana (II) #10		Himalaya-Eibe
TROGODENDRACEAE (TETRACENTACEAE)			Tetracentron sinense (III NP) #1	Tetracentron

	Anhang A	Anhang B	Anhang C	Allgemeine Namen
THYMELEACEAE (AQUILARIACEAE)		Aquilaria malaccensis (II) #1 Gonystylus spp. (II) #1 Gyrinops spp. (II) #1		Seidelbastgewächse Adlerholz Ramin
VALERIANACEAE		Nardostachys grandiflora #3		Baldriangewächse Indische Narde
WELWITSCHIACEAE		Welwitschia mirabilis (II) #1		Welwitschiagewächse Welwitschie
ZAMIACEAE		Zamiaceae spp. (II) (ausgenommen sind die Arten des Anhangs A) #1		Palmfarne
	Ceratozamia spp. (I) Chigua spp. (I) Encephalartos spp. (I) Microcycas calocoma (I)			— Brotpalmenfarne —
ZINGIBERACEAE		Hedychium philippinense (II) #1		Ingwergewächse —
ZYGOPHYLLACEAE		Guaiacum spp. (II) #2		Jochblattgewächse Jochblattgewächse

(¹) Alle Arten mit Ausnahme von Lipotes vexillifer, Platanista spp., Berardius spp., Hyperoodon spp., Orcaella brevirostris, Physeter catodon (umfaßt Synonym Physeter macrocephalus), Sotalia spp., Sousa spp., Neophocaena phocaenoides, Phocoena sinus, Eschrichtius robustus (umfaßt Synonym Eschrichtius glaucus), Balaenoptera spp. (mit Ausnahme der Population von Balaenoptera acutorostrata in Westgrönland), Megaptera novaeangliae, Balaena mysticetus, Eubalaena spp. (früher einbezogen in die Gattung Balaena) und Caperea marginata, die in Anhang I stehen, sind in Anhang II aufgeführt. Exemplare der in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, einschließlich Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse daraus, mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen für kommerzielle Zwecke, die von der grönländischen Bevölkerung aufgrund einer Lizenz der jeweils zuständigen Behörde gefangen werden, gelten als unter Anhang B aufgeführt. Eine Jahresausfuhrquote von Null wurde für lebende, der Natur entnommene und für hauptsächlich kommerzielle Zwecke gehandelte Exemplare der Schwarzmeer-Population des Tursiops truncatus festgelegt.

(²) Populationen Botsuanas, Namibias und Südafrikas (in Anhang B aufgeführt):

Zur ausschließlichen Genehmigung: 1. des Handels mit Jagdtrophäen zu nichtkommerziellen Zwecken, 2. des Handels mit lebenden Tieren für Programme zum Schutz der Tiere in ihren Lebensräumen; 3. des Handels mit Häuten, 4. des Handels mit Lederwaren zu nichtkommerziellen Zwecken für Botsuana; für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke für Namibia und Südafrika; 5. des Handels mit Haar für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke für Namibia; 6. des Handels mit einzeln gekennzeichneten und zertifizierten Ekipas als Teil fertigen Schmucks für nichtkommerzielle Zwecke für Namibia; 7. des Handels mit registriertem Elfenbein (für Botsuana und Namibia, ganze Stoßzähne und Stoßzahnteile; für Südafrika ganze Stoßzähne und Stoßzahnteile mit einer Länge von mindestens 20 cm und einem Gewicht von mindestens 1 kg) unter

folgenden Voraussetzungen: i) nur aus registrierten Lagerbeständen in Besitz der jeweiligen Regierung (mit Ausnahme von beschlagnahmten Elfenbein und von Elfenbein unbekannter Herkunft) und im Fall Südafrikas, nur Elfenbein aus dem Krüger Nationalpark; ii) nur an Handelspartner, die nach Überprüfung durch das Sekretariat in Abstimmung mit dem Ständigen Ausschuss nachweislich über innerstaatliche Rechtsvorschriften und Handelskontrollen verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass eingeführtes Elfenbein nicht reexportiert wird und sämtliche Bestimmungen der Entschließung Conf.10.10 (Rev. CoP12) über die heimische Fertigung und den Handel angewandt werden; iii) nicht bevor das Sekretariat nicht die beabsichtigten Einfuhrländer überprüft hat und bevor nicht das Programm MIKE dem Sekretariat die Grundlageninformationen vorgelegt hat (z. B. Elefantenbestand, illegale Tötung); iv) höchstens 20.000 kg (Botsuana), 10.000 kg (Namibia) und 30.000 kg (Südafrika) Elfenbein darf gehandelt und in einer Lieferung unter Aufsicht des Sekretariats versandt werden; v) der Gewinn aus dem Handel wird ausschließlich zum Schutz der Elefanten und für Bevölkerungsschutz und Entwicklungsprogramme in den Elefantengebieten oder den Nachbargebieten verwendet; vi) nur nachdem der Ständige Ausschuss bescheinigt hat, dass die aufgelisteten Bedingungen erfüllt sind. Auf Vorschlag des Sekretariats kann der Ständige Ausschuss den Handel teilweise oder ganz einstellen, wenn die Aus- oder Einfuhrländer gegen die Vorschriften verstoßen oder wenn sich der Handel nachweislich negativ auf die Elefantenpopulationen auswirkt. Alle sonstigen Exemplare sind als Exemplare von Arten im Anhang A zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln.

(³) Population Simbabwe (in Anhang B):

Zur ausschließlichen Genehmigung: 1. der Ausfuhr von Jagdtrophäen zu nichtkommerziellen Zwecken, 2. der Ausfuhr lebender Tiere in einen geeigneten und annehmbaren Bestimmungsort, 3. der Ausfuhr von Häuten, 4. der Ausfuhr von Lederwaren und Elfenbeinschnitzereien zu nichtkommerziellen Zwecken. Alle sonstigen Exemplare sind als Exemplare von Arten im Anhang A zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln. Um zu gewährleisten, dass a) Bestimmungsorte lebender Tiere ‚geeignet und annehmbar‘ sind und/oder b) die Einfuhr zu ‚nichtkommerziellen Zwecken‘ erfolgt, dürfen die Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen erst dann ausgestellt werden, nachdem der ausstellenden Vollzugsbehörde von der Vollzugsbehörde des Einfuhrstaates eine Bescheinigung übermittelt worden ist, dergemäß im Falle a) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung die Einrichtung für Unterbringung und Pflege von der zuständigen wissenschaftlichen Behörde geprüft und für die Unterbringung und Pflege der Tiere geeignet befunden worden ist; und/oder im Falle b) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d sich die Vollzugsbehörde vergewissert hat, dass die Exemplare nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden.

(⁴) Population Argentiniens (in Anhang B):

Zur ausschließlichen Genehmigung des internationalen Handels mit Wolle lebender Vicuñas der Populationen in Anhang B, und des Handels mit Stoffen und Artikeln aus solchen Produkten und mit anderen handgefertigten Waren. Auf der Rückseite des Stoffs müssen das von den Arealstaaten dieser Art, die das Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Vicuñas angenommen haben, vereinbarte Kennzeichen sowie die Worte "VICUÑA — ARGENTINA" angebracht sein. Andere Erzeugnisse sind mit dem Zeichen und dem Wortlaut "VICUÑA — ARGENTINA — ARTESANÍA" zu versehen. Alle sonstigen Exemplare sind als Exemplare von Arten im Anhang A zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln.

(⁵) Population Boliviens (in Anhang B):

Ausschließlich zur Genehmigung des internationalen Handels mit Wolle lebender Tiere. Auf der Wolle müssen das von den Arealstaaten dieser Art, die das Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Vicuñas angenommen haben, vereinbarte Kennzeichen sowie die Worte ‚VICUÑA — BOLIVIA‘ angebracht sein. Andere Erzeugnisse sind mit dem Zeichen und dem Wortlaut ‚VICUÑA — BOLIVIA — ARTESANÍA‘ zu versehen. Alle sonstigen Exemplare sind als Exemplare von Arten im Anhang A zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln.

(⁶) Population Chiles (in Anhang B):

zur ausschließlichen Genehmigung des internationalen Handels mit Wolle lebender Vicuñas der Populationen in Anhang B und des Handels mit Stoffen und Artikeln aus solchen Produkten, einschließlich handgefertigter Luxuswaren und Strickwaren. Auf der Rückseite des Stoffs müssen das von den Arealstaaten dieser Art, die das Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Vicuñas angenommen haben, vereinbarte Kennzeichen sowie die Worte ‚VICUÑA — CHILE‘ angebracht sein. Andere Erzeugnisse sind mit dem Zeichen und dem Wortlaut ‚VICUÑA — CHILE — ARTESANÍA‘ zu versehen. Alle sonstigen Exemplare sind als Exemplare von Arten im Anhang A zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln.

(⁷) Population Perus (in Anhang B):

ausschließlich zur Genehmigung des internationalen Handels mit Wolle lebender Vicuñas und aus Wollagerbeständen zum Zeitpunkt der neunten Tagung der Konferenz der Parteien vom November 1994 (3 249 kg) sowie mit Stoffen und Artikeln aus solchen einschließlich handgefertigter Luxuswaren und Strickwaren. Auf der Rückseite des Stoffs müssen das von den Arealstaaten dieser Art, die das Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Vicuñas angenommen haben, vereinbarte Kennzeichen sowie die Worte ‚VICUÑA — PERU‘ angebracht sein. Andere Erzeugnisse sind mit dem Zeichen und dem

Wortlaut ‚VICUÑA — PERU — ARTESANÍA‘ zu versehen. Alle sonstigen Exemplare sind als Exemplare von Arten im Anhang A zu betrachten und der Handel mit diesen ist entsprechend zu regeln.

(⁸) Für Folgendes gilt diese Verordnung nicht:

Fossilien.

Korallensand, d. h. Material mit einem Durchmesser bis zu 2 mm, das vollständig oder teilweise aus fein zerbrochenen Fragmenten toter Korallen besteht und das unter anderem auch Bestandteile von Foraminiferen, Weich- oder Krebstierschalen und Kalkalgen enthalten kann.

Korallenfragmente/-bruchstücke (einschließlich Kies und Bruchsteine), d. h. unzusammenhängende Bruchstücke fingerähnlicher toter Korallen und andere Materialien mit einem Durchmesser zwischen 2 und 30 mm.

(⁹) Die Verordnung gilt nicht für künstlich vermehrte Exemplare folgender Hybriden und/oder Kultivare:

Hatiora x graeseri

Schlumbergera x buckleyi

Schlumbergera russelliana x Schlumbergera truncata

Schlumbergera orssichiana x Schlumbergera truncata

Schlumbergera opuntoides x Schlumbergera truncata

Schlumbergera truncata (Kultivare)

Cactaceae spp. chlorophyllfreie Farbmutanten, aufgepfropft auf folgende Unterlagen: *Harrisia ‚Jusbertii‘*,

Hylocereus trigonus oder *Hylocereus undatus*

Opuntia microdasys (Kultivare)

(¹⁰) Die Verordnung gilt nicht für künstlich vermehrte Arten von Hybriden der Gattungen *Cymbidium*, *Dendrobium*, *Phalaenopsis* und *Vanda*, sofern: a) die Exemplare im Handel in einzelnen Behältern (also Kartons, Schachteln oder Kisten) mit je mindestens 20 Pflanzen desselben Hybrids transportiert werden; und b) die Pflanzen jedes Behälters durch ein hohes Maß einheitlicher Erscheinungsform und Gesundheit leicht als künstlich vermehrt erkennbar sind; und c) den Ladungen Begleitunterlagen beigelegt sind, wie eine Rechnung, aus der die Zahl der Pflanzen jedes Hybrids deutlich hervorgeht. Künstlich vermehrte Exemplare der folgenden Hybride:

Cymbidium: Interspezifische Hybride innerhalb der Gattung und intergenerische Hybride

Dendrobium: Interspezifische Hybride innerhalb der Gattung, die in Gartenkulturen als *Dendrobium ‚nobile‘*- und *Dendrobium, phalaenopsis‘*-Gruppe bekannt sind

Phalaenopsis: Interspezifische Hybride innerhalb der Gattung und intergenerische Hybride

Vanda: Interspezifische Hybride innerhalb der Gattung und intergenerische Hybride

allen nicht unter die Verordnung, sofern: a) sie in blühendem Zustand gehandelt werden, d. h. mit mindestens einer geöffneten Blüte je Pflanze, mit zurückgebogenen Blütenblättern; b) sie professionell für den kommerziellen Einzelhandel verarbeitet werden, d. h. mit gedruckten Etiketten gekennzeichnet und in Verpackungen mit Aufdruck verpackt werden; c) sie aufgrund ihrer großen Sauberkeit, des unbeschädigten Blütenstands, der intakten Wurzelsysteme und des Nichtvorhandenseins von Schäden oder Verletzungen, die bei wildwachsenden Pflanzen auftreten können, als künstlich vermehrte Exemplare leicht erkennbar sind; d) die Pflanzen keine Merkmale besitzen, die auf Ursprung in der freien Natur schließen lassen, wie Schädigung durch Insekten oder andere Tiere, Pilze oder Algen an Blättern, oder physische Schäden an Blütenstand, Wurzeln, Blättern oder anderen Teilen, die auf das Einsammeln zurückzuführen sind; und e) auf den Etiketten oder Verpackungen der Handelsname der Exemplare, das Land, in dem die künstliche Vermehrung vorgenommen wurde, oder, bei einem internationalen Handel während der Erzeugung, das Land, in dem die Exemplare gekennzeichnet und verpackt wurden, angegeben sind; und die Etiketten oder Verpackungen mit einem Bild der Pflanze versehen sind, oder auf andere leicht zu überprüfende Art und Weise deutlich wird, dass Etiketten und Verpackung korrekt verwendet wurden.

Wenn nicht eindeutig ist, ob für eine Pflanze die Ausnahmeregelung gilt, müssen geeignete CITES-Unterlagen mitgeführt werden.

(¹¹) Die Verordnung gilt nicht für künstlich vermehrte Exemplare von Kultivaren von *Cyclamen persicum*. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf Exemplare, die als ruhende Knollen in den Handel kommen.

(¹²) Ausgenommen künstlich vermehrte ganze Pflanzen in Töpfen oder kleinen Behältern, die jeweils mit einem Etikett versehen sind oder denen ein Begleitdokument beiliegt, aus denen der Name des Taxons oder der Taxa hervorgeht und auf denen der Wortlaut ‚künstlich vermehrt‘ angebracht ist.

	Anhang D	Allgemeiner Name
	FAUNA (TIERARTEN)	
	CHORDATA (CHORDATIERE)	
MAMMALIA		Säugetiere
CARNIVORA		
Canidae		Hundeartige
	Vulpes vulpes griffithi (III IN) §1	Rotfuchs-Unterart
	Vulpes vulpes montana (III IN) §1	Rotfuchs-Unterart
	Vulpes vulpes pusilla (III IN) §1	Rotfuchs-Unterart
Mustelidae		
	Mustela altaica (III IN) §1	Altaiwiesel
	Mustela erminea ferghanae §1 (III IN)	Hermelin-Unterart
	Mustela kathiah (III IN) §1	Gelbbauchwiesel
	Mustela sibirica (III IN) §1	Sibirisches Feuerwiesel
AVES		Vögel
ANSERIFORMES		
Anatidae		Entenvögel
	Anas melleri	Madagaskar-Ente
GALLIFORMES		
Megapodiidae		Großfußhühner
	Megapodius wallacei	Molukkenhuhn
Cracidae		Hokkrohühner
	Penelope pileata	Weißschopfguan
Phasianidae		Fasanenartige
	Arborophila gingica	Chinawachtel
	Syrnaticus reevesii §2	Königsfasan
COLUMBIFORMES		
Columbidae		Tauben
	Columba oenops	Salvintaupe, Perutaupe
	Ducula pickeringii	Pickering-Fruchttaube
	Gallicolumba criniger	Bartlett-Dolchstichtaube
	Ptilinopus marchei	Blutschwingen-Fruchttaube
	Turacoena modesta	Timortäubchen
PASSERIFORMES		
Cotingidae		Kotingas
	Procnias nudicollis	Nacktkehlglöckner
Pittidae		Pittas
	Pitta nipalensis	Blaunackentpitta
	Pitta steerii	Blaubauchpitta

	Anhang D	Allgemeiner Name
Bombycillidae	Bombycilla japonica	Seidenschwänze Japanischer Seidenschwanz, Blutseidenschwanz
Muscicapidae	Cochoa azurea	Fliegenschnäpper Sundaschnäpperdrossel
	Cochoa purpurea	Purpurschnäpper, Purpurschnäpperdrossel
	Garrulax formosus	Prachthäherling
	Garrulax galbanus	Gelbbauchhäherling
	Garrulax milnei	Rotschwanzhäher, Rotschwanzhäherling
	Niltava davidi	Davidniltava
	Stachyris whiteheadi	Brillentalie
	Swynnertonia swynnertoni (auch als Pogonicichla swynnertoni bezeichnet)	Swynnertonrötel
	Turdus dissimilis	Schwarzbrustdrossel
Sittidae	Sitta magna	Kleiber Riesenkleiber
	Sitta yuensis	Yünnankleiber
Emberizidae	Dacnis nigripes	Ammern Schwarzfußpitpit
	Sporophila falcirostris	Falzschnabelpfläffchen
	Sporophila frontalis	Riesenpfläffchen
	Sporophila hypochroma	Rotbürzelpfläffchen
	Sporophila palustris	Sumpfpfläffchen
Icteridae	Sturnella militaris	Stärlinge Langschwanz-Soldatenstärling, Rotbruststärling
Fringillidae	Carpodacus roborowskii	Finken Roborowskigimpel
	Carduelis ambigua	Schwarzkopfgrünling
	Carduelis atrata	Schwarzeisig
	Pyrrhula erythraea	Maskengimpel
	Serinus canicollis	Gelbscheitelgirlitz
	Serinus hypostictus (häufig gehandelt als Sturnella citrinelloides)	Streifengirlitz, Dünnschnabel-girlitz
Estrildidae	Amandava amandava	Prachtfinken Tigerfink
	Cryptospiza reichenovii	Bergastrild
	Erythrura colorata	Buntkopf-Papageiamadine
	Erythrura viridifacies	Manila-Papageiamadine
	Estrilda quartinia (häufig gehandelt als Estrilda melanotis)	Grünastrild

	Anhang D	Allgemeiner Name
	Hypargos niveoguttatus	Tropfenastrild
	Lonchura griseicapilla	Perlhalsamadine
	Lonchura punctulata	Muskatamadine
	Lonchura stygia	Hadesschilffink
Sturnidae		Stare
	Cosmopsarus regius	Königsglanzstar
	Mino dumontii	Papuaatzel
	Sturnus erythropygius	Amandanenstar
Corvidae		Rabenvögel
	Cyanocorax caeruleus	Azurblaurabe
	Cyanocorax dickeyi	Schopfbaurabe
REPTILIA		Reptilien
TESTUDINATA		
Emydidae		Sumpfschildkröten
	Melanochelys trijuga	Schwarzbauch-Erdschildkröte
SAURIA		
Gekkonidae		Geckos
	Rhacodactylus auriculatus	Höckerkopfgecko
	Rhacodactylus ciliatus	Neukaledonischer Kronengecko
	Rhacodactylus leachianus	Neukaledonischer Riesengecko
	Teratoscincus microlepis	Zwerg-Wundergecko
	Teratoscincus scincus	Mittelasiatischer Wundergecko
Scincidae		Skinks
	Tribolonotus gracilis	Buschkrokodil, OrangeaugenHelmskink
	Tribolonotus novaeguineae	Neuguinea-Helmskink
Cordylidae		Gürtelschweife
	Zonosaurus karsteni	Karaten-Ringelschildchse
	Zonosaurus quadrilineatus	Vierstreifen-Ringelschildchse
SERPENTES		
Colubridae		Nattern
	Elaphe carinata §1	Stinknatter
	Elaphe radiata §1	Strahlennatter, Sprungfedernatter
	Elaphe taeniura §1	Streifenschwanznatter, Schönnatter
	Enhydris bocourti §1	Bocourts Trugnatter
	Homalopsis buccata §1	Boa-Wassertrugnatter
	Langaha nasuta	Art der Blattnasennattern
	Lioheterodon madagascariensis	Madagaskar-Natter
	Ptyas korros §1	Gelbbäuchige Rattenschlange
	Rhabdophis subminiatus §1	Rotnacken-Wassernatter, Rothals- Kielrückennatter

	Anhang D	Allgemeiner Name
Viperidae		Vipern
	Calloselasma rhodostoma §1	Malaysische Mokassinschlange
Hydrophiidae		Seeschlangen
	Lapemis curtus (einschließlich Lapemis hardwickii) §1	Plump-Seeschlange
FLORA (PFLANZENARTEN)		
AGAVACEAE		Agaven
	Calibanus hookeri	
	Dasylirion longissimum	Rauhschopf, Mikadopflanze
ARACEAE		Arongewächse
	Arisaema dracontium	Grüner Drachen
	Arisaema erubescens	
	Arisaema galeatum	
	Arisaema nepenthoides	
	Arisaema sikokianum	
	Arisaema thunbergii var.urashima	
	Arisaema tortuosum	
	Biarum davisii ssp. marmarisense	
	Biarum ditschianum	
COMPOSITAE (ASTERACEAE)		Korbblütler
	Arnica montana §3	Berg-Wohlverleih
	Othonna cacalioides	
	Othonna clavifolia	
	Othonna hallii	
	Othonna herrei	
	Othonna lepidocaulis	
	Othonna retrorsa	
ERICACEAE		Heidekrautgewächse
	Arctostaphylos uva-ursi §3	Echte Bärentraube
GENTIANACEAE		Enziangewächse
	Gentiana lutea §3	Gelber Enzian
LYCOPODIACEAE		Bärlappgewächse
	Lycopodium clavatum §3	Keulen-Bärlapp
MENYANTHACEAE		Fiebertkleegewächse
	Menyanthes trifoliata §3	Fiebertklee
PARMELIACEAE		Schlüsselflechten
	Cetraria islandica §3	Isländisch Moos
PASSIFLORACEAE		Passionsblumengewächse
	Adenia glauca	Adenie, Blaugrüne
	Adenia pechuelli	Adenie

	Anhang D	Allgemeiner Name
PORTULACACEAE		Portulakgewächse
LILIACEAE		Liliengewächse
	Trillium pusillum	
	Trillium rugelii	
	Trillium sessile	Waldlinie, Dreiblatt
PEDALIACEAE		Sesamgewächse
	Herpagophytum spp §3	Teufelskralle
SELAGINELLACEAE		Moosfarngewächse
	Selaginella lepidophylla	Rose von Jericho, Auferstehungspflanze

Anlage 2

Verzeichnis der Sachverständigen

Wien:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Stephan ANDREEWITCH	Kunst- und Antiquitätenhan- del	Spiegelgasse 23, 1010 Wien	01/505 99 73 FAX: 01/505 14 38
Univ.Prof. Dr. Walter ARNOLD	Wildtiere	Forschungsinstitut f. Wildtierkunde und Ökologie, Savoyenstr. 1, 1160 Wien	01/489 09 15 – 21 Email: walter.arnold@vu- wien.ac.at
Dr. Ernst BAUERNFEIND	Vögel	Naturhistorisches Museum Wien, Vogelsammlung, Burgring 7, 1010 Wien	01/521 77-295 Fax: 01/52177-364
Dipl. Tierarzt Dr. Hans FREY	Vögel (Schwerpunkte: Greifvögel, Papageien, Eulen)	Institut für Parasitologie und Zoologie der Veterinärmedizinischen Universität, Veterinärplatz 1, 1210 Wien Greifvogelzuchtstation Haringsee, Untere Hauptstrasse 34, 2286 Haringsee	01/25077-2214 01/25077-2290 Email: hans.frey@vu- wien.ac.at 02214/84252
KR Kurt ESSMANN	Fische, Schalentiere, Vögel, Wirbellose, Reptilien	Römerstraße 36, 3001 Mauerbach	Tel: 01/982 51 02 Fax: 01/983 12 30 Email: kurt.essmann@tplus.at Email: office@k-essmann.at
Dr. Anita GAMAUF	Vögel	Naturhistorisches Museum Wien/Vogelsammlung, Burgring 7, 1010 Wien <u>privat:</u> Goldschlagstr. 117, 1150 Wien	Tel: 01/521 77-499 Fax: 01/521 77-364 Email: anita.gamauf@nhm- wien.ac.at 0699/1956 36 20
Dr. Ulrike GOLDSCHMID	Säugetiere, Papageien, Greifvögel, Krokodile, Korallen, Schnecken, Häute, Felle, Federn, Elfenbein, Schildpatt, Meeresschildkrö- ten, Muscheln	Magistratsabteilung 45, Wilhelminenstraße 93, 1160 Wien <u>privat:</u> Camillo Sitte Gasse 1/28 1150 Wien	Tel: 01/4000-96574 Tel: 0664/463 70 71 Fax: 01/4000-99-96574 Email: gol@m45.magwien.gv.a t Tel: 0664/110 69 28 (an Wochenenden)

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Dr. Manfred HOCHLEITNER	Veterinärwesen, Zucht und Haltung von Vögel und andere in Gefangenschaft gehaltene Tiere	Tierklinik Strebersdorf Mühlweg 5, 1210 Wien	Tel: 01/292 22 23-0 Fax: 01/292 22 23-14
Mag. Claudia HOCHLEITNER	Veterinärwesen, Zucht und Haltung von Vögel und andere in Gefangenschaft gehaltene Tiere	Tierklinik Strebersdorf Mühlweg 5, 1210 Wien	Tel: 01/292 22 23-0 Fax: 01/292 22 23-14
KR Alexander JESINA	Kunst- und Antiquitäten- handel	Ottakringer Strasse 107, 1160 Wien	Tel: 01/486 34 57 Tel: 0664/442 21 31
Dr. Robert KEIL	Kunst- und Antiquitätenhan- del	Gloriette Gasse 13, 1130 Wien	Tel: 01/876 55 74 Tel: 01/879 45 36 Tel: 0664/256 11 45 Fax: 01/877 50 34
Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael KIEHN	Pflanzen	Universität Wien, Institut für Botanik und Botanischer Garten, Rennweg 14, 1030 Wien	Tel: 01/4277-54198 Fax: 01/4277-9541 Email: michael.kiehn@univie.ac.at <u>privat</u> : 01/887 17 07
Werner KNAPP	alle Exemplare der Salzwasseraquar- istik	Schönbrunnerstr. 114, 1050 Wien	Tel: 01/545 45 43 Fax: 01/545 45 43-11 Email: Info@krc.at
Patrick KOVACS	Kunst- und Antiquitätenhan- del	Rechte Wienzeile 31, 1040 Wien	Tel: 01/587 94 74-0 Fax: 01/586 08 40-85 Email: office@patrick-kovacs.at
Prof. Walter MICAN	Korallen und Mollusken	Gemmologisches Labor Austria GmbH., Schulerstraße 22, 1010 Wien	Tel: 01/533 90 99 Fax: 01/532 07 38 Email: gemplab@gla.at
Dr. Michael MITIC	Marine Fische, Evertebraten, Korallen	Haus des Meeres, Esterhazypark, Flakturm, 1060 Wien	Tel: 01/587 14 17 Fax: 01/586 06 17
Univ.Prof. Dr. Gernot RABEDER	fossiles Elfenbein (Mammut- Elfenbein)	Universität Wien, Institut für Paläonthologie, Geozentrum, Althanstrasse 14, 1090 Wien	Tel: 01/4277-53523
Dr. Harald SCHWAMMER	Wildtiere (außer Vögel)	Tiergarten Schönbrunn, Maxingstraße 13 b 1130 Wien	Tel: 01/877 92 94-266 Fax: 01/877 96 41 Email: hschwammer@zoovienna.at

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Dr. Herbert SCHIFTER	Vögel	Naturhistorisches Museum Wien/Vogelsammlung, Burgring 7, 1010 Wien <u>privat</u> : Schautagasse 62, 1100 Wien	Tel: 01/52177-295 Tel: 01/689 67 83
Univ.Prof. Dr. Gerhard Spitzer	Vögel	Department für theoretische Biologie, Althanstr. 14, 1090 Wien	Tel: 01/4277-54226 Fax: 01/4277-9544 Email: gerhard.spitzer@univie.ac.at
Josef STEFAN	Schmuck (alt und modern), verschliffene bzw. verarbeitete organische Schmuckmaterialien	Dorotheum Wien GmbH. & Co.KG Dorotheergasse 17, 1010 Wien	Tel: 01/515 60-200 Fax: 01/515 60-555 Email: josef.stefan@dorotheum.at
Erich TROMAYER	Kunst- und Antiquitätenhandel	Dorotheergasse 7, 1010 Wien	Tel: 01/513 10 75 Tel:0676/508 05 18 Fax: 01/513 81 07 Email: erich.tromayer@tele2.at

Niederösterreich:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Arnold BIMÜLLER	Vögel, Reptilien, Hohl- und Weichtiere, Kleinsäuger (Heimtiere), Süß- und Meerwasserfische, Schalentiere, Korallen	Dornbacherstrasse 172, 2393 Sittendorf	Tel: 02237/7361 Tel: 0699/115 15 849 Tel: 0699/ 133 333 353 Email: a.bimueller@aon.at
Dr. Franz LUTTENBERGER	Wirbellose, Fische, Amphibien, Reptilien	Augasse 14, 2325 Himberg	Tel: 02235/84132 Fax: 02235/84132
Dr. Manfred PÖCKL	Krustentiere	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. BD2- Naturschutz, Landhausplatz 1, Haus 13, 3109 St. Pölten	Tel: 02742/9005-14649

Burgenland:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
OReg.-Rat Dr. Johann KÖLLNER	allgemeine Botanik	Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5/VI, Biologische Station Illmitz, 7142 Illmitz	02175/2328-21

Oberösterreich:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Dr. Gerhard AUBRECHT	Wirbeltiere	OÖ. Landesmuseum, Biologiezentrum, Johann-Wilhelm-Kleinstrasse 73, 4040 Linz/Dornach	Tel: 0732/75 97 33-57 Email: g.aubrecht@landesmuseum.at
Dr. Erna AESCHT	Wirbellose Tiere ohne Insekten (Würmer, Weichtiere, Spinnen- u. Krebstiere usw.)	OÖ. Landesmuseum, Biologiezentrum, Johann-Wilhelm-Kleinstrasse 73, 4040 Linz/Dornach	Tel: 0732/75 97 33-53 Fax: 0732/75 97 33-99 Email: e.ascht@landesmuseum.at
Dr. Josef EISNER	Wirbeltiere	Techn. Büro f. Biologie, Grünmarkt 1, 4400 Steyr	07252/371 75
Mag. Fritz GUSENLEITNER	Entomologie	OÖ. Landesmuseum, Biologiezentrum, Johann-Wilhelm-Kleinstrasse 73, 4040 Linz/Dornach	Tel: 0732/75 97 33-56 Email: f.gusenleitner@landesmuseum.at
Wiss. ORat Dr. Hans SCHRATTER	Wirbeltiere	OÖ. Umweltakademie für Umwelt und Natur beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Stockhofstrasse 32, 4021 Linz	Tel: 0732/7720-14472 Fax: 0732/7720-14420 Email: hans.schratter@ooe.gv.at
Mag. Stephan WEIGL	Wirbeltiere	OÖ. Landesmuseum, Biologiezentrum, Johann-Wilhelm-Kleinstrasse 73, 4040 Linz/Dornach	Tel: 0732/75 97 33-28 Email: mailto:.weigl@landesmuseum.at

Salzburg:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Univ.-Prof. Dr. Hans-Peter, COMES	Pflanzen	Universität Salzburg, Fachbereich Organismische Biologie, AG Ökologie und Diversität der Pflanzen Hellbrunner Strasse 34, 5020 Salzburg	Tel: 0662/8044-5505 Fax: 0662/8044-142 Email: peter.comes@sbg.ac.at
em. Univ.Prof. Dr. Dietrich FÜRNKRANZ	Pflanzen	Universität Salzburg, Fachbereich Organismische Biologie, AG Ökologie und Diversität der Pflanzen, Hellbrunner Straße 34, 5020 Salzburg privat: Leonhard-von-Keutschach-Straße 8, 5020 Salzburg	Tel: 0662/8044-5519 Fax: 0662/8044-142 Email: dietrich.fuernkranz@sbg.ac.at Tel: 0662/44 45 28
Ao. Univ.-Prof. Dr. Alfred GOLDSCHMID	Tiere, alle Arten	Universität Salzburg, Fachbereich Organismische Biologie, AG Ökologie und Diversität der Tiere, Hellbrunner Straße 34, 5020 Salzburg	Tel: 0662/8044-5605 Fax: 0662/8044-5698 Email: alfred.goldschmid@sbg.ac.at

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
A.o. Univ. Prof. Mag. Dr. Paul HEISELMAYER	Pflanzen	Universität Salzburg, Fachbereich Organismische Biologie, AG Ökologie und Diversität der Tiere, Hellbrunner Straße 34, 5020 Salzburg	Tel:0662/8044-5503 Fax:0662/8044--142 Email: paul.heisemayr@sbg.ac.at
		privat: Danzenreith 36, 4890 Frankenmarkt	Privat: 0662/853629
John E. PARKER	Vögel	Postplattenstr. 33, 5322 Hof bei Salzburg	Tel: 06229/3244
Peter PHILIPP	Tiere aller Art	Kirchweg 17, 5113 St. Georgen	Tel: 06272/8524 Tel: 0664/446 79 08
Prof. Dr. h. c. Eberhard STÜBER	Tiere, alle Arten	Haus der Natur, Museumsplatz 5, 5020 Salzburg	Tel: 0662/84 26 53
Prof. Dr. Eduard THALER	Mollusken	Zeisigstraße 33, 5023 Salzburg	Tel: 0662/66 00 76 Email: eh.thaler@aon.at

Tirol:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Mag. Otto LEINER	für alle Fachfragen des Abkommens (außer Rechtsfragen)	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard- Wallnöferplatz 3, 6020 Innsbruck	Tel: 0512/508-3460 Fax: 0512/508-3455 Email: o.leiner@tirol.gv.at
Dr.Mag. Reinhard LENTNER	für alle fachlichen Fragen des Abkommens, Schwerpunkt Vögel	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard- Wallnöferplatz 3, 6020 Innsbruck	Tel: 0512/508-3454 Fax: 0512/508-3455 Email: r.lentner@tirol.gv.at

Vorarlberg:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Dr. Hellfried NIEDERL	Wirbeltiere	Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Seestraße 1, 6900 Bregenz privat: Zanderstraße 2, 6900 Bregenz	Tel: 05574/4951-204 Tel: 05574/791 39
Mag. Dr. Klaus ZIMMERMANN	Wirbeltiere (auch Fische), Vögel und Pflanzen	INATURA-Erlebnis Naturschau Dornbirn Jahngasse 9, 6850 Dornbirn	Tel: 05572/232 35-0 Tel: 05572/232 35-4760 Tel: 0676/833 06-4760 Fax: 05572/232 35-8 Email: klaus.zimmermann@dornbirn.at

Kärnten:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
-------------	--------------	----------------	----------------------

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Dr. Paul MILDNER	Weichtiere	Landesmuseum für Kärnten, Museumgasse 2, 9021 Klagenfurt	Tel: 05/0536-30559 Fax: 05/0536-30540 Email: paul.mildner@landesmuseum-ktn.at
DDr. Wolfgang REICHEL		Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20, Landesplanung, Wulfengasse 13, 9020 Klagenfurt	Tel: 05/0536-32004 Fax: 05/0536-32007 Email: wolfgang.reichelt@ktn.gv.at
Dr. Christian WIESER	Schmetterlinge	Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20, Uabt. Naturschutz, Wulfengasse 13, 9021 Klagenfurt	Tel: 05/0536-30580 Tel: 0664/80 536-30580

Steiermark:

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Doz. Dr. Günter FACHBACH	Reptilien, Pflanzen	Karl-Franzens Universität Graz, Zoologisches Institut, Universitätsplatz 2, 8020 Graz	Tel: 0316/380-5597, Fax: 0316/380-9875
Ludwig FREIDINGER	Pflanzen	Krenngasse 19a, 8010 Graz	Tel: 0664/58 50 923
Univ.-Doz. Dr. Johann GEPP	Insekten, Libellen	Institut für Naturschutz und Landschaftsökologie, Leiter des Ludwig-Boltzmann- Institutes, Heinrichstraße 5, 8010 Graz	Tel: 0316/32 60 68-0 Tel: 0664/39 23 048 Fax: 0316/32 60 685 Email: j.gepp@naturschutzzentrum.at
Mag. Dr. Johann HAFELLNER	Pflanzen	Karl-Franzens Universität Graz, Institut für Pflanzenwissenschaften, Holteigasse 6, 8010 Graz	Tel: 0316/380-5646 Fax: 0316/380-9883
Heinz HUBMANN	Reptilien (Schlangen, Giftschlangen und Spinnentiere)	Herpetologisches Zentrum Steiermark, Hutteggerstraße 6, 8041 Graz	Tel: 0664/300 91 50 Tel: 0676/300 91 00 Fax: 0676/306 33 29 Email: office@reptilien.com rzh@gmx.at
Mag. Dr. Werner KAMMEL	alle Tierarten	Im Erlengrund 6, 8410 Wildon	Tel: 03182/520 78 Tel: 0664/222 09 41 Email: werner.kammel@tele2.at
Mag. ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut MAYRHOFER	Pflanzen	Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Pflanzenwissenschaften, Holteigasse 6, 8010 Graz	Tel: 0316/380-5654 Fax: 0316/380-9883
AD Willibald MAURER	Pflanzen	Koßgasse 11a, 8010 Graz	Tel: 0316/84 92 91

Name	Arten	Adresse	Telefonnummer
Arch. DI Dr. Reiner PRASCHAG	Reptilien	Am Katzelbach 98, 8054 Graz	Tel: 0316/28 27 29 Fax: 0316/28 27 29 Email: r.praschag@gmx.at
Ing. Josef SCHMUCK	alle Tier- und Pflanzenarten	Wielandgasse 44/IV, 8010 Graz	Tel: 0316/82 21 24 Fax: 0316/81 21 24 Email: office@dcsp.org
Maja SCHMUCK	Wirbeltiere, alle Pflanzenarten	Wielandgasse 44, 8010 Graz	Tel: 0316/82 21 24 Fax: 0316/81 21 24 Email: office@dcsp.org
Mag. Jörg ZWICKER	Reptilien (Krokodile, Schlangen, Terraristik, Vogelspinnen)	Hörgas 216, 8103 Rein	Tel: 0699/10 30 55 06 Email: crocodylus@utanet.at

Anlage 3**Eingangs- und Ausgangsstellen****Eingangsstellen**

Zollstelle	Eingangsstelle für		
	lebende Tiere	lebende Pflanzen	Teile und Erzeugnisse
Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien, Zollstelle Flughafen Wien Güterabfertigung	X	X	X
Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien, Zollstelle Flughafen Wien Reisendenabfertigung	X	X	X
Zollamt Klagenfurt Villach, Zollstelle Flughafen/Straße		X	X
Zollamt Linz Wels, Zollstelle Flughafen	X	X	X
Zollamt Salzburg, Zollstelle Flughafen		X	X
Zollamt Graz, Zollstelle Flughafen		X	X
Zollamt Innsbruck, Zollstelle Flughafen		X	X
Zollamt Feldkirch Wolfurt, Zollstelle Buchs/Bahnhof	X	X	X
Zollamt Feldkirch Wolfurt, Zollstelle Höchst	X	X	X
Zollamt Feldkirch Wolfurt, Zollstelle Tisis	X	X	X

Ausgangsstellen

Zollstelle	Ausgangsstelle für		
	lebende Tiere	lebende Pflanzen	Teile und Erzeugnisse
Zollamt Wien	X	X	X
Zollamt St. Pölten Krems Wiener Neustadt, Zollstelle Gmünd-Nagelberg			X
Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien, Zollstelle Flughafen Wien Güterabfertigung	X	X	X
Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien, Zollstelle Flughafen Wien Reisendenabfertigung	X	X	X
Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien, Zollstelle Nickelsdorf	X	X	X
Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien, Zollstelle Sopron/Bahnhof			X
Zollamt Klagenfurt Villach	X	X	X
Zollamt Linz Wels	X	X	X
Zollamt Salzburg	X	X	X
Zollamt Graz	X	X	X
Zollamt Innsbruck	X	X	X
Zollamt Feldkirch Wolfurt, ausgenommen die Zollstellen Tosters, Nofels, Bangs und Meiningen	X	X	X

Anlage 4

Verzeichnis der Vertragsstaaten

In der Spalte "Marken" bedeutet:

- + der betreffende Vertragsstaat verwendet Sicherheitsmarken
- der betreffende Vertragsstaat verwendet keine Sicherheitsmarken.

Die Staaten sind nach Ländercodes alphabetisch geordnet!

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
AE	+	Vereinigte Arabische Emirate
AF	–	Afghanistan
AG	–	Antigua und Barbuda
AL	–	Albanien
AR	+	Argentinien
AT	–	Österreich
AU	–	Australien ¹⁾
AW	–	Aruba
AZ	–	Aserbaidshan
BB	–	Barbados
BD	–	Bangladesch
BE	–	Belgien
BF	–	Burkina Faso
BG	–	Bulgarien
BI	–	Burundi
BJ	+	Benin
BM	+	Bermuda
BN	–	Brunei
BO	–	Bolivien

¹⁾ In Australien ausgestellte Artenschutzpapiere müssen **nicht** zollamtlich bestätigt werden. Die Zeugnisse weisen in dem für die zollamtliche Bestätigung vorgesehenen Feld einen roten Stempelabdruck mit folgendem Text auf: "AUSTRALIAN CUSTOMS SERVICE ENDORSEMENT NOT REQUIRED".

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
BR	–	Brasilien
BS	+	Bahamas
BT	–	Bhutan
BW	+	Botsuana
BY	–	Weißrußland (Belarus)
BZ	–	Belize
CA	–	Kanada
CD	+ ²⁾	Kongo, demokratische Republik (ehem. Zaire)
CF	–	Zentralafrikanische Republik
CG	+	Kongo, Republik
CH	+	Schweiz, siehe auch "DE" (Büsingen)
CI	–	Elfenbeinküste
CL	+	Chile
CM	–	Kamerun
CN	–	China
CO	+	Kolumbien
CR	+	Costa Rica
CU	+ ³⁾	Kuba
CV	–	Kap Verde
CY	–	Zypern
CZ	+	Tschechische Republik
DE	–	Deutschland, ohne Büsingen
DE	–	Büsingen (die Artenschutzpapiere werden von Schweizer Behörden ausgestellt)
DJ	–	Dschibuti
DK	+	Dänemark
DM	–	Dominica
DO	+	Dominikanische Republik
DZ	–	Algerien
EC	–	Ecuador

²⁾ Die Demokratische Republik Kongo verwendet weiter die Sicherheitsmarken des ehem. Zaire mit dem alten Ländercode "ZR".

³⁾ Kuba verwendet Sicherheitsmarken nur bei lebenden oder toten Arten, die aus dem Meer stammen.

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
EE	–	Estland
EG	–	Ägypten
ER	–	Eritrea
ES	–	Spanien
ET	–	Äthiopien
FI	–	Finnland
FJ	–	Fidschi
FK	–	Falklandinseln
FO	–	Färöer
FR	–	Frankreich
GA	–	Gabun
GB	–	Vereinigtes Königreich
GD	–	Grenada (einschließlich Süd-Grenadinen)
GE	–	Georgien
GH	+	Ghana
GI	–	Gibraltar
GL	–	Grönland
GM	–	Gambia
GN	–	Guinea
GQ	–	Äquatorialguinea
GR	–	Griechenland
GT	+	Guatemala
GW	+	Guinea-Bissau
GY	–	Guyana
HK	–	Hongkong
HN	–	Honduras
HR	–	Kroatien
HU	–	Ungarn
ID	+	Indonesien
IE	–	Irland
IL	–	Israel
IN	–	Indien
IO	–	Britisches Gebiet im Indischen Ozean
IR	+	Iran

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
IS	–	Island
IT	–	Italien
JM	–	Jamaika
JO	–	Jordanien
JP	+	Japan
KE	–	Kenia
KG	–	Kirgistan
KH	–	Kambodscha (Kamputschea)
KM	–	Komoren
KN	–	St. Christoph (St. Kitts)-Nevis
KR	–	Südkorea
KW	–	Kuwait
KY	–	Kaimaninseln
KZ	–	Kasachstan
LA	–	Laos
LC	–	St. Lucia
LI	–	Liechtenstein
LK	+	Sri Lanka
LR	–	Liberia
LS	–	Lesotho
LT	–	Litauen
LU	+	Luxemburg
LV	–	Lettland
LY	–	Libyen
MA	+	Marokko
MD	–	Moldau
MG	+	Madagaskar
MK	–	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
ML	–	Mali
MM	–	Myanmar (Birma)
MN	+	Mongolei
MO	–	Macau
MR	–	Mauretanien
MS	–	Montserrat

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
MT	+	Malta
MU	–	Mauritius
MW	–	Malawi
MX	+	Mexiko
MY	+	Malaysia
MZ	–	Mosambik
NA	+	Namibia
NE	–	Niger
NG	–	Nigeria
NI	+	Nicaragua
NL	–	Niederlande
NO	+	Norwegen
NP	–	Nepal
NZ	+	Neuseeland
PA	+	Panama
PE	+	Peru
PG	–	Papua-Neuguinea
PH	+	Philippinen
PK	–	Pakistan
PL	+	Polen
PN	–	Pitcairn
PT	–	Portugal
PW	–	Palau
PY	+	Paraguay
RO	+	Rumänien
RU	–	Rußland
RW	–	Ruanda
QA	–	Katar
SA	–	Saudi-Arabien
SB	–	Salomonen
SC	–	Seychellen und zugehörige Gebiete
SD	–	Sudan
SE	+	Schweden
SG	–	Singapur

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
SH	–	St. Helena und zugehörige Gebiete
SI	–	Slowenien
SK	+	Slowakei
SL	–	Sierra Leone
SM	–	San Marino
SN	–	Senegal ⁴⁾
SO	–	Somalia
SR	+	Surinam
ST	–	São Tomé und Príncipe
SV	+	El Salvador
SY	–	Syrien
SZ	–	Swasiland
TD	–	Tschad
TG	–	Togo
TH	-	Thailand
M	–	Turkmenistan
TN	–	Tunesien
TR	–	Türkei
TT	+	Trinidad und Tobago
TZ	– ⁵⁾	Tansania
UA	–	Ukraine
UG	–	Uganda
US	–	Vereinigte Staaten von Amerika
UY	–	Uruguay
UZ	–	Usbekistan
VC	–	St. Vincent
VE	–	Venezuela
VG	–	Britische Jungferninseln
VN	+	Vietnam
VU	–	Vanuatu

⁴⁾ Senegal verwendet derzeit aus drucktechnischen Gründen keine Sicherheitsmarken.

⁵⁾ Tansania verwendet Sicherheitsmarken nur auf CITES Ausfuhrbewilligungen FW 17.

Code	Marken	Land (offizielle Bezeichnung)
WS	–	Samoa
YE	–	Jemen
XM	–	Montenegro
XS	–	Serbien
ZA	+	Südafrika
ZM	+	Sambia
ZW	– ⁶⁾	Simbabwe

⁶⁾ Simbabwe verwendet Sicherheitsmarken, die nicht dem in der [Anlage 5](#) enthaltenen Muster entsprechen; die Marken weisen ebenfalls den Eindruck "CITES" und eine fortlaufende Nummer auf.

Anlage 5

Muster einer Sicherheitsmarke

Marke vergrößert wiedergegeben



Anlage 6

Vordruckmuster

Muster 1: Muster des Formblattes für Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhr- und Wanderbescheinigungen

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT			
ORIGINAL	1	1. Ausführen/Wiederausfuhrer ☐ EINFUHR ☐ AUSFUHR ☐ WIEDERAUSFUHR ☐ SONSTIGES:	
		2. Letzter Gültigkeitstag	
	3. Einführer		
	4. (Wieder-)Ausfuhrland		
	5. Einfuhrland		
	6. Ort, an dem lebende, der freien Wildbahn entnommene Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen		
	7. Ausstellende Vollzugsbehörde		
1	8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren)		
	9. Nettomasse (kg)		
	10. Menge		
	11. CITES-Anhang		
	12. EG-Anhang		
	13. Herkunft		
	14. Zweck		
	15. Ursprungsland		
	16. Genehmigungs-Nr.		
	17. Ausstellungsdatum		
	18. Letztes Wiederausfuhrland		
	19. Bescheinigungs-Nr.		
	20. Ausstellungsdatum		
	21. Wissenschaftlicher Artname		
	22. Uölicher Artname		
	23. Besondere Bedingungen		
	Diese Genehmigung/Bescheinigung ist nur gültig, wenn lebende Tiere unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Falle eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert werden.		
	24. Die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes ☐ wurden der ausstellenden Behörde vorgelegt ☐ müssen der Grenz Zollstelle bei der Einfuhr vorgelegt werden		
	25. Die ☐ Einfuhr ☐ Ausfuhr ☐ Wiederausfuhr der oben beschriebenen Ware wird genehmigt. Unterschrift und Stempel der Behörde Name des ausstellenden Beamten: Ort und Datum der Ausstellung:		
	26. Frachtbrett/Luftfrachtbrief Nr.		
	27. Nur von der Zollbehörde auszufüllen		
	Zolldokument Typ Nummer Datum		
	Tatsächlich eingeführt oder (wieder-) ausgeführt Menge/Nettomasse (kg) Anzahl der bei der Ankunfts-toten Tiere		

Anweisungen und Erläuterungen

3. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen (Wieder-) Ausführers und nicht eines Agenten. Bei Reichsbescheinigungen vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen Eigentümer.

1. Die Gefangenschaft einer Ausführgenehrung oder Wiederwiederausführungsgenehrung darf sechs Monate und diejenige einer Einführungsgenehrung zwölf Monate nicht übersteigen. Die Gefangenschaft einer Reichsbescheinigung darf drei Jahre nicht übersteigen. Nach dem letzten Tag der Gefangenschaft verfallen das Dokument und verliert seine Rechtswirkung, das Original und die Kopie davon sind vom Inhaber unverzüglich der ausstellenden Vollzugshörde zurückzusenden. Eine Einführungsgenehrung hat keine Gültigkeit, wenn ein entsprechendes CITES-Dokument aus dem (Wieder-)Ausfuhrland für die (Wieder-)Ausfuhr nach dem letzten Tag der Gefangenschaft benutzt oder wenn die Sendung mehr als sechs Monate nach dem Datum der Ausstellung der Genehmigung in die Gemeinschaft eingeführt wurde.

3. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen Einzelneins und nicht eines Agenten. Bei Reichsbescheinigungen kein Eintrag.

1. Bei Reichsbescheinigungen kein Eintrag.

6. Im Fall von lebenden Exemplaren (mit Ausnahme von in Gefangenschaft gezüchteten oder künstlich vermehrte Exemplare) kann die ausstellende Behörde den Ort vorschreiben, an dem sie zu halten sind, indem sie die diesbezüglichen Einzelheiten in diesem Feld angibt. Jede Verletzung an einen anderen Ort mit Ausnahme dringender tierärztlicher Behandlung unter der Bedingung, dass die Exemplare unverzüglich danach an dem genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorherige Genehmigung der Vollzugshörde.

8. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus der Zuchtschlüssel gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/87 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tiere und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.

9/10. Es sind Mengen- und/oder Nettoeinheiteneinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2008 zu verwenden.

12. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.

13. Anzugeben ist die Zuchtschlüssel des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/87 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.

15. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:

W der Natur entnommene Exemplare
 D aus einem Zucht- oder Züchtungsbetrieb stammende Exemplare
 Z zu kommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2008 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Gegenstände daraus
 A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2008 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus
 C zu nichtkommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2008 in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus

5 in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2008 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Gegenstände daraus
 1 eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare (1)
 0 Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (2)
 0 Herkunft unbekannt (3) (zu begründen)

14. Zur Angabe des Zwecks, zu dem die Exemplare (wieder-)ausgeführt/eingeführt werden sollen, ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:

B Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
 E Bildung
 G botanische Gärten
 H Zootropien
 L Stoffverfolgung/epidemiologisch/forensisch
 M medizinisch (künstlich/bio-medizinischer Forschung)
 N Wiederansiedlung oder Auswilderung
 P persönliche Zwecke
 Q Zierzucht und Wanderausstellungen
 S wissenschaftliche Zwecke
 T kommerzielle Zwecke
 Z zoologische Gärten

25 bis 27. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten über die Genehmigung in den Feldern 28 und 29 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 25 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.

28 bis 30. Das letzte Wiederwiederausfuhrland ist im Fall einer Wiederwiederausführung die Bescheinigung des Wiederwiederausfuhrlandes, aus dem die Exemplare vor der Wiederwiederausfuhr aus der Gemeinschaft eingeführt wurden. Im Fall einer Einführungsgenehrung ist es das Wiederwiederausfuhrland, aus dem die Exemplare eingeführt werden sollen. In den Feldern 29 und 30 sind die Einzelheiten der Wiederwiederausführung anzugeben.

31. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2008 genannten Standardnomenklaturkonventionen entsprechen.

33 bis 35. Den Behörden vorbehalten.

36. Der Einführer/Wieder-Ausfuhrer oder sein Agent müssen ggf. die Nummern des Fach- oder Luftfahrtbetriffs angeben.

37. Von der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Gemeinschaft oder am Ort der (Wieder-)Ausfuhr auszustellen. Für die Einfuhr ist das Original (Formblatt Nr. 2) der Vollzugshörde des beteiligten Mitgliedstaats und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 3) dem Einführer oder (Wieder-)Ausfuhrer zurückzusenden. Bei der (Wieder-)Ausfuhr ist die vom Zoll an die Vollzugshörde zurückzusendende Kopie (Formblatt Nr. 3) der Vollzugshörde des betreffenden Mitgliedstaats zurückzusenden, während das Original (Formblatt Nr. 2) und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 3) dem (Wieder-)Ausfuhrer zurückzusenden ist.

(1) Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

Muster 2: Muster der Einfuhrmeldung

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		EINFUHRMELDUNG		
ORIGINAL	1. Einführer	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2005 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels		
	2. Einfuhrmitgliedstaat	3. Einfuhrdatum		
	4. Ursprungsland	5. (Wieder-)Ausfuhrland		
	a	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge
			9. Wissenschaftlicher Artname	10. CITES-Anhang
			11. Üblicher Artname	12. EG-Anhang
b	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
		9. Wissenschaftlicher Artname	10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname	12. EG-Anhang	
c	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
		9. Wissenschaftlicher Artname	10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname	12. EG-Anhang	
d	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
		9. Wissenschaftlicher Artname	10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname	12. EG-Anhang	
e	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
		9. Wissenschaftlicher Artname	10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname	12. EG-Anhang	
f	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
		9. Wissenschaftlicher Artname	10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname	12. EG-Anhang	
13. Für oben genannte Exemplare der in CITES-Anhang III aufgeführten Arten sind die erforderlichen Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland beigelegt		14. Amtlicher Stempel der Grenz Zollstelle		
Unterschrift des Einführers oder seines bevollmächtigten Vertreters:				

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des Einführers oder seines befugten Vertreters.
4. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
5. Nur auszufüllen, wenn die Exemplare nicht aus dem Ursprungsland eingeführt wurden.
6. Die Beschreibung muss möglichst genau sein.
9. Der wissenschaftliche Name muss dem in Anhang C oder D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 entsprechen.
10. Für Exemplare von Arten im CITES Anhang III ist „III“ anzugeben.
12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs (C oder D) der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in dem die Art aufgeführt ist.
13. Der Einführer muss der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Gemeinschaft das unterzeichnete Original (Formblatt Nr. 1) und die „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) einreichen, gegebenenfalls mit den in Anhang III von CITES geforderten Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland.
14. Die Zollstelle übermittelt das abgestempelte Original (Formblatt Nr. 1) der Verwaltungsbehörde ihres Landes und gibt die abgestempelte „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) dem Einführer oder seinem befugten Vertreter zurück.

Muster 3: Wanderausstellungsbescheinigung

 EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRDETEN ARTEN FREI LEBENDER TIERE UND PFLANZEN		WANDERAUSSTELLUNGS-BESCHEINIGUNG	
		Original	
		1. Bescheinigungs-Nr.	2. Gültig bis
3. Eigentümer des Exemplars/der Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung _____ Unterschrift des Eigentümers		4. Ausstellende Vollzugsbehörde	
5. Besondere Bedingungen: a) Die Bescheinigung ist für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen gültig und gestattet es, die Exemplare gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Öffentlichkeit zur Schau zu stellen. Das Original-Formblatt behält der Eigentümer. b) Bescheinigte Exemplare dürfen außer — unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 — in dem Staat, in dem die Ausstellung registriert ist, nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar. Stirbt das Exemplar oder wird es gestohlen oder zerstört, geht es verloren, wird es verkauft oder das Eigentum an dem Exemplar auf andere Weise übertragen, so ist diese Bescheinigung unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzugeben. c) Diese Bescheinigung ist nur mit beigefügtem Ergänzungsblatt gültig. d) Die Bescheinigung berührt in keiner Weise das Recht der Staaten, strengere innerstaatliche Maßnahmen zur Haltung lebender Tiere niederzulegen. Diese Bescheinigung ist nur gültig, wenn die Transportbedingungen mit den Leitlinien für den Transport lebender Tiere oder, im Falle eines Lufttransports, den IATA-Vorschriften für den Transport lebender Tiere übereinstimmen.			
6. Einfuhrland Verschiedene		7. Zweck der Transaktion Q	
8. Sicherheitsmarke			
9. Wissenschaftlicher Name (Art) und üblicher Artnamen		10. Beschreibung des Exemplars/der Exemplare, einschließlich Kennzeichen oder Nummer, Alter, Geschlecht	
11. Menge			
12. CITES-Anhang		13. EG-Anhang	
14. Herkunft			
15. Ursprungsland	16. Genehmigungsnummer und -datum	17. Registrierungsnummer der Ausstellung	18. Datum des Erwerbs (wenn das Exemplar aus einem Mitgliedstaat stammt)
19. Diese Bescheinigung wird ausgestellt durch: _____ Ort Datum Unterschrift und amtliches Siegel			
20. Zusätzliche Bedingungen			
21. Sichtvermerk der Zollbehörde (siehe Ergänzungsblatt)			

Anweisungen und Erläuterungen

2. Die ausstellende Vollzugsbehörde erstellt eine einwellige Nummer für die Bescheinigung.
3. Das Ablaufdatum des Dokuments darf höchstens drei Jahre nach dem Ausstellungsdatum liegen. Stört die Wunderausstellung aus einem Drittland, so darf das Ablaufdatum nicht später als das auf der entsprechenden Bescheinigung aus diesem Land angegebene Datum liegen.
3. Vollständigen Namen, ständige Anschrift und Land des Eigentümers des unter die Bescheinigung fallenden Exemplars angeben. Ohne Unterschrift des Eigentümers ist die Bescheinigung ungültig.
4. Namen, Anschrift und Land der ausstellenden Vollzugsbehörde müssen stets auf dem Formblatt vorgedruckt sein.
5. Dieses Feld ist vorgedruckt, um anzuzeigen, dass die Bescheinigung die mehrere grenzüberschreitende Beförderungen des Exemplars mit der Wunderausstellung nur zu Ausstellungszwecken gültig ist, wobei die Exemplare gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 334/97 zur Schau gestellt werden dürfen, und um klarzustellen, dass die Bescheinigung nicht einzuziehen ist, sondern beim Exempläreigentümer zu verbleiben hat. In diesem Feld kann auch die Nichterteilung bestimmter Informationen begründet werden.
6. Dieses Feld wurde vorgedruckt, um anzuzeigen, dass die grenzüberschreitende Beförderung in jedes Land, das die Bescheinigung im Rahmen des nationalen Rechts akzeptiert, zugelassen ist.
7. In diesem Feld wurde der Code Q für Zoos und Wunderausstellungen vorgedruckt.
8. Sofern erforderlich, die Nummer des in Feld 19 angegebenen Sicherheitsstempels angeben.
9. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 334/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels genannten Standardnomenklaturebenen entsprechen.
10. Das unter die Bescheinigung fallende Exemplar ist so genau wie möglich zu beschreiben, einschließlich Kennzeichnungen (Etiketten, Ringe, einwellige Kennzeichnungen usw.), damit die Behörden der Vertragsparteien, in die die Wunderausstellung einreist, prüfen können, ob die Bescheinigung dem Exemplar entspricht. Geschlecht und Alter zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung sind, soweit möglich, anzugeben.
11. Gesamtzahl der Exemplare angeben. Bei lebenden Tieren in der Regel 2. Handelt es sich um mehr als ein Exemplar, siehe beigefügtes Verzeichnis.
12. Anzugeben ist die Nummer des Anhangs I, II oder III zum Übereinkommen, in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
13. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 334/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
14. Zur Angabe der Herkunft die nächstehenden Codes verwenden. Diese Bescheinigung darf für Exemplare mit Herkunftscode W, R, F oder U nur verwendet werden, wenn sie in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen für in den Anhängen I, II oder III des Übereinkommens oder in Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3616/83 oder den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 334/97 aufgeführten Arten Geltung erlangen und auch der Code O verwendet wird.
- W der Natur entnommene Exemplare
R aus einem Zucht-/Züchtungsbetrieb stammende Exemplare
- A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus
- C zu nichtkommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus
- F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Gegenstände daraus
- U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
- O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (sinn in Verbindung mit jedem anderen Code verwendet werden)
- 25/26. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten über die Genehmigung in Feld 26 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 25 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
27. In diesem Feld ist die Registrierungsnummer der Wunderausstellung anzugeben.
28. Datum des Erwerbs nur für Exemplare angeben, die in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten der Anhänge I, II oder III des Übereinkommens oder des Anhangs C der Verordnung (EWG) Nr. 3616/83 oder der Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 334/97 für die betreffenden Exemplare Geltung erlangen.
29. Von dem Beiraten auszufüllen, der die Bescheinigung ausstellt. Eine Bescheinigung darf nur von der Vollzugsbehörde des Landes ausgestellt werden, aus dem die Wunderausstellung stammt, und nur, wenn der Eigentümer der Wunderausstellung die genauen Einzelheiten zu dem Exemplar bei dieser Vollzugsbehörde hat registrieren lassen. Stört eine Wunderausstellung aus einem Drittland, so darf eine Bescheinigung nur von der Vollzugsbehörde des Bestimmungslandes ausgestellt werden. Der Name des ausstellenden Beiraten muss ausgeschrieben werden. Das Siegel und die Unterschrift sowie gegebenenfalls die Sicherheitsmarke müssen deutlich lesbar sein.
30. Dieses Feld kann von der ausstellenden Vollzugsbehörde genutzt werden für Verweise auf nationale Rechtsvorschriften oder zusätzliche besondere Bedingungen für die grenzüberschreitende Beförderung.
31. Dieses Feld ist ein vorgedrucker Verweis auf das beigefügte Ergänzungsbild, auf dem alle grenzüberschreitenden Beförderungen anzugeben sind.
- Unbeschadet der Angaben unter Punkt 5 ist dieses Dokument nach Ablauf der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzugeben.
- Der Inhaber oder sein bevollmächtigter Vertreter gibt das Original dieser Bescheinigung (Formblatt 2) und gegebenenfalls die von einem Drittland ausgestellte Wunderausstellungsbescheinigung zu Prüfzwecken ab und legt das beigefügte Ergänzungsbild oder (wenn die Bescheinigung auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung aus einem Drittland ausgestellt wurde) die beiden Ergänzungsbilder und Kopien desselben einer gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 334/97 bestimmten Zollstelle vor. Die Zollstelle gibt nach dem Ausfüllen des Ergänzungsbilds oder der Ergänzungsbilder das Original dieser Bescheinigung (Formblatt 2), die von einem Drittland ausgestellte Originalbescheinigung (gegebenenfalls) und das Ergänzungsbild oder die Ergänzungsbilder an den Inhaber oder seinen bevollmächtigten Vertreter zurück und lässt eine abgestempelte Kopie des Ergänzungsbilds der von der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats ausgestellten Bescheinigung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 an die jeweilige Vollzugsbehörde weiter.

Muster 4: Ergänzungsblatt zu Wanderausstellungsbescheinigung bzw. Reisebescheinigung

 EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRDETEN ARTEN FREI LEBENDER TIERE UND PFLANZEN	WANDERAUSSTELLUNGSBESCHEINIGUNG REISEBESCHEINIGUNG ERGÄNZUNGSBLATT
	Seite _____ von _____
1. Nr. der Originalbescheinigung	4. Ausstellende Vollzugsbehörde
8. Sicherheitsstempel Nr.	
3. Eigentümer des Exemplars/der Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung	
Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel	(Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel
Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel	(Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel
Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel	(Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel
Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel	(Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel
Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel	(Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel
Einfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel	(Wieder-)Ausfuhrzollstelle Datum Unterschrift Amtlicher Stempel

Muster 5: Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		BESCHEINIGUNG		Nr.
ORIGINAL	1 Inhaber	Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Gemeinschaft		
	2 Ort, an dem lebende, der freien Wildbahn entnommene Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	3 Ausstellende Vollzugsbehörde		
	4 Beschreibung der Exemplare (persönl. Kennzeichen, Geschlecht, Geburtsdatum bei lebenden Tieren)	5 Nettomasse (kg)	6 Menge	
		7 CITES-Anhang	8 EG-Anhang	9 Herkunft
		10 Ursprungsland		
		11 Genehmigungs-Nr.	12 Ausstellungsdatum	
	16 Wissenschaftlicher Artname	13 Einfuhrmitgliedstaat		
	17 Üblicher Artname	14 Bescheinigungs-Nr.	15 Ausstellungsdatum	
1	18. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare: ☐ in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden ☐ in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entworfene Tiere wieder eingefangen wurden ☐ in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden ☐ in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden ☐ vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3625/82 in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden ☐ vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden ☐ im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3625/82 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten ☐ dem Fortschritt der Wissenschaft, der Zucht oder Vermehrung, der Forschung oder Ausbildung oder anderen nicht schädlichen Zwecken dienen			
	19. Dieses Dokument wird ausgestellt: ☐ zur Bestätigung, dass das (wieder) auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde ☐ zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ☐ zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare in Anhang A, von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort			
	20. Besondere Bedingungen: ☐ Diese Bescheinigung gilt nur für den in Field 1 genannten Inhaber (Ausstellung gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 865/2006)			
	Name des ausstellenden Beamten Ort und Datum Unterschrift und Stempel			

Anweisungen und Erläuterungen

2. Vollständiger Name und Anzahl des Inhabers der Bescheinigung und nicht eines Agenten.

3. Nur auszufüllen, wenn in der Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare der Ort angegeben ist, an dem sie zu halten sind, oder wenn in einem Mitgliedstaat der freien Wildbahn entnommene Exemplare in einem bestimmten Ort gehalten werden müssen.

Jede Beförderung an einen anderen Ort mit Ausnahme einer dringenden tierärztlichen Behandlung, unter der Bedingung, dass die Exemplare unverzüglich danach in ihren genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorüberige Genehmigung der zuständigen Vollzugsbehörde (siehe Feld 29).

4. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführgestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.

5/6. Es sind Mengen- und/oder Nettozusammensetzungen gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.

7. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.

8. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.

9. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nächstehenden Codes zu verwenden:

W der Natur entnommene Exemplare

R aus einem Zucht- oder Züchtungs- Betrieb stammende Exemplare

D zu konservativen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu konservativen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Gegenstände daraus

A zu nicht-konservativen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus

C zu nicht-konservativen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus

F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Gegenstände daraus

J eingelegte oder beschlagnahmte Exemplare (*)

O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinstimmen (*)

U Herkunft unbekannt (ist zu bezeichnen)

10 bis 22. Das Ugegnungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.

23 bis 25. Der Einfuhrmitgliedstaat ist gegebenenfalls der Mitgliedstaat, der die Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare ausgestellt hat.

26. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.

(*) Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

Muster 6: Muster der Etikette für Wissenschaftler und wissenschaftliche Einrichtungen

	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen
	Artikel VII Absatz 6 CITES WISSENSCHAFTLICHES MATERIAL
1. Inhalt:	

 3. Registrier-Nr.:

 5. Registrier-Nr.:

Anlage 7

Verzeichnis der in den Formblättern zu verwendenden Codes

Codes zur Beschreibung der Exemplare und der Maßeinheiten

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ einheiten	Erläuterungen
Rinde	BAR	kg		Baumrinde (roh, getrocknet oder als Pulver; unbearbeitet)
Körper	BOD	Anzahl	kg	Im Wesentlichen ganze tote Tiere einschließlich frischer oder verarbeiteter Fische, ausgestopfter Schildkröten, haltbar gemachter Schmetterlinge, Reptilien in Alkohol, ganzer ausgestopfter Jagdtrophäen usw.
Knochen	BON	kg	Anzahl	Knochen, einschließlich Kiefer
Calipee (Schildkrötengallerte)	CAL	kg		Calipee oder Calipash (Schildkrötenknorpel für Suppe)
Carapax (Panzer)	CAP	Anzahl	kg	Rohe oder unbearbeitete Rückenschilder von Schildkrötenarten
Schnitzerei	CAR	kg	m ³	Schnitzereien (einschließlich Holz und fertige Holzprodukte wie Möbel, Musikinstrumente und Handwerksgegenstände) Anmerkung: aus einigen Arten kann mehr als ein Produkttyp geschnitzt werden (z. B. Horn oder Knochen); gegebenenfalls ist die Beschreibung auf den Produkttyp auszudehnen (z. B. Schnitzerei aus Horn)
Kaviar	CAV	kg		Unbefruchtete tote verarbeitete Eier aller Arten von Acipenseriformes; auch als Rogen bezeichnet
Holzspäne	CHP	kg		Holzspäne, insbesondere Aquilaria malaccensis und rotes Sandelholz (Pterocarpus santalinus)
Klaue	CLA	Anzahl	kg	Klauen – beispielsweise von Felidae, Ursidae oder Crocodylia (Anmerkung: Schildkröten haben gewöhnlich Schuppen, keine echten Klauen)
Tuch	CLO	m ²	kg	Tuch – besteht das Tuch nicht gänzlich aus Haar einer CITES-Art, so sollte das Gewicht des Haars der betreffenden Art wenn möglich unter "HAI" angegeben werden
Koralle (roh)	COR	kg	Anzahl	Tote Korallen und Korallengestein; Anmerkung: Angabe nach Stückzahl nur bei in Wasser transportierten Korallenexemplaren
Kultur	CUL	Anzahl der Gläser usw.		Kulturen künstlich vermehrter Pflanzen
Derivate	DER	kg/l		Derivate (außer bereits anderweitig in dieser Tabelle erfasste Gegenstände)

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ einheiten	Erläuterungen
Getrocknete Pflanzen	DPL	Anzahl		Getrocknete Pflanzen – z. B. Herbariums-Exemplare
Ohr	EAR	Anzahl		Ohren – meist von Elefanten
Ei	EGG	Anzahl	kg	Ganze tote oder ausgeblasene Eier (siehe aber auch Kaviar)
Ei (lebend)	EGL	Anzahl	kg	Lebende Eier – meist von Vögeln und Reptilien, jedoch auch von Fischen und Wirbellosen
Extrakt	EXT	kg	I	Extrakte –meist Pflanzenextrakte
Feder	FEA	Anzahl der kg/Flügel	Anzahl	Federn – bei Gegenständen (z. B. Bildern aus Federn) ist die Anzahl der Gegenstände anzugeben
Faser	FIB	kg	m	Fasern – z. B. Pflanzenfasern einschließlich Saiten für Tennisschläger
Flosse, Finne	FIN	kg		Frische, gefrorene oder getrocknete Flossen, Finnen oder Flossenteile
Fingerling	FIG	kg	Anzahl	Jungfische (ein oder zwei Jahre alt) für die Aquarienvirtschaft, Zuchtbetriebe oder zur Wiederansiedlung
Blume	FLO	kg		Blumen
Blumentopf	FPT	Anzahl		Blumentöpfe aus Pflanzenteilen, z. B. Baumfarnfasern (Anmerkung: lebende Pflanzen in sog. Topfpaletten sind als "lebende Pflanzen" anzugeben, nicht als Blumentöpfe)
Froschschenkel	LEG	kg		Froschschenkel
Frucht	FRU	kg		Früchte
Fuß	FOO	Anzahl		Füße – z. B. von Elefant, Nashorn, Flusspferd, Löwe, Krokodil usw.
Galle	GAL	kg		Galle
Gallenblase	GAB	Anzahl	kg	Gallenblase
Kleidungsstück	GAR	Anzahl		Kleidungsstücke – einschließlich Handschuhen und Hüten, jedoch keine Schuhe; einschließlich Besatz oder Verzierungen an Kleidungsstücken
Genitalien	GEN	kg	Anzahl	Kastrate und getrocknete Penes
Gepfropfter Wurzelstock	GRS	Anzahl		Gepfropfter Wurzelstock (ohne Pfropfen)
Haar	HAI	kg	g	Haare – einschließlich aller Tierhaare, z. B. von Elefanten, Yak, Vikunja, Guanako
Horn/Geweih	HOR	Anzahl	kg	Hörner – einschließlich Geweihen
Lederprodukt (klein)	LPS	Anzahl		Kleine Fertigwaren aus Leder, z. B. Gürtel, Armbänder, Fahrradsattel, Scheckbuch- oder Kreditkartenetuis, Ohrringe, Handtaschen, Schlüsselringe, Notizbücher, Geldbeutel, Schuhe, Tabaksbeutel, Brieftaschen, Uhrenarmbänder
Lederprodukt (groß)	LPL	Anzahl		Große Fertigwaren aus Leder – z. B. Ledermappen, Möbel, Handkoffer, Reisekoffer

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ einheiten	Erläuterungen
Lebend	LIV	Anzahl		Lebende Tiere und Pflanzen; in Wasser transportierte lebende Korallenexemplare sind nur in Stückzahlen anzugeben
Blatt	LVS	Anzahl	kg	Blätter
Baumstämme	LOG	m ³		Jegliches Rohholz, egal ob mit oder ohne Rinde oder Splintholz oder grob zugerichtet, vor allem zur Weiterverarbeitung in Sägeholz, Papierholz oder Furnierblätter; Anmerkung: Stämme von Spezialhölzern, die nach Gewicht gehandelt werden (z. B. Guaiacum spp., lignum vitae) sind in kg anzugeben
Fleisch	MEA	kg		Fleisch – einschließlich Fischfleisch (Teilstücke); (ganze Fische siehe "Körper")
Arznei	MED	kg/l		Arzneimittel
Moschus	MUS	g		Moschus
Öle	OIL	kg	l	Öle – z. B. aus Schildkröten, Seehunden, Walen, Fischen und verschiedenen Pflanzen
Knochenstücke	BOP	kg		Unbearbeitete Knochenstücke
Hornstücke	HOP	kg		Unbearbeitete Hornstücke, einschließlich Abfällen
Elfenbeinstücke	IVP	kg		Unbearbeitete Elfenbeinstücke, einschließlich Abfällen
Pelzdecken	PLA	m ²		Pelzdecken aus Fell, einschließlich Vorlegern, sofern aus verschiedenen Fellen
Pulver	POW	kg		Pulver
Wurzel	ROO	Anzahl	kg	Wurzeln, Knollen
Sägeholz	SAW	m ³		Einfach längs gesägtes Holz oder mit einem Profilspanverfahren erzeugte Holzbretter; meist in einer Stärke von mehr als 6 mm; Anmerkung: Sägeholz von Spezialhölzern, die nach Gewicht gehandelt werden (z. B. Guajacum spp., lignum vitae) ist in kg anzugeben
Schuppen	SCA	kg		Schuppen – z. B. von Schildkröten, sonstigen Reptilien, Fischen, Schuppentieren
Samen	SEE	kg		Samen
Schalen	SHE	Anzahl	kg	Rohe oder unverarbeitete Schalen von Mollusken
Schalen	SHE	g/kg		Rohe oder unverarbeitete Eierschalen, ausgenommen ganze Eier
Seite	SID	Anzahl		Hautseiten oder -flanken; außer —Tinga frames von Krokodilen (siehe – "Haut")
Skelett	SKE	Anzahl		Im Wesentlichen ganze Skelette
Haut	SKI	Anzahl		Im Wesentlichen ganze rohe oder gegerbte Häute, einschließlich "Tinga frames" von Krokodilen
Hautstück	SKP	Anzahl		Hautstücke – einschließlich Resten, rohe oder gegerbt

Beschreibung	Code	Bevorzugte Einheiten	Alternativ einheiten	Erläuterungen
Schädel	SKU	Anzahl		Schädel
Suppe	SOU	kg	l	Suppen – z. B. von Schildkröten
(biologisch) Probe (wissenschaftlich)	SPE	kg/l/ml		Wissenschaftliche Proben – einschließlich Blut, Gewebe (z. B. Nieren, Milz usw.), histologische Präparate usw.
Stamm	STE	Anzahl	kg	Pflanzenstämme
Schwimmbase	SWI	kg		Hydrostatisches Organ, einschließlich Hausenblase/Fischleim
Schwanz	TAI	Anzahl	kg	Schwänze – z. B. von Kaimanen (zur Lederherstellung) oder Füchsen (zur Verzierung von Kleidern, Herstellung von Halsketten, Boas usw.
Zahn	TEE	Anzahl	kg	Zähne – z. B. von Walen, Löwen, Nilpferden, Krokodilen usw.
Holz	TIM	m ³	kg	Rohes Holz mit Ausnahme von Baumstämmen und Sägeholz
Trophäe	TRO	Anzahl		Trophäen – alle Trophäen, die Teil desselben Tierkörpers sind, sofern sie zusammen ausgeführt werden: z. B. Hörner (2), Schädel, Mähne, Rückenhaut, Schwanz und Pfoten (insgesamt 10 Stück) bilden eine Trophäe. Werden jedoch nur z. B. Schädel und Hörner eines Tierexemplars ausgeführt, so sind diese Stücke zusammen als eine Trophäe anzugeben. Andernfalls sind die Teile getrennt anzugeben. Ein ganzer ausgestopfter Tierkörper ist als "BOD" anzugeben, eine Haut allein als – "SKI"
Stoßzahn	TUS	Anzahl	kg	Im Wesentlichen ganze, bearbeitete oder unbearbeitete Stoßzähne, einschließlich solcher von Elefanten, Nilpferden, Walrossen, des Narwals, jedoch ausschließlich anderer Zähne (siehe Zahn)
Furnierholz – rotary veneer – slices veneer	VEN	m ³ , m ²	kg	Dünne, gleichmäßig starke Lagen oder Blätter aus Holz, meist höchstens 6 mm dick, meist geschält (Rundschäl furnier) oder geschnitten (Messerfurnier), zur Herstellung von Sperrholz, Furniermöbeln, Furnierbehältern usw.
Wachs	WAX	kg		Wachs – einschließlich Ambra
Ganz	WHO	kg	Anzahl	Ganzes Tier oder ganze Pflanze (tot oder lebend, s. aber LIV)

g= Gramm

kg= Kilogramm

l= Liter

cm³= Kubikzentimeter

ml= Milliliter

m= Meter

m²= Quadratmeterm³= Kubikmeter

Anzahl= Anzahl Exemplare

Codes für die Angabe des Zwecks einer Transaktion

- B** Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
- E** Bildung
- G** Botanische Gärten
- H** Jagdtrophäen
- L** Strafverfolgung/gerichtlich/forensisch
- M** Medizinische (einschließlich biomedizinische) Forschung
- N** Wiederansiedlung oder Auswilderung
- P** Persönliche Zwecke
- Q** Zirkusse und Wanderausstellungen
- S** Wissenschaftliche Zwecke
- T** Kommerzielle Zwecke
- Z** Zoologische Gärten

Codes zur Angabe der Herkunft von Exemplaren

- W** Der Natur entnommene Exemplare
- R** Aus einem Ranching – Betrieb stammende Exemplare
- D** Zu kommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der [Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) mit Durchführungsbestimmungen zur [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Gegenstände daraus
- A** Zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der [Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus
- C** Zu nichtkommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtete Tiere von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der [Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) in Gefangenschaft

gezüchtete Tiere von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Gegenstände daraus

- F** In Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der [Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006](#) nicht erfüllt sind, sowie Teile und Gegenstände daraus
- I** Eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare ⁽¹⁾
- O** Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen ⁽¹⁾
- U** Herkunft unbekannt (ist zu begründen)

⁽¹⁾ Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

Anlage 8

Verzeichnis der Schutzzentren

Wien

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Haus des Meeres Esterhazypark 1060 Wien Tel.: 01/587 14 17 – 42 Dr. Mitic www.haus-des-meeres.at	<u>bis zu einem halben Jahr:</u> : bis zu 3 Krokodile unter 1,5m, <u>unbefristet:</u> bis zu 5 Riesenschlangen und niedrigere Tiere
Tierhaltung des zoologischen Institutes der Universität, Biozentrum Althanstraße 14 1090 Wien Tel.: 01/42 77 – 544 65 Dr. Milesi	bis zu 10 Kleinvögel (Passerinae) und bis zu 20 Kleinsäuger
Station Haringsee des EGS Verein Eulen- und Greifvogelschutz und der Veterinärmedizinischen Hochschule Untere Hauptstraße 34 2286 Haringsee Tel.: 02214/842 23 od.01/250 77 – 2214 Dr. Frey www.univie.ac.at	alle einheimischen Greifvögel, Reiher, Störche, Sumpf- und Landschildkröten
Tiergarten Schönbrunn Maxingstraße 13b 1130 Wien Tel.: 01/877 92 94 – 234 e-Mail: ewolff@zoovienna.at Dir. Dr. Pechlaner www.zoovienna.at	nach vorheriger Abklärung in sehr beschränktem Ausmaß; Auflistung nicht möglich
Wiener Tierschutzhaus Triesterstraße 8 A-2331 Vösendorf 01/699 24 50-0 Fr. Müller (Kl. 17) oder Fr. Wurm (Kl. 21) www.wr-tierschutzverein.org	nach vorheriger Abklärung
Bundesgärten Wien Schloss Schönbrunn A-1130 Wien 01/877 50 87-0 Dr. Mang www.bundesgaerten.at	

Institut für Botanik der Universität Wien Rennweg 14 A-1030 Wien 01/4277-54198 e-Mail: michael.kiehn@univie.ac.at Dr. Michael Kiehn www.univie.ac.at	
---	--

Niederösterreich

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Tierheim Klosterneuburg-Brunn Wolfholzgasse 12 2345 Brunn/Gebirge Tel.: 02236/311 03 Dr. Lucie Loube (privat: Beneschgasse 20-22, 3400 Klosterneuburg, Tel. 02243/371 10) www.tierheim.at	Hunde, Katzen und Großtiere; <u>keine</u> Vögel und Schildkröten
Tierheim "Die gute Tat" Dechanthof 2130 Mistelbach Tel.: 02573/28 43 Hr. Gerhard Banhalmu (privat Tel.: 01/33 36 69) www.tierheim-dechanthof.at	Hunde, Katzen, Pferde, Ziegen und Schafe sowie Igel; <u>keine</u> exotischen Tiere
Tierheim St. Pölten Gutenbergstraße 26 3100 St. Pölten Tel.: 02742/772 72 Hr. Kuchar www.tierschutzverein-stpoelten.at	<u>bis ca. 1 Monat:</u> bis zu 10 Papageien, 10 Schildkröten und 10 Igel

Oberösterreich

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Vogelpark Schmiding Schmiding 19 4631 Krenglbach Tel.: 07249/462 72, Fax:07249/465 66 Dr. Wolfgang Artmann www.zooschmiding.at	Vögel
Wildpark Altenfelden Atzesberg 8 4121 Altenfelden Tel. u. Fax: 07282/55 90 Hermann Laher www.wildpark-altenfelden.at	Vögel, Wild- u. Waldtiere, Schildkröten, kleine Säugetiere

Linzer Tiergarten Windflachweg 17 4020 Linz Tel.: 0732/73 71 80 e-Mail: tiergarten.linz@aon.at Mag. Sonja Sinnmayerv	Vögel (ausgenommen Greifvögel), Reptilien, Echsen, Spinnen, Schlangen (nur ungiftig), Schildkröten, kleine Säugetiere
---	---

Salzburg

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Tierschutzverein für Stadt und Land Salzburg Karolingerstraße 13a 5020 Salzburg Tel.: 0662/83 23 22 Präs. Günter Mayrhofer	Vögel, geringe Stückzahl
Zoo Salzburg Gemennützige Gesellschaft m.b.H. Anifer Landesstraße 1 5020 Salzburg Tel.: 0662/82 01 76-0 www.zoosalzburg.at	Vögel, Kleinsäuger
Botanischer Garten der Stadt Salzburg Heilbrunnerstraße 34 5020 Salzburg Tel.: 0662/80 44 – 55 31 www.sbg.ac.st/bot/home.html	
Haus der Natur Museumsplatz 5 5020 Salzburg Tel.: 0662/84 26 53 Dr. Eberhard Stüber www.hasdernatur.at	Reptilien

Steiermark

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Tier- u. Naturpark Schloß Herberstein Buchberg 2 8222 Stubenberg Tel.: 03176/88 25 od. 0664/131 08 03 Mag. Andreas Kaufmann www.herberstein.co.at	Säugetiere, Vögel
Naturschutzzentrum Bruck Stadtwaldstr. 43 8600 Bruck/Mur Tel.: 03862/54760 od. 0664/151 58 76 Hr. Siegfried Prinz	Säugetiere, Vögel, heimische Arten

Tirol

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Alpenzoo Innsbruck Weiherburggasse 37 6020 Innsbruck Tel.: 0512/29 23 23 Dr. Michale Martys www.alpenzoo.at	heimische Arten (Alpenraum), nichtheimische Arten können unter Umständen vermittelt werden
Botanischer Garten und Alpengarten der Universität Innsbruck Botanikerstrasse A-6020 Innsbruck Tel.: 0512/507-5910 bot-garden.uibk.ac.at	

Kärnten

Schutzzentrum, Ansprechperson	unterzubringende Arten
Vogelpark Turnersee St. Primus 47 9123 St. Primus Tel.: 04239/27 07 Daniela Zupanz www.vogelpark.at	Papageien und Greifvögel, ca. 20-30 Tiere
Reptilienzoo Happ Villacher Straße 237 9020 Klagenfurt Tel.: 0463/234 25 od. 0664/100 51 99 Helga Happ http://members.aon.at/reptilie/deutsch/800deuts/800deuts.htm	Amphibien und Reptilien

Vorarlberg und Burgenland

derzeit keine Unterbringungsmöglichkeiten	
--	--

Anlage 9

Biologische Proben und ihr Verwendungszweck

Probentyp	Typische Größe der Probe	Verwendung der Probe
Blut, flüssig	Tropfen oder 5 ml Vollblut in einem Röhrchen mit Antikoagulanzzusatz; kann binnen 36 Stunden verderben	Hämatologie und biochemischer Standardtest zur Diagnose von Krankheiten; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung
Blut, getrocknet (Abstrich)	ein Tropfen Blut verteilt auf einem Objektträger, üblicherweise mit einem chemischen Fixiermittel fixiert	Blutkörperchenzählung und Screening auf Krankheitsparasiten
Blut, geronnen (Serum)	5 ml Blut in einem Röhrchen mit oder ohne Blutgerinnsel	Serologie und Nachweis von Antikörpern als Hinweis auf eine Krankheit; biomedizinische Forschung
Gewebe, fixiert	5 mm ³ Gewebeteile in einem Fixiermittel	Histologie und Elektronenmikroskopie zum Nachweis von Krankheitsanzeichen; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung
Gewebe, frisch (ausgenommen Eier, Sperma und Embryonen)	5 mm ³ Gewebeteile, manchmal gefroren	Mikrobiologie und Toxikologie zum Nachweis von Organismen und Giften; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung
Tupfer	kleine Gewebeteile in einem Röhrchen auf einem Tupfer	Züchtung von Bakterien, Pilzen usw. zur Diagnose von Krankheiten
Haare, Haut, Federn, Schuppen	kleine, manchmal winzige Teile der Hautoberfläche in einem Röhrchen (Menge bis zu 10 ml) mit oder ohne Fixiermittel	genetische und forensische Tests und Nachweis von Parasiten und Krankheitserregern und andere Tests
Zelllinien und Gewebekulturen	keine Beschränkung der Probengröße	Zelllinien sind als primäre oder kontinuierliche Zelllinien angelegte künstliche Produkte, die in großem Umfang für Tests bei der Herstellung von Impfstoffen oder anderen Medizinprodukten und in der taxonomischen Forschung (z.

Probentyp	Typische Größe der Probe	Verwendung der Probe
		B. Chromosomenstudien und DNA-Extraktion) verwendet werden
DNA	kleine Mengen Blut (bis zu 5 ml), Haare, Federfollikel, Muskel- und Organgewebe (z. B. Leber, Herz usw.), gereinigte DNA usw.	Bestimmung des Geschlechts; Identifizierung; forensische Untersuchungen; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung
Sekretionen (Speichel, Gift, Milch)	1-5 ml in Phiolen	phylogenetische Forschung, Herstellung von Gegengiften, biomedizinische Forschung

Anlage 10

Einfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen

Anhang VO 338/97	Person mit normalem Aufenthalt in der EU (> 185 Tage/Jahr)		Person mit normalem Aufenthalt außerhalb der EU	
	erstmalige Einfuhr in die EU	Wiedereinfuhr in die EU	übersiedelt in die EU	reist vorübergehend in die EU
A	keine Ausnahmeregelung – Original und Kopie der EU-Einfuhrgenehmigung UND Original des Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versandlandes erforderlich	Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erforderlich *)	keine Ausnahmeregelung für Exemplare, die zum ersten Mal in die EU eingeführt werden – Original und Kopie der EU-Einfuhrgenehmigung UND Original des Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versandlandes erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich
B	keine Artenschutzdokumente erforderlich für die Einfuhr von: ▪ bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder ▪ pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke ("rainsticks"), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder ▪ bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder ▪ bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu drei Exemplare von	keine Artenschutzdokumente erforderlich für die Einfuhr von: ▪ bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder ▪ pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke ("rainsticks"), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder ▪ bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder ▪ bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu drei Exemplare von	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich

Anhang VO 338/97	Person mit normalem Aufenthalt in der EU (> 185 Tage/Jahr)		Person mit normalem Aufenthalt außerhalb der EU	
	erstmalige Einfuhr in die EU	Wiedereinfuhr in die EU	übersiedelt in die EU	reist vorübergehend in die EU
	Riesenmuscheln (<i>Tridacnidae spp.</i>) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann. Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände ist ein Original des Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versandlandes **) erforderlich (keine Einfuhrgenehmigung!)	Riesenmuscheln (<i>Tridacnidae spp.</i>) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann. Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände ist ein Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erforderlich *)		
C	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich
D	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich

Hinweis: Das Artenschutz – Sekretariat hat empfohlen, den Handel mit **Mauretanien, Nigeria** und **Somalia** auszusetzen, da derzeit eine ordnungsgemäße administrative und praktische Umsetzung des Artenschutzübereinkommens in diesen Ländern nicht gewährleistet ist. Die Aussetzung des Handels mit diesen Staaten gilt auch für persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände.

*) Beispielsweise durch eine Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr, eine Reisebescheinigung für lebende Tiere, eine Rechnung über den Kauf in der EU, Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr in die EU oder Nachweis einer bereits erfolgten Erstausfuhr aus der EU.

**) In folgenden Fällen müssen der österreichischen Einfuhrzollstelle nicht das Original des CITES Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versendungslandes sondern das Original und die gelbe Kopie der EU-Einfuhrgenehmigung vorgelegt werden:

- Das Exportland hat notifiziert, dass für die Ausfuhr von Anhang II Exemplaren zum persönlichen Gebrauch keine Exportdokumente ausgestellt werden (z. B. USA). Für Postsendungen und Jagdtrophäen gilt diese Ausnahme nicht, hier müssen das Original und eine Kopie des CITES Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versendungslandes vorgelegt werden.
- Das Exportland ist kein natürliches Verbreitungsgebiet der betroffenen Art (Wiederausfuhr aus dem Versendungsland, z. B. Krokodillederhandtasche oder Korallenschmuck aus der Schweiz).
- Das Exportland ist kein WA-Vertragsstaat (z.B. Malediven, Oman).
- Die Teile oder Erzeugnisse stammen von einer Art, die zwar in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, aber nicht im Washingtoner Artenschutzübereinkommen aufgeführt ist (z.B. *Dendrolagus matschiei* – Rotes Baumkänguru).

Anlage 11

Ausfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen

Anhang VO 338/97	Person mit normalem Aufenthalt in der EU (> 185 Tage/Jahr)		Person mit normalem Aufenthalt außerhalb der EU	
	erstmalige Ausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	Wiederausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	reist mit persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen vorübergehend in die EU ein und wieder aus	erwirbt persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände in der EU und reist mit diesen aus
A	keine Ausnahmeregelung – Original und Kopie der Ausfuhrgenehmigung erforderlich	Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erforderlich *)	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich
B	keine Artenschutzdokumente erforderlich für die Ausfuhr von: ▪ bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder ▪ pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke ("rainsticks"), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder ▪ bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder ▪ bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (<i>Tridacnidae spp.</i>)	keine Artenschutzdokumente erforderlich für die Ausfuhr von: ▪ bis zu 125 g Kaviar von Störarten (<i>Acipenseriformes spp.</i>) in einzeln gekennzeichneten Behältern (Etikettierungsvorschriften siehe Anlage 12) pro Person und/oder ▪ pro Person bis zu drei Stück sog. Regenstöcke ("rainsticks"), das sind aus Kakteenholz (<i>Cactaceae spp.</i>) gefertigte Musikinstrumente und/oder ▪ bis zu vier Erzeugnisse von toten, verarbeiteten Exemplaren von Krokodilen (<i>Crocodylia spp.</i>) pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder ▪ bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus spp.</i>) pro Person und/oder ▪ bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln (<i>Tridacnidae spp.</i>)	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich

Anhang VO 338/97	Person mit normalem Aufenthalt in der EU (> 185 Tage/Jahr)		Person mit normalem Aufenthalt außerhalb der EU	
	erstmalige Ausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	Wiederausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	reist mit persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen vorübergehend in die EU ein und wieder aus	erwirbt persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände in der EU und reist mit diesen aus
	pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann. Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände keine Ausnahmeregelung – Original und Kopie der Ausfuhrgenehmigung erforderlich	pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann. Für andere persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände ist ein Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erforderlich *)		
C	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich
D	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich	keine Artenschutzdokumente erforderlich

*) Beispielsweise durch eine Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Verkehr, eine Reisebescheinigung für lebende Tiere, eine Rechnung über den Kauf in der EU, Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr in die EU oder Nachweis einer bereits erfolgten Erstausfuhr aus der EU.

Anlage 12

Etikettierungsvorschriften für Kaviar gemäß dem CITES Übereinkommen

Betroffene Produkte

Den CITES-Etikettierungsvorschriften unterliegt jeglicher Kaviar aller Stör- und Löffelstörarten, beispielsweise auch der unter den Handelsnamen Beluga, Osetra, Sevruga und Kaluga vertriebene Kaviar. Dem Übereinkommen unterliegen alle lebenden Störe und Löffelstöre sowie alle Teile und Produkte von Stören und Löffelstören, einschließlich Kaviar, Fleisch, Leder, befruchtete Eier, Knorpel und Fischleim. CITES umfasst zudem gepressten und pasteurisierten Kaviar und den am häufigsten exportierten Kaviar – den leicht gesalzenen „Malossol“.

Zurzeit umfassen die CITES Etikettierungsregelungen nur Kaviar. Rogen, der von Fischen stammt, die nicht in den Anhängen des Übereinkommens gelistet sind, einschließlich Produkte, die man als „Kaviar-Ersatz“ bezeichnet, werden nicht von CITES geregelt. Der Gebrauch des Wortes „Kaviar“ wird in mehreren Ländern – so auch in der EU – gesetzlich nur auf Rogen von Stören und Löffelstören begrenzt.

Etikettierungsvorschriften

Gemäß den CITES Vorschriften zur Etikettierung von Kaviar müssen alle Kaviardosen ein nicht wieder verwendbares Etikett aufweisen. Dies schließt Konservendosen, Gläser oder jedes andere Gefäß ein, in dem Kaviar direkt verpackt wird, unabhängig von der Gefäßgröße oder ob das Lieferungsziel inländisch oder international ist. Die Vorschriften der Etikettierung finden auf jeglichen Kaviar Anwendung: Sowohl bei der Produktion für kommerzielle oder nicht-kommerzielle Zwecke als auch beim Verkauf auf dem Binnen- oder internationalen Markt.

Als nicht wieder verwendbare Etiketten sind nur solche Etiketten anzusehen, die nicht entfernt werden können ohne die Etikette zu zerstören. Sofern der Primärbehälter durch das nicht wieder verwendbare Etikett nicht versiegelt wird, muss der Kaviar so verpackt sein, dass erkennbar ist, wenn der Behälter geöffnet wurde.

Die Etiketten dürfen überdies nur von solchen Produktions- oder Umverpackungsanlagen angebracht werden, die bei den nationalen Vollzugsbehörden registriert sind.

Es werden zwei verschiedene Arten von Etiketten genutzt, je nachdem ob der Kaviar bei der Produktion im Herkunftsland verpackt wurde oder in einem anderen Land umverpackt wurde.

Etikettierung im Herkunftsland

Das Etikett für Kaviardosen, die bei der Produktion im Herkunftsland verpackt werden, muss die folgenden Informationen in der beschriebenen Reihenfolge beinhalten:

H U S / W / R U / 2 0 0 0 / x x x x / y y y y

1. **Standard-Artencode:** CITES hat für die Identifizierung von Stör- und Löffelstörarten, Hybriden und gemischten Arten Codes festgelegt, die aus drei Buchstaben bestehen. „HUS“ ist beispielsweise der Standard-Artencode für den Belugastör *Huso huso*. Diese Codes sind in der nachstehenden Tabelle erläutert.
2. **Herkunftscod:** Ebenso wie auf CITES Dokumenten wird auch auf den Etiketten ein Code genutzt, um die Herkunft des Kaviars anzugeben; „W“ steht für in der Wildnis gefangene Störe und „C“ steht für Störe, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden.
3. **Code für das Herkunftsland:** Der ISO Ländercode des Herkunftslandes.
4. **Jahr der Entnahme**
5. **Nummer der Produktionsanlage:** Jedes Exportland muss ein nationales Registriersystem für Produktionsanlagen von Kaviar erstellen und jeder Anlage einen offiziellen Registrierungscode – die Nummer der Produktionsanlage – zuweisen.
6. **Lieferungs-Identifikations-Nummer:** Diese Nummer bezieht sich auf Informationen, die im Zusammenhang mit dem Kaviar-Buchführungssystem stehen, das von den Produktions- oder Umverpackungsfirmen verwendet werden muss.

Etikettierung nach Umverpackung

Wird Kaviar (z.B. durch einen Importeur oder durch einen Händler) in neue Konservendosen, neue Gläser, neue Boxen oder andere neue Gefäße umverpackt, muss auf jedem neuen Kaviarbehälter auch ein neues Etikett angebracht werden, egal welche Größe das Gefäß hat oder ob der Kaviar im Inland oder im Ausland vermarktet werden soll.

Das Etikett für Kaviardosen nach einer Umverpackung muss die folgenden Informationen in der beschriebenen Reihenfolge beinhalten:

P E R / W / I R / 2 0 0 1 / I T - w w w w / z z z z

1. **Standard-Artencode:** CITES hat für die Identifizierung von Stör- und Löffelstörarten, Hybriden und gemischten Arten Codes festgelegt, die aus drei Buchstaben bestehen. „PER“ ist beispielsweise der Standard-Artencode für den Persischen Stör *Acipenser persicus*. Diese Codes sind in der nachstehenden Tabelle erläutert.
2. **Herkunftscod:** Ebenso wie auf CITES Dokumenten wird auch auf den Etiketten ein Code genutzt, um die Herkunft des Kaviars anzugeben; „W“ steht für in der Wildnis gefangene Störe und „C“ steht für Störe, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden.
3. **Code für das Herkunftsland:** Der ISO Ländercode des Herkunftslandes.
4. **Jahr der Umverpackung**
5. **Nummer der Umverpackungsanlage, einschließlich Land der Umverpackung:**
Jedes Land muss ein nationales Registriersystem für Umverpackungsanlagen von Kaviar erstellen und jeder Anlage einen offiziellen Registrierungscode – die Nummer der Umverpackungsanlage – zuweisen. Zusätzlich ist der ISO Ländercode des Landes, in dem die Umverpackung erfolgt, anzugeben.
6. **Lieferungs-Identifikations-Nummer, oder CITES
Ausfuhrgenehmigungsnummer, oder Nummer der
Wiederausfuhrbescheinigung**

Standard-Artencodes für Störe und Löffelstöre

Wissenschaftlicher Name	Allgemeiner Name	Standard-Artencode
<i>Acipenser baerii</i>	Sibirischer Stör	BAE
<i>Acipenser baerii baicalensis</i>	Baikal Stör	BAI
<i>Acipenser brevirostrum</i>	Kurznasenstör	BVI
<i>Acipenser dabryanus</i>	Yangtze-Stör	DAB
<i>Acipenser fulvescens</i>	Roter Stör	FUL
<i>Acipenser gueldenstaedtii</i>	Russischer Stör (Waxdick)	GUE
<i>Acipenser medirostris</i>	Grüner Stör	MED
<i>Acipenser mikadoi</i>	Sacchalin-Stör	MIK
<i>Acipenser naccarii</i>	Adria-Stör (Adriatischer Stör)	NAC
<i>Acipenser nudipectus</i>	Glattstör	NUD
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	OXY
<i>Acipenser oxyrinchus desotoi</i>	Gulf Sturgeon	DES
<i>Acipenser persicus</i>	Persischer Stör	PER
<i>Acipenser ruthenus</i>	Sterlet	RUT
<i>Acipenser schrenckii</i>	Amurstör	SCH
<i>Acipenser sinensis</i>	Chinesischer Stör	SIN
<i>Acipenser stellatus</i>	Sternhausen (Scherg)	STE
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör (Gemeiner Stör)	STU
<i>Acipenser transmontanus</i>	Weißer Stör (Sacramento-Stör)	TRA
<i>Huso dauricus</i>	Sibirischer Hausen	DAU
<i>Huso huso</i>	Europäischer Hausen (Belugastör)	HUS
<i>Polyodon spathula</i>	Löffelstör	SPA
<i>Psephurus gladius</i>	Chinesischer Schwertstör (Schwertstör)	GLA
<i>Pseudoscaphirhynchus fedtschenkoi</i>	Syr-Darja Schaufelstör	FED
<i>Pseudoscaphirhynchus hermanni</i>	Kleiner Amu-Darja Schaufelstör	HER
<i>Pseudoscaphirhynchus kaufmanni</i>	Großer Pseudoschaufelstör	KAU
<i>Scaphirhynchus albus</i>	Blasser Schaufelnasenstör	ALB
<i>Scaphirhynchus platyrhynchus</i>	Schaukelstör (Schaufelnasenstör)	PLA
<i>Scaphirhynchus suttkusi</i>	Alabama Sturgeon	SUS
Verschiedene Arten (ausschließlich für „gepressten“ Kaviar)		MIX
Hybridarten: Code für die männliche Art x Code für die weibliche Art		YYYxXXX